

Tanja Lutz

Wenn hochstrittige Eltern in die Mediation müssen

Eine Theoriearbeit zu Rahmenbedingungen, Setting und
Vorgehensweisen bei angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen
Kindesschutz

Masterarbeit (Master of Advanced Studies MAS) der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Oktober 2018



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Tanja Lutz: Wenn hochstrittige Eltern in die Mediation müssen. Eine Theoriearbeit zu Rahmenbedingungen, Setting und Vorgehensweisen bei angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz

ISBN 978-3-03796-707-2



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Wenn hochstrittige Eltern in die Mediation müssen

Eine Theoriearbeit zu Rahmenbedingungen, Setting und
Vorgehensweisen bei angeordneten Mediationen im
zivilrechtlichen Kinderschutz



Masterarbeit
im Rahmen des Master of Advanced Studies (MAS) in Mediation

eingereicht am
Departement Soziale Arbeit
der Berner Fachhochschule

von
Tanja Lutz

Erstgutachterin
Prof. Gerlinde Tafel

Zweitgutachterin
Dr. Petra Maria Schwarz

4. Oktober 2018

Danksagung

Ohne die Unterstützung durch und den Austausch mit zahlreichen Personen wäre diese Arbeit in ihrer Form nie zustande gekommen. Ich möchte daher an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen um mich bei den betreffenden Personen für ihre tatkräftige Unterstützung zu bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dabei Gerlinde Tafel, die meine Arbeit begleitet hat und mit ihren kritischen Fragen und Hinweisen wesentlich zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen hat. Ein besonderer Dank gilt auch Asitta Tabatabai, für die zahlreichen spannenden Gespräche und Reflexionen und schliesslich auch für die inhaltliche Durchsicht der Arbeit.

Weiter möchte ich mich bei allen Personen aus dem beruflichen und privaten Umfeld bedanken, die mich während der langen Zeit der Entstehung dieser Masterarbeit mit ihren Gedanken angeregt, unterstützt und motiviert haben. Ein besonderer Dank gilt dabei meinem Ehemann für sein grosses Verständnis, seine Motivationsarbeit, seine Schaffung von Freiräumen und die Unterstützung nicht zuletzt auch beim Korrekturlesen.

Bild Titelseite

Quelle: iStockphoto

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	5
Abstract	6
1. Einleitung	7
1.1 <i>Problemstellung und Ausgangslage</i>	7
1.2 <i>Praktische Relevanz der Thematik</i>	9
1.3 <i>Fragestellung</i>	10
1.4 <i>Ziele und Abgrenzung des Gegenstandes der Arbeit</i>	11
1.5 <i>Methodik der Arbeit</i>	12
2. Mediation bei Elternkonflikten während und nach der Trennung oder Scheidung	14
2.1 <i>Mediation im Allgemeinen und spezifisch die Familienmediation</i>	14
2.2 <i>Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz</i>	21
2.3 <i>Angeordnete Mediation</i>	24
3. Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit – ein Definitionsversuch	26
3.1 <i>Merkmale hochstrittiger Eltern</i>	26
3.2 <i>Konflikterleben der Kinder in hochkonflikthaften Familiensituationen</i>	33
4. Die Entstehung eines Zwangskontextes aufgrund behördlich angeordneter Mediation	36
4.1 <i>Angeordnete Mediation – ein Zwangskontext?</i>	36
4.2 <i>Freiwilligkeit in der angeordneten Mediation</i>	38
4.3 <i>Veränderungsmotivation in der angeordneten Mediation</i>	40
5. Aspekte aus der Beratung für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern im Zwangskontext	42
5.1 <i>Erkenntnisse aus angloamerikanischen Programmen</i>	42
5.2 <i>Rahmenbedingungen</i>	44
5.2.1 <i>Terminierung</i>	44
5.2.2 <i>Kooperation der Fachkräfte</i>	44
5.3 <i>Setting</i>	48
5.3.1 <i>Einzelgespräche</i>	48
5.3.2 <i>Gruppenangebote</i>	49
5.3.3 <i>Arbeit in Co-Teams</i>	49
5.4 <i>Vorgehensweise</i>	50

5.4.1 Diagnostik und Wahl der Intervention.....	50
5.4.2 Einbezug der Kinder.....	51
5.4.3 Verarbeitung der Beziehungsgeschichte	52
5.4.4 Nachsorge.....	52
5.5 <i>Instrumente und Methoden</i>	52
5.5.1 Aufbau einer Sicherheit vermittelnden Arbeitsbeziehung.....	53
5.5.2 Arbeit an der intrinsischen Motivation.....	53
5.5.3 Präzise Ziel- und Auftragsklärung	53
5.5.4 Psychoedukative Elemente	55
5.5.5 Veränderung der negativen Kognitionen - Perspektivenwechsel	55
5.5.6 Förderung der Selbstfürsorge und -wirksamkeit	56
5.6 <i>Haltung und Selbstfürsorge der Beratungspersonen</i>	57
6. Folgerungen für die praktische Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz	59
6.1 <i>Rahmenbedingungen</i>	59
6.2 <i>Setting</i>	61
6.3 <i>Vorgehensweise und ihre Instrumente und Methoden</i>	63
6.3.1 Einbezug der Kinder.....	70
6.3.2 Psychoedukative Elemente	71
6.3.3 Verarbeitung der Beziehungsgeschichte	73
6.4 <i>Haltung und Selbstfürsorge der Mediatorinnen und Mediatoren</i>	74
7. Ergebnisse (Zusammenfassung).....	75
8. Diskussion und Ausblick	78
9. Literaturverzeichnis.....	80
Eigenständigkeitserklärung	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schnittstellen der Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz.....	21
Abbildung 2: Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz.....	23

Abstract

Begeben sich Eltern in hochstrittigen Situationen freiwillig oder auch auf Anordnung der Behörde in eine Mediation, bleibt immer die schwierige Frage, wie mit solchen hochstrittigen Eltern gearbeitet werden kann.

Die hier vorliegende Theoriearbeit befasst sich mit der Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz. Dabei wird versucht, im Sinne einer Art Sondierung in einem noch wenig untersuchten Feld, aus Studien und einschlägiger Literatur zu den Themen Hochstrittigkeit, Zwangskontext, Scheidungs- und Trennungsmediation sowie angeordnete Mediation herauszuarbeiten, welche Rahmenbedingungen und Settings für diese Arbeit förderlich sind, wie sich hochstrittige Eltern erkennen lassen, was sie für die Konfliktklärung brauchen und wie sich dies mit dem Verfahren der Mediation verbinden lässt. Schliesslich werden unter Berücksichtigung der erhaltenen Erkenntnisse Überlegungen für die konkrete Praxis der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz angestellt. Dabei gliedern sich diese Überlegungen in die drei Bereiche: Rahmenbedingungen, Setting und Vorgehensweise mit ihren Instrumenten und Methoden. Insbesondere werden Aspekte wie ein mögliches Gruppensetting in der Mediation, der Einbau psychoedukativer Elemente, der Einbezug der Kinder sowie die Schaffung eines Fensters für die Verarbeitung der Beziehungsgeschichte diskutiert.

Es wird festgestellt, dass Mediation bereits in ihrer Grundform einiges mitbringt, was für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern hilfreich ist. Dennoch zeigen sich auch Ansatzpunkte, wie sich die Mediation durch spezifische Fokussierungen und Integration zusätzlicher Elemente weiterentwickeln könnte, um die betroffenen Eltern und Kinder noch effektiver unterstützen zu können.

1. Einleitung

1.1 Problemstellung und Ausgangslage

Ein Paar kommt zusammen, gründet eine Familie und irgendwann steht das Paar am Punkt, an dem es sich entscheidet, wieder getrennte Wege zu gehen. Auf der Paarebene mag dies funktionieren, auf der Elternebene ist dies eine komplexere Angelegenheit. Auch wenn sich das Paar für getrennte Wege entscheidet, bleibt es ein Elternpaar und muss sich auf der Elternebene zum Wohle der Kinder finden. Dies umso mehr, als in der Schweiz per 1. Juli 2014 die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall¹ eingeführt wurde. Das heisst, grundsätzlich wird mehr denn je vorausgesetzt, dass Eltern gemeinsam Eltern bleiben, auch wenn sie nicht mehr als Paar zusammen sind. Sie müssen sich zu den Kinderbelangen weiterhin gemeinsam absprechen und sich in gewissen Punkten einigen.

Viele Eltern können diesem Anspruch alleine oder auch mit Unterstützung einer Beratungsstelle gerecht werden. Gemäss van Lawick und Visser verlaufen circa siebenzig Prozent aller Trennungen und Scheidungen «akzeptabel bis gut» (2017, p. 13). Es gibt aber auch eine kleine Gruppe von Eltern (etwa sieben Prozent), denen dieses Agieren auf der Elternebene unabhängig von der Paarebene selbst nach der Nutzung verschiedener Hilfsangebote schwerfällt. Es entfachen sich immer wieder heftige Streitigkeiten zu allen möglichen Kinderbelangen. Grund dafür ist zumeist eine anhaltende hochkonfliktvolle Situation, aus der die Eltern nicht mehr herauskommen, obwohl sie sich rational bewusst sind, dass diese Streitigkeiten die Kinder stark belasten und ihre Entwicklung beeinträchtigen können.

Kennzeichnend für diese hochkonfliktvollen Situationen ist, dass zumeist eine grosse Anzahl von Fachpersonen beziehungsweise Fachstellen (zum Beispiel Gerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialarbeitende, Beiständinnen und Beistände, Kinderpsychologinnen und -psychologen, Mediatorinnen und Mediatoren) involviert sind. Alle versuchen, die Eltern nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Dennoch gelingt es oft nicht, in für die betroffenen Kinder nützlicher Frist Ruhe in die Situation zu bringen. Dies, weil es sich um sehr anspruchsvolle Beratungen handelt und es kaum Beratungsstellen gibt, die sich auf die Beratung von hochstrittigen Eltern spezialisiert haben. Dennoch findet aufgrund der Nachfrage gezwungenermassen zusehends

¹ Siehe dazu „Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall“ - Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014 unter: https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/RevisionelterlicheSorge/gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf, abgerufen am 22.10.2017

eine solche Spezialisierung statt. Diese basiert primär auf Erfahrungswerten aus der Praxis, denn bis anhin gibt es im deutschsprachigen Raum nur wenige Untersuchungen zur Beratung von hochkonflikthaften Eltern, die Hinweise auf konkrete Vorgehensweisen geben könnten. Die meisten Studien, die sich mit diesen hochkonflikthaften Situationen zwischen getrennten oder geschiedenen Eltern befasst haben, kommen aus den USA und sind möglicherweise nicht direkt auf den deutschsprachigen Raum adaptierbar. Eine Schwierigkeit ist auch, dass es keine einheitliche Definition gibt, wann es sich um hochstrittige beziehungsweise hochkonflikthafte Eltern handelt.

Diese hochstrittigen Situationen landen praktisch immer irgendwann beim Gericht oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Stellen sind gefordert, mit den betroffenen Eltern und Kindern Lösungen zu finden. Da dies oft sehr schwierig und ressourcenintensiv ist, ist es wichtig, dass diese Stellen sich gut überlegen, was die nächsten Schritte sind beziehungsweise welche Massnahmen in die Wege geleitet werden sollen. Eine Möglichkeit² ist, die Eltern für die Konfliktklärung für eine Mediation zu gewinnen beziehungsweise sie in die Mediation zu schicken. Letzteres bedeutet, dass den Eltern eine Mediation angeordnet wird, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht unbedingt dazu bereit sind. Kommt eine solche angeordnete Mediation zu Stande, dann treffen verschiedene anspruchsvolle Aspekte aufeinander:

- Erstens handelt es sich um hochkonflikthafte Situationen zwischen getrennten oder geschiedenen Eltern,
- zweitens wird durch die Anordnung ein Zwangskontext hergestellt und
- drittens ist das oberste Ziel, das Kindeswohl zu wahren beziehungsweise wiederherzustellen. Das heisst, es geht primär darum, das Wohl einer dritten, meist nicht anwesenden Person zu sichern.

Es ist daher nicht erstaunlich, dass dieser hochkomplexe und sensible Bereich der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz immer wieder vor grossen Herausforderungen steht. In der Schweiz gibt es für diesen Mediationsbereich bisher keine einheitliche Praxis wie der Forschungsbericht der Berner Fachhochschule zur angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz zeigt. Es mache den Anschein, als hätten sehr erfahrene Mediatorinnen und Mediatoren ihre jeweils ganz persönliche Methodik zum Umgang mit hochstrittigen Eltern in der Mediation entwickelt. Nebst interessanten individuellen Kombinationen der Mediation mit anderen Interventionen (zum

² Es gibt noch viele andere wie z.B. Erziehungsbeistandschaften und Sozialpädagogische Familienbegleitung. Darauf wird aber in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen.

Beispiel Kommunikationstraining oder psychoedukativen Elementen) gäbe es durchaus auch Überschneidungen im Vorgehen. Obwohl die unterschiedlichen Vorgehensweisen in der Praxis oft durchaus erfolgreich seien, stelle sich auch für Praktikerinnen und Praktiker immer wieder die Frage, wie noch mit hochstrittigen Eltern in der Mediation gearbeitet werden könne (Lutz & Frigg, 2017).

Das Ziel, welches mit der hier vorliegenden Arbeit verfolgt wird, ist, zusammenzutragen, was es in den verschiedenen Bereichen, die in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz zusammentreffen, für Studien und Erkenntnisse gibt, aus denen hilfreiche Rahmenbedingungen, Settings, Vorgehensweisen, Instrumente und Methoden für die konkrete Arbeit in der angeordneten Mediation mit hochstrittigen Eltern abgeleitet werden können. Einerseits wird also der Frage nachgegangen, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es bereits zur Trennungs- und Scheidungsmediation, zur Arbeit mit hochstrittigen Eltern und der Arbeit im Zwangskontext beziehungsweise der angeordneten Mediation gibt. Andererseits wird der Frage nachgegangen, wie diese Erkenntnisse aus den einzelnen Bereichen für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz zusammengebracht und sinnvoll adaptiert beziehungsweise genutzt werden können.

Um diese Fragen beantworten zu können, braucht es einige Transferleistungen, denn Studien, die genau den hier vorliegenden Themenbereich „Arbeit mit hochstrittigen Eltern in angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz“ untersucht haben, gibt es bis anhin nicht. Das bedeutet, dass zur Beantwortung der Fragestellung Studien aus verschiedenen Bereichen – Trennungs- und Scheidungsmediation, Hochstrittigkeit, Zwangskontext, angeordnete Mediation und Kinderschutz – sowohl aus dem deutschen als auch aus dem englischen Sprachraum herangezogen werden müssen. Inwiefern sich die Ergebnisse vor allem aus den amerikanischen Studien aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme und Organisation sozialer Hilfen auf den hier vorliegenden Kontext übertragen lassen, wird sich zeigen müssen.

1.2 Praktische Relevanz der Thematik

Per 1. Juli 2014 wurde die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall eingeführt, wodurch ein klares Zeichen gesetzt wurde: Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie sich auf der Beziehungsebene für getrennte Wege entschieden haben. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage ist davon auszugehen, dass elterliche Konflikte betreffend Obhut, Betreuung, Besuchsrechtsregelung, Aufenthaltsort und weiteren Kinderbelangen eher

noch zunehmen werden. Es liegt deshalb nahe, dass dadurch auch der angeordneten Mediation als zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme eine grössere Bedeutung zukommen wird.

Bereits vor der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall kam es zu durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Mediationen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Dies vor allem dann, wenn die Situation zwischen den Eltern bereits seit längerem als blockiert erschien und/oder es sich um hochstrittige Eltern handelte. Erfahrungen zeigen, dass diese Mediationen in diesem hochkomplexen Bereich sehr unterschiedlich ablaufen und ausgestaltet werden. Entsprechend treten auch die erwünschten Erfolge sehr unterschiedlich ein – wobei noch genau zu definieren wäre, was dabei unter Erfolg verstanden wird.

Obwohl es sich um eine kleine Gruppe von Eltern handelt, die sich ein Jahr nach der Trennung oder Scheidung immer noch in hochkonflikthaften Situationen befindet (vgl. Walper, Fichtner, & Normann, 2013), ist es zentral sich gerade mit dieser Thematik vermehrt auseinanderzusetzen. Denn, auch wenn es sich um eine geringe Anzahl Fälle handelt sind es gerade diese Fälle, die einen grossen Teil der Ressourcen der verschiedenen Anlaufstellen in Anspruch nehmen³. Dies hat stark damit zu tun, dass sich bei diesen Fällen Faktoren wie Hochstrittigkeit, Zwangskontext und Kindeswohlgefährdung kumulieren und so die Komplexität in der Fallarbeit massiv erhöht wird. Oft handelt es sich um langwierige Beratungsprozesse, die eine zeitaufwändige Abstimmung und Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen wie Gerichte, Jugendämter und Beratungsstellen erfordern. Eindrücklich ist dabei, wie viele Helferinnen und Helfer bei hochstrittigen Elternkonflikten einbezogen werden. So konnte Alberstötter (2006) in einer Gruppe von 82 hochstrittigen Eltern feststellen, dass im Durchschnitt fünf Helferinnen und Helfer involviert sind. Bei besonders stark eskalierten Konflikten sind es durchschnittlich sogar acht Helferinnen und Helfer.

1.3 Fragestellung

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit fokussiert auf den eingegrenzten Rahmen der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz mit hochstrittigen Eltern. Da-

³ Laut Walper et al. beschäftigen hochkonflikthafte Trennungs- und Scheidungssituationen die verschiedensten Professionen wie Gerichtspersonal, Gutachterinnen und Gutachter, Mitarbeitende von Jugendämtern sowie Fachpersonen aus Beratung, Therapie und Erziehungsberatung. Die Ressourcen dieser Fachstellen und Fachpersonen «werden in hohem Masse durch die Arbeit mit Hochkonfliktfamilien gebunden. Amerikanischen Schätzungen zufolge binden die 10 Prozent hochkonflikthafter Scheidungsfälle etwa 90 Prozent der Kapazitäten des juristischen und psychosozialen Personals» (2013, p. 10).

bei soll vor allem ein Blick auf die Rahmenbedingungen, Settings und Vorgehensweisen mit ihren Instrumenten und Methoden in diesem sehr spezifischen Mediationsbereich geworfen werden. Aus der Praxis sind verschiedene Vorgehensweisen, Methoden, Settings und Rahmenbedingungen bekannt. Die Hauptfragestellung der Arbeit lautet daher:

Wie können Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien und einschlägiger Literatur aus den Bereichen Trennungs- und Scheidungsmediation, Hochstrittigkeit und Zwangskontext beziehungsweise angeordnete Mediation für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz genutzt beziehungsweise adaptiert werden?

Aus dieser Hauptfragestellung ergeben sich folgende Unterfragen:

1. Was sind die Merkmale von hochstrittigen Eltern? Woran sind sie erkennbar?
2. Was brauchen Eltern in hochstrittigen Situationen?
3. Welchen Einfluss hat der durch die Anordnung einer Mediation entstandene Zwangskontext auf die Arbeit mit hochstrittigen Eltern?
4. Wie kann diesem Zwangskontext in der Mediation begegnet werden?
5. Welche wissenschaftlich untersuchten Vorgehensweisen/Instrumente/Methoden/Settings/Rahmenbedingungen gibt es, die für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation nützlich sein könnten?
6. Wie können diese Vorgehensweisen/Instrumente/Methoden/Settings/Rahmenbedingungen in den Bereich der angeordneten Mediation übertragen beziehungsweise adaptiert werden?

1.4 Ziele und Abgrenzung des Gegenstandes der Arbeit

Mediatorinnen und Mediatoren, die im Bereich der angeordneten Mediation mit hochstrittigen Eltern arbeiten, stellen sich immer wieder grundlegende Fragen zur mediativen Arbeit in diesem ganz spezifischen Mediationsbereich. Denn, trotz ihrer oft langjährigen Erfahrung und ihren entwickelten Strategien für die Vorgehensweise, kommen sie teilweise an ihre Grenzen. Sie fragen sich, was noch möglich wäre oder wo es tatsächlich Grenzen gibt.

Das Ziel, welches mit der hier vorliegenden Arbeit verfolgt wird, ist, zusammenzutragen, was es in den verschiedenen Bereichen, die in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz zusammentreffen, für Erkenntnisse spezifisch zu folgenden

Aspekten gibt:

- Zielgruppe hochstrittiger Eltern während oder nach der Trennung/Scheidung
- Kontext der angeordneten Mediation beziehungsweise Zwangskontext
- Förderliche Rahmenbedingungen sowohl bei Hochstrittigkeit als auch im Zwangskontext
- Unterstützende Methoden und Arbeitsweisen bei Hochstrittigkeit und im Zwangskontext
- Haltung der Beratungspersonen beziehungsweise Mediatorinnen und Mediatoren

Aufgrund dieser Erkenntnisse soll dann genauer analysiert werden, was in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz mit hochstrittigen Eltern zu beachten ist, wie der Kontext zu gestalten ist, was diese hochstrittigen Eltern brauchen und wie gute Rahmenbedingungen für das Gelingen der angeordneten Mediation geschaffen werden können. Auf dieser Grundlage sollen schliesslich gezielte Überlegungen für eine mögliche Weiterentwicklung und Erweiterung dieses Mediationsbereichs abgeleitet werden, welche wiederum die praktische Arbeit unterstützen und bereichern sollen.

Es besteht die Hoffnung, mit der Auseinandersetzung der geschilderten Fragestellung Antworten für die konkrete Praxis der Mediatorinnen und Mediatoren zu finden. Oder aber zumindest den Diskurs weiterführen zu können um die Weiterentwicklung dieses Mediationsbereichs voranzutreiben.

1.5 Methodik der Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine theoretische Arbeit ohne empirischen Teil. Dies hat primär folgende Gründe: Einerseits gibt es in der Schweiz nur wenige Fälle von angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz, sodass eine repräsentative quantitative Untersuchung von vornherein eher ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es aufgrund der qualitativen Erhebung zur angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz der Berner Fachhochschule (vgl. Lutz & Frigg, 2017) bereits einzelne Hinweise auf die methodische Ausgestaltung dieser Mediationen. Sicher könnte diese Ausgestaltung mit einem qualitativen Vorgehen noch etwas genauer angeschaut werden, aber auch dann würden die Daten auf Einzelfällen basieren und hätten nur geringen Mehrwert gegenüber der bestehenden Untersuchung. Von Interesse ist daher eine breitere theoretische Auseinandersetzung unter Nutzung beste-

hender wissenschaftlicher Erkenntnisse und einschlägiger Literatur, wodurch ein anderer Zugang zur Thematik gefunden werden kann. Dies im Sinne einer breiten Sichtung von unterschiedlichen Studien, die in der direkten Übertragung oder in einer adaptierten Form etwas zur Beantwortung der spezifischen Fragestellung beitragen können.

Primär wird es darum gehen, bestehende empirische Daten zu den verschiedenen Teilaspekten der Thematik zusammenzutragen und diese in sinnvoller und praxisnaher Weise für die Gesamtfragestellung aufzubereiten.

Da es wie bereits erwähnt für die Hauptfragestellung dieser Arbeit – also zur angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz mit hochstrittigen Eltern – direkt zumindest im deutschen Sprachraum keine Literatur beziehungsweise Studien gibt, muss dabei auch auf Literatur aus den USA oder auf Literatur zu Teilaspekten der Thematik zurückgegriffen werden.

2. Mediation bei Elternkonflikten während und nach der Trennung oder Scheidung

In diesem Kapitel soll einerseits definiert werden, was in dieser Arbeit unter Mediation allgemein und Familienmediation im Speziellen verstanden wird. Andererseits soll der Kontext der Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz mit dem Spezialfall der angeordneten Mediation skizziert werden.

2.1 Mediation im Allgemeinen und spezifisch die Familienmediation

Mediation: «Ein selbstbestimmtes und strukturiertes Verfahren, mit dem zwischenmenschliche Konflikte gemeinsam und mit Hilfe allparteilicher Vermittler/innen sach- und handlungsorientiert gelöst und durch Vereinbarungen geregelt werden» (Bastine et al., 2006, p. 24). Diese Definition der Mediation zeigt vor allem auf, dass während des Prozesses der Konfliktklärung der Selbstbestimmung beziehungsweise der Autonomie der Konfliktparteien eine grosse Bedeutung zukommt. Zudem sollen mit Hilfe des Mediationsprozesses sach- und handlungsorientierte Lösungen gefunden werden. Das heisst, für ein konkretes Konfliktthema wird eine sachliche Lösung gefunden, die klare Handlungsanweisungen für die Konfliktparteien beinhaltet.

Diese eher allgemeine und sachorientierte Definition der Mediation gilt je nach Mediationsansatz für verschiedene Anwendungsfelder der Mediation, so auch für die Familienmediation⁴, wenn es den primär darum geht, konkrete Lösungen/Regelungen für spezifische Themen zu finden. Da es nachfolgend aber spezifisch um die angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz gehen wird, bei der die Beziehung beziehungsweise die Beziehungsgestaltung der Eltern eine zentrale Rolle spielt, und es zudem aufgrund der hohen Konflikteskalation nicht immer möglich sein wird, konkrete Lösungen zu finden, greift diese allgemeine Definition eher zu kurz. Es gilt also, die obige Definition der Mediation für diese Arbeit zu konkretisieren und um spezifische Aspekte zu erweitern. So spielen denn auch die Aspekte der Förderung der Zusammenarbeit und des Verstehens des Konfliktes für das Finden gemeinsamer Entscheidungen (vgl. Friedman & Himmelstein, 2013, p. 33) eine zentrale Rolle.

Ziel der Mediation ist, dass die Konfliktparteien wieder befähigt werden, selber gemeinsame und von allen Beteiligten akzeptierte Lösungen für ihre Differenzen zu finden.

⁴ Familienmediation bezieht sich spezifisch auf die Konfliktklärung im «Familiensystem». Dabei geht es nicht ausschliesslich um Konflikte im Zusammenhang mit Trennungen und Scheidungen, eingeschlossen sind auch Konflikte zwischen den Generationen (Eltern-Jugendlichen-Mediation und Elder Mediation), zwischen Geschwistern, zwischen Paaren ohne Trennungs- oder Scheidungsabsichten.

Dies indem die Konfliktparteien dabei unterstützt werden, die störenden Deformationen zu erkennen, eine offene Kommunikation zu führen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, zu benennen und gegenseitig zu verstehen (Ballreich & Glasl, 2011, p. 53). Wie genau die Konfliktparteien in der Mediation jeweils unterstützt werden, ist unter anderem auch davon abhängig, welcher Schwerpunkt für die Mediation gesetzt wird oder nach welchem Mediationsmodell gearbeitet wird. Diese verschiedenen Mediationsmodelle unterscheiden sich gemäss Ittner (2012, p. 48) vor allem hinsichtlich:

1. Der Anzahl von Phasen und wie stark Phasen ausdifferenziert werden,
2. Der Ausgestaltung der Rolle der Mediatorin/des Mediators, das heisst, ist diese/dieser eher passiv oder aktiv, übernimmt sie/er eher eine Moderatorenrolle oder agiert sie/er stärker psychologisch intervenierend,
3. Der Gewichtung und Ausgestaltung der Phase der Konfliktbearbeitung, das heisst, wie stark steht ein eher rational geprägtes Aushandeln von Interessen im Mittelpunkt oder wie intensiv wird der Konflikt tiefgehend bearbeitet, um – im Sinne eines transformativen Ansatzes – einen möglichst nachhaltigen Umgang mit dem Konflikt zu schaffen.

In eine ähnliche Richtung weist eine aufschlussreiche Systematisierung von Mediationsmodellen auf internationaler Ebene. Alexander (2004) hat dafür zwei Dimensionen angelegt:

- Die Dimension der Interaktion, das heisst welche Art von Diskurs geführt wird, wobei zwischen distributivem und integrativem Verhandlungsansatz unterschieden wird, sowie
- Die Dimension der Interventionen und inwieweit es sich eher um eine inhaltliche oder eine prozessuale Intervention handelt.

Letztlich wird die Präferenz für ein bestimmtes Mediationsmodell aber nicht nur von fachlichen Überlegungen, sondern auch stark von der professionellen Ausbildung und der Prägung der Mediatorin, des Mediators beeinflusst (Ittner, 2012, p. 50). Möglicherweise spielt auch der Kontext beziehungsweise das Feld, in dem die Mediation durchgeführt wird, eine entscheidende Rolle, welcher Mediationsansatz gewählt wird. In der angeordneten Mediation wäre sicher ein transformativer Ansatz anzustreben. Denn, auch wenn sich die Eltern als Paar getrennt haben, besteht zwischen ihnen aufgrund der gemeinsamen Elternschaft eine längerfristige Beziehung, für die es wichtig ist, dass zukünftige Konflikte vermieden werden können oder zumindest ein konstruktiver Umgang damit gefunden werden kann. Oft wird dies jedoch nicht möglich sein, so dass

auf den interessenbasierten Ansatz zurückgegriffen wird. Dies, damit zumindest kurzfristig für anstehende Alltagssituationen Regelungen gefunden werden können. Das heisst, es geht darum, den unmittelbaren Alltag zu gestalten, natürlich immer in der Hoffnung, dass dadurch auch die Beziehung nachhaltig, im Sinne des transformativen Ansatzes, gestärkt werden kann.

Zum besseren Verständnis sollen nachfolgend die beiden oben erwähnten und für die angeordnete Mediation bedeutenden Mediationsansätze kurz vorgestellt werden:

Interessenbasierte beziehungsweise bedürfnisorientierte Mediation

Der interessenbasierte oder bedürfnisorientierte Mediationsansatz geht auf Fisher, Ury und Patton zurück. Dabei wird davon ausgegangen, dass es bei Konflikten im Kern immer um die Verletzung oder Nicht-Erfüllung elementarer Bedürfnisse der Konfliktparteien geht. Aus diesem Grund ist es essentiell, diese hinter den sichtbaren Positionen liegenden Interessen und Bedürfnisse zu erforschen um damit zu gegenseitigem Verständnis, dem sogenannten Perspektivenwechsel, zu gelangen (Ballreich, n.d., p. 5). Bei dieser Form der Mediation geht es darum, weg von jeweiligen Positionen hin zu den Interessen und Bedürfnissen zu kommen um so den Weg für mögliche Lösungen zu bereiten (Patera, 2009, p. 4). Der Fokus liegt dabei klar auf dem Ziel, zum Ende hin konkrete Lösungen zu erarbeiten beziehungsweise Regelungen zu vereinbaren. Damit soll insbesondere auch die Autonomie und die Selbstbestimmung der Parteien gestärkt werden (Alexander, 2004, p. 78). Gemäss Hösl (n.d., p. 2) führt dieser Mediationsansatz dazu, dass zwar auf Basis der verschiedenen Interessen und Bedürfnisse Win-Win-Lösungen gefunden werden können. Jedoch gibt es zu bedenken, dass damit noch nicht das ganze Potential der Mediation ausgeschöpft wird, wie dies in einem transformativen Ansatz möglich ist.

In Bezug auf die angeordnete Mediation eignet sich dieser Mediationsansatz vor allem dann, wenn es wichtig ist, nebst der Beziehungsklärung auch Regelungen zu finden, die wesentliche Streitpunkte klären. Oder nach Alexander ausgedrückt: «wenn das materielle Ergebnis wichtiger ist als das Verfahren und die Beziehung» (2004, p. 78).

Transformative Mediation

Bei der transformativen Mediation, welche von Bush und Folger entwickelt wurde, geht es nicht primär um die Erarbeitung konkreter Regelungen, sondern vielmehr darum, intensiv an der Selbstreflexion und dem Verstehen des Konflikts zu arbeiten. Dies vor allem in dem Sinne, als dass die durch das Gefühl der Ohnmacht hervorgerufene Abwärtsspirale durch die Förderung der Selbstermächtigung gestoppt beziehungsweise

umgekehrt werden soll. Zentral bei diesem Ansatz sind «die Anerkennung des Anderen und das Empowerment» (Ittner, 2012, p. 50). Das bedeutet, das Gegenüber wieder anerkennen zu können, ihm Raum zu geben und ihm zuzugestehen, dass auch es eine valide Sichtweise der Situation hat. Der Beziehungsgestaltung kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu (Hösl, n.d., p. 3), da das Ziel bei transformativen Mediationen durchaus die Versöhnung der Parteien und anderen betroffenen Personen ist (Alexander, 2004, p. 79).

Gemäss Alexander (2004, p. 80) ist diese Form der Mediation besonders gut geeignet, wenn

- es Anzeichen für einen unterschweligen Konflikt gibt und die Konfliktparteien bereit sind, zuerst an diesem unterschweligen Konflikt zu arbeiten, bevor Entscheidungen beziehungsweise Regelungen für die eigentlichen Streitpunkte gefunden werden.
- es sich um Konflikte auf der Beziehungsebene handelt, die von starken Emotionen begleitet werden und immer wieder Fragen des Verhaltens aufwerfen beziehungsweise betreffen.
- die Beziehung der betroffenen Konfliktparteien in der Vergangenheit eine bedeutende Rolle gespielt hat beziehungsweise die Beziehung auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen wird.
- es sich bei den Konflikten um Wertekonflikte handelt.
- die Konfliktparteien nicht nur ihre Konflikte klären möchten, sondern auch bereit sind zu lernen, wie sie zukünftig besser miteinander umgehen können.

Daraus lässt sich ableiten, weshalb ein transformativer Ansatz für die angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz durchaus als möglicher Ansatz in Frage kommt. Denn, die Beziehung der Eltern hat in der Vergangenheit eine zentrale Rolle gespielt und in der neuen Situation wird die Beziehung auf der Elternebene weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Auch ist es so, dass sich die Konfliktaustragung zwischen den getrennten/geschiedenen Eltern oft sehr emotional gestaltet und gerade Verhaltensweisen des anderen Elternteils als Ursache für die Konflikte betrachtet werden.

Da es in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz ganz oft einen Bedarf gibt, sowohl die Beziehung zu klären, um die Beziehung nachhaltig positiv gestalten zu können, als auch Lösungen und Regelungen für konkrete Streitpunkte zu finden, damit die Eltern im Alltag handlungsfähig bleiben, liegt eine Kombination der beiden vorher erläuterten Mediationsansätze nahe. Montada und Kals (2013) verfolgen

mit ihrer psychologisch orientierten Mediation genau dieses Ziel.

Psychologisch orientierte Mediation

Das Hauptziel einer psychologisch orientierten Mediation ist die Versöhnung der Konfliktparteien aufgrund einer Veränderung in der Konfliktwahrnehmung als auch im Beziehungsmuster untereinander (Alexander, 2004, pp. 78-79). Gekennzeichnet ist diese Form der Mediation durch eine intensive Konfliktbearbeitung. Das heisst, der Konflikt wird auch in seiner Tiefenstruktur betrachtet. Fokussiert wird dabei insbesondere auf die Beziehungsgestaltung, wobei besonders Wert auf die Selbstreflexion, das gegenseitige Verständnis und den Vertrauensaufbau gelegt wird. Wichtig ist aber auch, dass für die konkreten Streitpunkte gemeinsame konkrete Lösungen erarbeitet werden können (Ittner, 2012, p. 50). Um sowohl zu einer nachhaltigen Konfliktlösung als auch zu einer tragfähigen Beziehung zu kommen, wird in diesem Mediationsansatz von den Mediatorinnen und Mediatoren ein «aktiv intervenierendes Vorgehen [gefordert], bei dem das Repertoire psychologischer Praxis in allen Mediationsphasen durchaus ausgeschöpft werden sollte» (Ittner, 2012, p. 52).

Egal, von welchem Mediationsansatz ausgegangen wird, die Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen bleiben dieselben. Die für die Mediation zentralen Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen sind die folgenden (vgl. Ballreich & Glasl, 2011; SDM, n.d.):

- *Ressourcenorientierung*: Mediandinnen und Medianten sollen wieder in Kontakt mit ihren Ressourcen gebracht werden, damit sie neue Perspektiven einnehmen und die Klärung der Konflikte wieder selbst in die Hand nehmen können.
- *Zukunftsorientierung*: Im Zentrum der Mediation steht nicht die Aufarbeitung der Vergangenheit, sondern vielmehr die Erarbeitung von Lösungen für anstehende Probleme beziehungsweise zukünftige Situationen.
- *Ergebnisoffenheit*: Es ist offen, wie die Klärung des Konflikts inhaltlich aussieht. Das heisst, die Lösungen, Vereinbarungen, Resultate der Mediation ergeben sich durch den Prozess und nicht bereits vorab durch individuelle Präferenzen.
- *Allparteilichkeit*: Die Mediatorin, der Mediator ist für alle Konfliktparteien gleichermassen da und gibt ihnen entsprechend auch den gleichen Raum für ihre Äusserungen innerhalb der Mediation. Es soll also keine Begünstigung oder Benachteiligung einer Partei geben.
- *Transparenz und Informiertheit*: Es ist wichtig, dass Mediandinnen und Medianten korrekt und umfassend über rechtliche Rahmenbedingungen, Vorausset-

zungen für die Mediation und die Folgen einer Mediation beziehungsweise eines Abbruchs der Mediation informiert werden.

- *Selbstbestimmung und Handlungsautonomie*: Mediandinnen und Medianden können selbstbestimmt Lösungen für ihre Konflikte finden und vereinbaren, ganz im Sinne der Förderung von Eigenverantwortung.
- *Partizipation*: Mediandinnen und Medianden entscheiden selbst über die zu bearbeitenden Themen und entwickeln selbst mögliche Lösungen. Die Konfliktklärung wird entsprechend von den Mediandinnen und Medianden nicht an Dritte delegiert.
- *Freiwilligkeit*: Grundsätzlich nehmen Mediandinnen und Medianden freiwillig – also ohne Zwang – an der Mediation teil. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um die Freiwilligkeit zu einem Einstieg in die Mediation oder um die Freiwilligkeit, sich auf die Mediation im Sinne einer Mitwirkung und aktiven Teilnahme einzulassen, handelt.
- *Vertraulichkeit*: Grundsätzlich sind die Inhalte der Mediation absolut vertraulich. Abweichungen davon können Mediandinnen und Medianden gemeinsam vereinbaren.

Basierend auf der eingangs erläuterten Definition der Mediation, den vorgestellten Mediationsmodellen, Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen wird in dieser Arbeit ein Phasenmodell der Mediation herangezogen, in welchem sowohl das Verstehen des Konfliktes für die Beziehungsklärung als auch die konkreten Regelungen für die Gestaltung des Alltags Platz haben. Konkret wird das Phasenmodell von Friedman und Himmelstein aus ihrem verstehensbasierten Mediationsansatz herangezogen, welches die folgenden fünf Phasen umfasst (vgl. Friedman & Himmelstein, 2013, p. 83):

Phase 1: Verfahrensvertrag aushandeln

In dieser Phase geht es um den Prozess der Auftragsklärung beziehungsweise darum, ein Arbeitsbündnis zu schliessen. Das heisst, es wird mit den Mediandinnen und Medianden geklärt, wie in der Mediation zusammengearbeitet werden soll, wer an der Mediation teilnehmen soll und wie die Mediation ablaufen soll. Es geht darum, den Rahmen zu setzen; also Vereinbarungen zum Verfahren der Mediation zu treffen, welche häufig in Form eines Mediationsvertrages festgehalten werden. Wichtig ist dabei der aktive Einbezug der Mediandinnen und Medianden, denn so erleben sie bereits in dieser ersten Phase, dass sie selbst eine grosse Verantwortung innerhalb des Mediationsprozesses übernehmen müssen und gleichzeitig auch viel zur Gestaltung der Mediation bei-

tragen können (Friedman & Himmelstein, 2013, pp. 84-86).

Phase 2: Streitpunkte herausarbeiten

In dieser Phase der Mediation geht es darum, allen beteiligten Parteien die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise auf den Konflikt und auf die Konfliktthemen darzulegen. In dieser Phase braucht es keine Einigkeit darüber, wie der Konflikt gesehen und erlebt wird, sondern eine Einigkeit darüber, dass es unterschiedliche Sichtweisen gibt und es verschiedene Themen gibt, die im Rahmen der Konfliktklärung bearbeitet werden müssen. Das heisst, zum Ende dieser Phase hin wird aufgrund der Themen eine Art Regieplan für die Mediation erstellt (2013, pp. 106-108).

Phase 3: Sich durch den Konflikt arbeiten

In dieser Phase geht es darum, sich durch den Konflikt zu arbeiten, um den Konflikt besser verstehen zu können. Es geht dabei insbesondere um die Frage, was für die Parteien im Zusammenhang mit dem Konflikt wichtig ist beziehungsweise was hinter dem Konflikt steckt. Die Mediatorin, der Mediator versucht auf die Ebene der Interessen und Bedürfnisse der Mediandinnen und Medianden zu gelangen. Dort werden die Gründe sichtbar, weshalb die Konfliktparteien bestimmte Positionen einnehmen oder bestimmte Ziele verfolgen. Dadurch wird einerseits das gegenseitige Verstehen im Sinne eines Perspektivenwechsels gefördert. Andererseits werden die Lösungsmöglichkeiten über ein Entweder-Oder hinaus erweitert (2013, pp. 159-161).

Phase 4: Optionen entwickeln und bewerten

In dieser Phase geht es darum, aufbauend auf den Interessen und Bedürfnissen Lösungsideen zu entwickeln. Dabei ist es wichtig, dass eine Atmosphäre der Kreativität hergestellt wird, damit sowohl qualitativ als auch quantitativ wertvolle Lösungsideen entwickelt werden können. Dabei werden diese Lösungsideen in einem ersten Schritt lediglich gesammelt. Erst in einem zweiten Schritt werden die entwickelten Lösungsideen analysiert und bewertet (2013, pp. 282-285).

Phase 5: Vereinbarung abschliessen

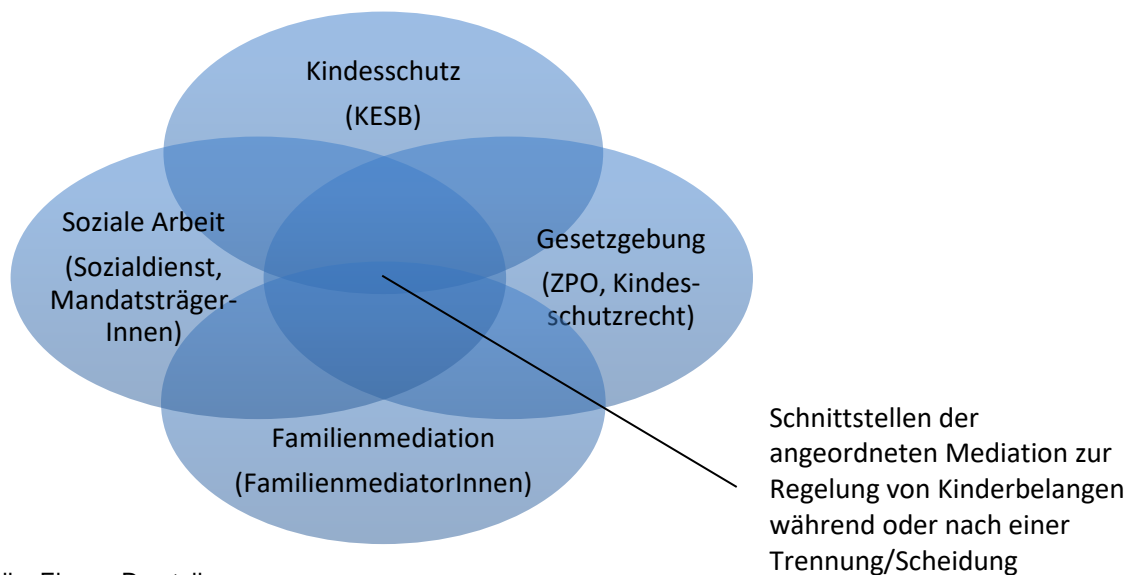
In dieser letzten Phase geht es schliesslich darum, die verschiedenen Lösungsideen zu evaluieren. Das heisst, verschiedene Optionen werden gegeneinander abgewogen, es werden Angebote gemacht, es wird verhandelt und Optionen werden mit den Interessen und Bedürfnissen abgeglichen. Letzten Endes geht es in dieser Phase darum, die gefundenen Lösungen zu präzisieren, auszuhandeln und anhand rechtlicher Kriterien, Fairnesskriterien und der Realität zu überprüfen um schliesslich eine Vereinbarung zu treffen und die Mediation abzuschliessen (2013, pp. 286-314).

2.2 Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz

Bei Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz⁵ handelt es sich um einen ganz spezifischen Teilbereich der Familienmediation. Während Eltern jegliche familiären Konflikte jederzeit und unabhängig in einer Familienmediation klären können, handelt es sich bei den Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz ganz spezifisch um Mediationen, die aufgrund einer vermuteten oder tatsächlich eingetroffenen Kindeswohlgefährdung⁶ durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde empfohlen oder angeordnet werden. Das heisst, die Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz ist gekennzeichnet durch die Anhängigkeit bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund eines Kinderschutzverfahrens.

Die Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz finden entsprechend an der Schnittstelle von Sozialer Arbeit, dem Kinderschutz, der Gesetzgebung sowie der Familienmediation statt:

Abbildung 1: Schnittstellen der Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz



Quelle: Eigene Darstellung

⁵ Der zivilrechtliche Kinderschutz wird gemäss Häfeli wie folgt definiert: «Der Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Neben allgemeinen sozialpolitischen und familienpolitischen Massnahmen, wie Kinder- und Familienzulagen, steuerlichen Entlastungen, Stipendiengesetzgebung, gibt es eine Vielzahl von freiwilligen, öffentlich-rechtlichen und internationalrechtlichen Massnahmen und Normen, die der Verwirklichung des Kindeswohls dienen» (2013, p. 331).

⁶ Gemäss Bundesgericht «gehören zum Kindeswohl – in einer positiven und nicht abschliessenden Beschreibung – die Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht, ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität, die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungspersonen, eine positive Beziehung zu den Eltern beziehungsweise nach Trennung oder Scheidung zu beiden Elternteilen, die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil und die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts» (Meier, 2015, p. 344).

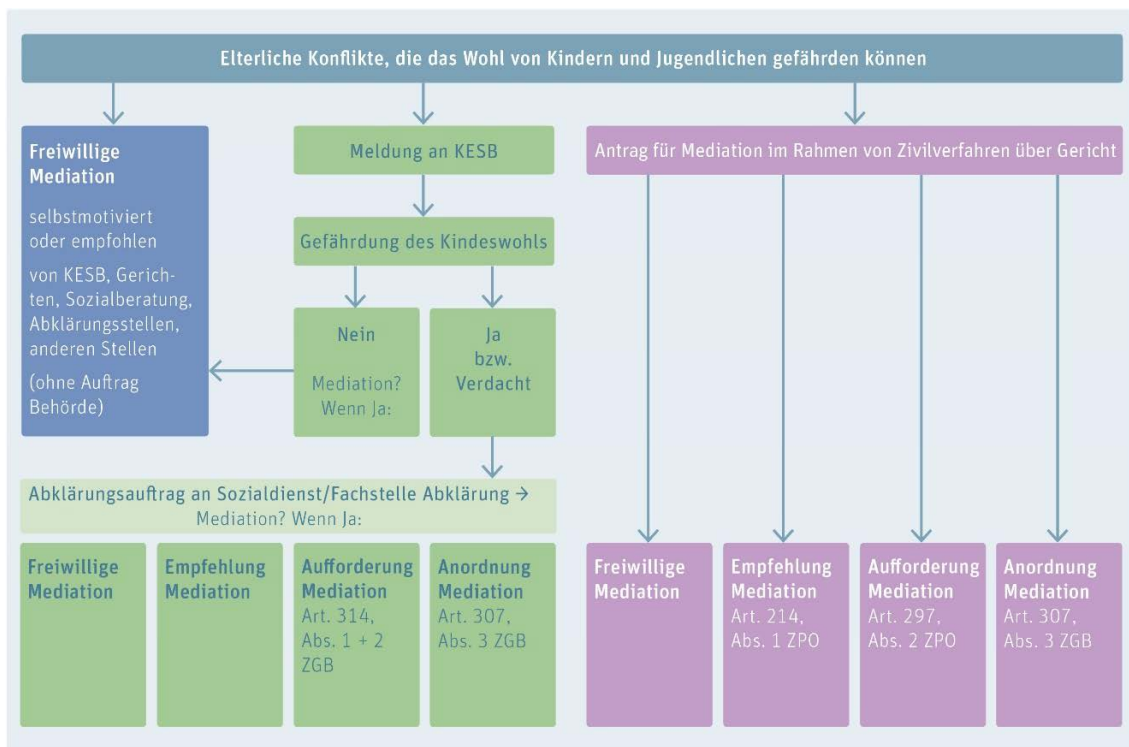
Dabei befassen sich gemäss Dietrich et al. in der Regel «sechs Berufsgruppen mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Dies sind: Rechtsanwältinnen, RichterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, BeraterInnen, Verfahrensbeistände und psychologische Sachverständige» (2010, pp. 47-48). Dabei gehören diese Fachpersonen sowohl dem Kinder- und Jugendhilfesystem, als auch dem Rechtssystem an. Dies bewirkt, dass die verschiedenen Arbeitsbeziehungen untereinander weitgehend gesetzlich geregelt sind. Gemeinsam ist den verschiedenen Systemen und ihren Arbeitsbeziehungen, dass sie zum Ziel haben, elterliche Veränderungsprozesse im Sinne konstruktiver Konfliktlösungen anzuregen und das Wohl des Kindes und die elterliche Verantwortung stets ins Zentrum aller Bemühungen zu stellen (Dietrich et al., 2010, pp. 47-48). Sollte es dazu kommen, dass Eltern eine Weitervermittlung an eine Beratungsstelle verweigern, besteht in Form einer Anordnung die Möglichkeit, die Eltern zur Annahme einer Beratung zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für die Beratungspersonen. Ihr Auftrag ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen, in die die jeweiligen Beraterinnen und Berater eingebunden sind. Um den Auftrag jedoch in diesem Rahmen ausführen zu können, braucht es von Seiten der Beratungspersonen eine gute Klärung der verschiedenen Schnittstellen beziehungsweise auch Schnittmengen (2010, p. 49). Insbesondere bei hochkonflikthaften Situationen ist es wichtig, dass die Zuständigkeiten, Aufträge und Arbeitsweisen gut geklärt sind, um sich nicht von den Eltern instrumentalisieren und gegeneinander ausspielen zu lassen. Eine gute Schnittstellenklärung wirkt auch von Seiten der Beratungspersonen empfundenem Handlungsdruck entgegen und verhindert, dass über die definierten Zuständigkeiten hinweg Aufträge und Verantwortungen anderer Fachpersonen übernommen oder eigene Aufgabenbereiche an andere übertragen werden. Eine solch klare und auch für die Eltern transparente Gestaltung der Schnittstellen wirkt auf die Eltern vertrauensbildend und gibt ihnen die nötige Sicherheit in das grosse und eher unübersichtliche Netz von verschiedenen Ansprechpartnerinnen und -partnern (2010, p. 51).

Bei allen Bemühungen um Koordination und Kooperation der verschiedenen Unterstützungsangebote geben Dietrich et al. zu bedenken, dass «eine solche Verständigung mit von vornherein verabredeten Interventionszielen dazu führen kann, dass Eltern die Kooperation als gegen sich gerichtet erleben und sich von den Fachkräften distanzieren» (2010, pp. 52-53). Eltern nehmen dies insbesondere dann so wahr, wenn sie den Eindruck erhalten, dass sich diese gemeinsame Haltung vor allem an gesetzlichen Normen orientiert und ihre individuellen Anliegen, die Belastungen der Kinder und andere Besonderheiten des Kontextes ausser Acht lässt. In der Praxis gilt es daher, eine

für die Eltern gewinnbringende Balance zwischen Kooperation und individuellen Absprachen zu finden (2010, pp. 52-53). Es versteht sich dabei von selbst, dass fallübergreifende Kooperationen niemals die fallbezogene Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Akteure ersetzen kann.

Im Kontext dieser Schnittstellen der Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz geht es seit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall nicht mehr primär um Streitigkeiten rund um das Sorgerecht, sondern vielmehr um Streitigkeiten über differenziertere Themen wie zum Beispiel Besuchsrecht, Ferienregelungen, Schulentscheidungen und Erziehungsfragen (Bastine et al., 2006, p. 16). Die elterlichen Streitigkeiten und ein laufendes Kinderschutzverfahren alleine führen jedoch nicht automatisch zu einer Mediation. Ob es zu einer Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz kommt oder nicht, hängt davon ab, ob die zuständige Behörde die Mediation als nützliche und in der spezifischen Situation als sinnvolle Intervention erachtet. Wenn dem so ist, dann gibt es nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit verschiedene Stufen einer Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz.

Abbildung 2: Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz



Quelle: Leitfaden Mediation im Kinderschutz nach Allemann et al. (2018, p. 5).

Gemäss dieser Aufstellung kann es in Kinderschutzverfahren sowohl auf freiwilliger Basis als auch auf Empfehlung, Aufforderung oder gar auf Anordnung hin zu einer Me-

diation kommen. Ausschlaggebend dafür, wie es zur Mediation kommt, ist primär die Bereitschaft beziehungsweise die Motivation der Eltern für eine Mediation. Sind Eltern nicht von sich aus bereit, ihre elterlichen Konflikte im Rahmen einer Mediation zu klären, haben sowohl die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als auch die Zivilgerichte die Möglichkeit, die Eltern zu einer Mediation zu zwingen. In diesen Fällen ist dann die Rede von angeordneten Mediationen, welche im nachfolgenden Kapitel etwas genauer beleuchtet werden.

2.3 Angeordnete Mediation

Sofern Eltern nach der Trennung oder Scheidung einen Weg finden, «sich über die Belange ihrer Töchter und Söhne einigermaßen einvernehmlich zu verständigen» (Spiewak, 2014), unterscheiden sich Trennungs- und Scheidungskinder gemäss einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) «nicht von Mädchen und Jungen, die in stabilen Familien aufwachsen» (Spiewak, 2014). Dies bestätigen auch van Lawick und Visser. Sie sagen, dass die durch die neue Situation hervorgerufenen Veränderungen und Anpassungen den Kindern zwar oft zu schaffen machen, dass es aber den Kindern nach einer gewissen Anpassungszeit und auf lange Sicht wieder gut geht. Dies vor allem dann, wenn die Kinder merken, «dass sie ihren Eltern wichtig sind und dass sie trotz der emotionalen und anderweitigen Probleme, die mit der Trennung verbunden sind, weiter im Zentrum der Aufmerksamkeit ihrer Eltern stehen» (2017, p. 13). Schmidt-Denter und Beelmann (1995) konnten in ihrer Untersuchung zeigen, dass Verhaltensauffälligkeiten von Kindern zum Zeitpunkt der Trennung/Scheidung der Eltern kurzfristig zunehmen, dass sich diese aber im Zeitverlauf wieder auf einen Normwert reduzieren.

Gemäss Spiewak gibt es einzig Unterschiede, wenn es darum geht, dass das Liebesleben dieser Kinder instabiler ist und sie sich später signifikant häufiger scheiden lassen. Sie leiden aber nicht häufiger unter Minderwertigkeitsgefühlen oder Krankheiten, noch zeigen sie in der Schule oder im Freundeskreis besorgniserregende Verhaltensauffälligkeiten (2014). Gelingt es den Eltern jedoch nicht, ihre Streitigkeiten beizulegen und werden die Kinder in die Konflikte miteinbezogen, so hat dies enorme Auswirkungen auf die Kinder. Sie geraten in einen permanenten Loyalitätskonflikt, der sie stark in ihrer Entwicklung beeinträchtigen kann (Spiewak, 2014; van Lawick & Visser, 2017, pp. 13-14).

Innerhalb der Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz gibt es daher den Spezial-

fall der angeordneten Mediation. Um einen Spezialfall handelt es sich deshalb, weil die Behörden die Eltern anweisen, an einer Mediation teilzunehmen. Dies bedeutet, dass diese Mediationen in einem Zwangskontext oder zumindest in einem zwangskontext-ähnlichen Rahmen stattfinden. Konkret heisst dies, dass Eltern zu einer Mediation verpflichtet werden können, auch wenn sie keine klare Bereitschaft dafür bekunden. Für die Mediation stellt sich daher die Frage, ob und wie mit Eltern, die nicht freiwillig in die Mediation kommen, gearbeitet werden kann.

Die angeordnete Mediation zeichnet sich aber nicht nur durch die vorangegangene Kindeswohlgefährdung und den durch die Anordnung der Mediation entstandenen Zwangskontext aus. Kennzeichnend für diese Mediationen sind auch anhaltende, langwierige und hocheskalierte Konflikte (manchmal auch Gewalt oder Gewaltandrohung) unter Einbezug eines grossen Helfernetzes (Rechtsanwälte, Beiständinnen, Schulsozialarbeiter, Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendpsychiater et cetera). Als zentrales Konfliktthema kann zumeist eine mangelnde oder mangelhafte Kommunikation zwischen den Eltern ausgemacht werden. Und, die betroffenen Eltern haben oft keine Energie mehr für weitere Massnahmen wie die Mediation und zeigen in Bezug auf die Situation viel Frustration und Resignation (vgl. Dietrich et al., 2010; vgl. Lutz & Frigg, 2017).

Kommt es zu einer angeordneten Mediation gilt es folglich, sich in diesen Mediationen konsequent an den Interessen und Rechten der betroffenen Kinder zu orientieren. Das oberste Ziel der angeordneten Mediationen ist es, die elterlichen Konflikte soweit beizulegen, dass die Kindeswohlgefährdung reduziert und im besten Falle aufgehoben wird. Das heisst auch, dass ein wichtiger Bestandteil der angeordneten Mediation darin besteht, bei den Eltern – im Sinne einer bewusstseinsbildenden Massnahme – die Wahrnehmung zu fördern, dass ihre anhaltenden elterlichen Konflikte das Wohl ihrer Kinder gefährden. Es wird also einerseits an die elterliche Verantwortung gegenüber dem Kind appelliert. Andererseits werden die Eltern verpflichtet, konkrete in der Praxis umsetzbare kindgerechte Modalitäten auszuhandeln. Dabei soll trotz behördlicher Anordnung weiterhin die elterliche Autonomiekompetenz respektiert werden.

3. Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit – ein Definitionsversuch

Gleich zu Beginn sei hier angemerkt, dass es sich bei der Gruppe von Eltern, welche dem Kriterium hochstrittig entsprechen, um eine kleine sehr heterogene Minderheit innerhalb der Gruppe aller getrennten und geschiedenen Eltern handelt (Dietrich et al., 2010, p. 10). Gemäss Walper et al. «ist davon auszugehen, dass fast zwei Drittel der Familien, die in Deutschland auseinandergehen, eigenständig zu einer Regelung des Umgangs gelangen. Aber auch bei Einschaltung von Familiengerichten kann mehrheitlich innerhalb eines halben Jahres eine Lösung erzielt werden» (2013, pp. 7-8). Lediglich ein Fünftel der Fälle, welche sich an ein Familiengericht gewendet haben, sind auch nach einem Jahr noch ohne Lösung. Zu ähnlichen Ergebnissen sind laut Walper et al. (2013, pp. 7-8) auch Schätzungen in den USA gekommen, wonach sich insgesamt in etwa sieben Prozent der Konflikte zwischen getrennten oder geschiedenen Eltern zu hocheskalieren beziehungsweise hochstrittigen Konflikten entwickeln. Gut möglich, dass sich auch in der Schweiz ein ähnliches Bild wie in Deutschland zeigen würde, wenn denn diese Daten erhoben würden.

Gemäss Stinglwagner (2014) wird in Fachkreisen davon ausgegangen, dass es für die Entstehung hochstrittiger Elternkonflikte eine Vielzahl unterschiedlicher Einflussgrößen gibt, die als Risikofaktoren betrachtet werden können. Dabei gilt, je mehr Risikofaktoren auftreten und zusammenwirken, desto wahrscheinlicher ist die Entstehung scheinbar unlösbarer hochstrittiger Konflikte. Analog dazu nimmt auch die Wahrscheinlichkeit zu, dass sich die elterlichen Konflikte schädigend auf die Entwicklung ihrer Kinder auswirken.

3.1 Merkmale hochstrittiger Eltern

Die Frage, wie genau sich hochstrittige Elternschaft auszeichnet, ist nicht ganz einfach zu beantworten. In verschiedenen Definitionsversuchen gibt es zwar durchaus Überschneidungen und Parallelen, ein einheitliches Verständnis, was die zentralen Merkmale von Hochstrittigkeit sind, ist jedoch nicht gegeben (Walper et al., 2013, p. 8). Dies hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die Ausprägung typischer Merkmale von einer hochkonflikthaften Familie zur anderen stark variieren kann (Dietrich et al., 2010, p. 10).

Generell als typisch für hochkonflikthafte Eltern werden hartnäckige und lange andau-

ernde Streitigkeiten um das Kind genannt, die sowohl durch gerichtliche Instanzen als auch beraterische Angebote hindurch geführt werden. Gegenstand der Streitigkeiten sind zumeist Fragen des Kontaktes und des Aufenthaltes der Kinder. Oft wird die Konfliktodynamik durch komplexe soziale und emotionale Probleme angetrieben. Nicht selten kommt dabei auch Gewalt ins Spiel (Walper et al., 2013, p. 7). Irgendwann geraten die Streitigkeiten ausser Kontrolle, Kinder werden in die Streitigkeiten involviert und dadurch stark belastet (Dietrich et al., 2010, p. 10).

Ebenfalls kennzeichnend für hochstrittige Eltern ist, dass jeder Elternteil davon überzeugt ist, dass er derjenige ist, der mehr von der aktuellen Situation betroffen ist beziehungsweise mehr unter der aktuellen Situation zu leiden hat. Somit sieht er sich selbst als Opfer, während er den anderen Elternteil konsequent als Täter sieht, der für das empfundene Leid verantwortlich ist. Daraus entsteht dann auch die Ansicht, dass das Kind von eben diesem Leid verursachenden Elternteil geschützt werden muss. In der konkreten Arbeit mit diesen Eltern zeigen sich diese Wahrnehmungen vor allem darin, dass die Eltern sich gegenseitig starke Vorwürfe machen und dabei ihren eigenen Anteil an den Konflikten konsequent verneinen (Bröning, 2013, p. 19; van Lawick & Visser, 2017, p. 15). In der Mediation wird dieses Verhalten beziehungsweise diese Dynamik üblicherweise mit dem Drama-Dreieck von Karpman (1968) erläutert. Es handelt sich um die Darstellung eines Beziehungsmusters zwischen mindestens zwei Personen, in dem die beteiligten Personen abwechselnd die drei Rollen «Täter», «Opfer» und «Retter» einnehmen. Indem sich jemand als Opfer sieht und entsprechend dem Täter die ganze Verantwortung für die aktuelle Situation zuschreibt und ihn mit Vorwürfen überhäuft, wird das Opfer selbst zum Täter und der Täter wiederum wird dadurch zum Opfer. Eltern sehen sich zudem oft in der Rolle des Retters, der das Kind beschützen muss. Durch entsprechende Handlungen zum Schutze des Kindes ist es wiederum möglich, dass ein Elternteil aus der Retter-Rolle in eine Täter-Rolle wechselt.

Gemäss van Lawick und Visser (2017, p. 20) lassen sich die charakteristischen Merkmale von hochkonflikthaften Trennungssituationen in fünf Kategorien unterteilen, die allesamt in einer gegenseitigen Wechselwirkung stehen:

- Dämonisierung und kumulierender Stress
- Aktive Beteiligung des Netzwerks
- Streit über das Scheidungsnarrativ und über Ziele
- Die Kinder aus dem Blick verlieren
- Ohnmacht

Bei der Dämonisierung und dem kumulierenden Stress geht es darum, dass Eltern sich gegenseitig dämonisieren. Das heisst, der andere Elternteil wird als Dämon gesehen, der all die Schwierigkeiten und Probleme verursacht und alles zerstört und verdirbt. Dies wiederum versetzt den anderen Elternteil in einen Stresszustand, der emotionale Reaktionen zur Folge hat. Die Fähigkeit des Zuhörens, der Reflexion und des Einfühlens ist in diesen Situationen bei den Eltern stark eingeschränkt. Durch die anhaltende Stresssituation gelingt es den Eltern nicht mehr, sich aus eigenen Kräften aus der Tunnelsicht ihrer eigenen Überzeugungen zu befreien (van Lawick & Visser, 2017, p. 20).

Unter der aktiven Beteiligung des Netzwerkes wird verstanden, dass die Eltern aussenstehende Personen in die Streitereien miteinbeziehen. Dabei werden nicht nur die Kinder in diese Streitereien miteinbezogen, sondern auch andere nahestehende Personen aus dem sozialen Netzwerk: Grosseltern, neue Partnerinnen und Partner mit ihren jeweiligen Kindern, Freunde, Bekannte, Nachbarn aber auch Anwältinnen und Anwälte, sozialpsychologische Helferinnen und Helfer, Ärztinnen und Ärzte, Lehrpersonen unter anderem. Daraus folgt, dass die Streitigkeiten nicht mehr nur die Eltern, sondern zwei Gemeinschaften, diejenige des Vaters und diejenige der Mutter, betreffen (van Lawick & Visser, 2017, p. 20).

Beim Streit über das Scheidungsnarrativ und über die Ziele geht es primär darum, dass die Geschichte über die Trennung oder Scheidung nie endet. Der Streit über die Trennungsgründe weitet sich aus bis hin zum Streit über Wünsche und Ziele der Eltern und den weiteren Umgang mit der Situation (2017, p. 20).

Die Eltern finden immer wieder neuen Konfliktstoff und obwohl die Eltern um das Wohle des Kindes kämpfen, geraten gerade die Kinder und ihre Bedürfnisse oft bewusst oder unbewusst völlig aus dem Blickfeld der Eltern (Bröning, 2013, p. 20). Dabei sind es nicht nur die Eltern, welche die Kinder aus dem Blick verlieren, sondern auch das private und unter Umständen auch das professionelle Umfeld, welches mit den Streitereien der Eltern konfrontiert ist. Dabei erleben genau diese privaten und professionellen Umfelder Ohnmachtsgefühle im Umgang mit den hochstrittigen Eltern (van Lawick & Visser, 2017, p. 20).

Gemäss Dietrich et al. (2010, p. 11) gibt es nebst eher allgemein gehaltenen Definitionen von Hochstrittigkeit zwei genauer ausdifferenzierte Definitionsversuche. Der erste stammt von Johnston und Campbell (1999) und beinhaltet folgende Kriterien:

- Die Eltern führen einen auf das Kind fokussierten Rechtsstreit über Sorge- und Besuchsrecht. Die Gerichtsverfahren werden immer wieder neu aufgenommen, denn die durch das Gericht verfügten Regelungen werden von den Eltern nicht eingehalten.
- Die Kommunikation und die Koordination der Erziehung der gemeinsamen Kinder führen fortlaufend zu Streitigkeiten. Dabei ist die Kommunikation gekennzeichnet von Feindseligkeit, Anschuldigungen, Demütigungen und Verleumdungen, welche wiederum durch einen hohen Grad an Wut und Misstrauen unter den Eltern ausgelöst werden. Insbesondere beim direkten Aufeinandertreffen der Eltern kommt es zu verbaler und teilweise auch physischer Gewalt.
- Der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen wird nicht akzeptiert. Häufig werden gegen den anderen Elternteil schwere Anschuldigungen über Fehlverhalten und unangemessene Erziehungspraktiken erhoben. Dazu zählen Vernachlässigung, Missbrauch und Belästigung der Kinder, aber auch die Absicht einer Kindesentführung, häusliche Gewalt und eine Suchtproblematik.
- Die Kinder werden in die Streitigkeiten miteinbezogen und instrumentalisiert. Die Bedürfnisse der Kinder verschwinden dabei aus dem Blickfeld der Eltern.

In der Praxis erfüllen nicht alle hochkonflikthaften Eltern die oben genannten Kriterien vollumfänglich. Dietrich et al. (2010, p. 11) schlagen deshalb als zweite Definition von Hochstrittigkeit diejenige von Homrich et al. (2004) vor, wonach Hochstrittigkeit dann besteht, wenn bei mehrfacher Austragung der Streitigkeiten bei Gericht:

1. die emotionalen Probleme der Eltern als Ursache wahrgenommen werden,
2. mindestens ein Elternteil unfähig oder nicht bereit ist, die Konflikte ohne Einschaltung des Gerichts zu lösen,
3. die Eltern ihre Kinder im Sinne einer Instrumentalisierung in die Konflikte miteinbeziehen, die Kontakte und die Beziehung zum jeweils anderen Elternteil belasten und die Kinder gefährdet sind, emotionale und physische Schäden davon zu tragen,
4. mehrere vergebliche Versuche stattgefunden haben, die Konflikte aussergerichtlich – zum Beispiel mittels Mediation – beizulegen.

Zudem gilt gemäss derselben Definition eine Situation als hochkonflikthaft, wenn «ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass erhebliche

- Beeinträchtigungen auf den Ebenen des Verhaltens und/oder Persönlichkeit mindestens eines Elternteils,

- Beeinträchtigungen der Beziehung zwischen den Eltern untereinander und zwischen ihnen und dem Kind sowie
- Beeinträchtigungen der Nutzung von institutioneller Hilfe zur Klärung der Konfliktsituationen

vorhanden sind» (Dietrich et al., 2010, p. 12). In diesen Fällen ist eine Reduktion der Konflikte und die Klärung von Alltagsfragen erschwert und auch mit rechtlicher und beraterischer Unterstützung eine grosse Herausforderung. Dass die Kinder dabei einer grossen Belastung ausgesetzt sind, ist wahrscheinlich (Dietrich et al., 2010, p. 12).

Unabhängig davon, welche Definition für die Hochstrittigkeit herangezogen wird, bleiben laut Dietrich et al. (2010, p. 12) vier Kriterien, die alle Definitionen gemeinsam haben:

- Individuelle Merkmale
- Merkmale der Beziehungsdynamik
- Soziodemographische Merkmale
- Hilfebezogene Merkmale

Individuelle Merkmale

Zu den individuellen oder persönlichen Merkmalen zählen einerseits Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen der Eltern. Darunter verstehen Dietrich et al. (2010, pp. 13-14) insbesondere:

- eine verminderte Offenheit für neue Erfahrungen (zum Beispiel Festhalten an Bisherigem, feste Ansichten, konservative Haltung und Traditionalismus)
- eine verminderte Verträglichkeit gegenüber anderen – vor allem gegenüber dem anderen Elternteil (zum Beispiel Misstrauen, kühle und kritische Haltung)
- eine als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehungsdynamik (zum Beispiel Hilflosigkeit, beschränkte Handlungsmöglichkeiten)
- unflexible Denkstrukturen (zum Beispiel Fixierung auf eigene Ansichten, Aufrechterhaltung von Feindbildern)
- Verzerrungen in der Wahrnehmung (zum Beispiel Verharren in der Opferhaltung, schwarz-weiss denken und wahrnehmen)
- eine reduzierte Emotionsregulation (zum Beispiel mangelnde Bewältigungsstrategien insbesondere im Umgang mit negativen Gefühlen)

Andererseits gehören zu den individuellen Merkmalen auch elterliche Kompetenzen.

Primär geht es dabei um die Auseinanderhaltung der Paar- und der Elternebene. Gerade diese Auseinanderhaltung ist für hochstrittige Eltern besonders schwierig. Sichtbar wird dies zumeist dann, wenn es den Eltern nicht gelingt, ihre negativen Gefühle gegenüber dem anderen Elternteil zurückzustellen. Oft werden die elterlichen Kompetenzen gegenseitig in Zweifel gezogen, die Kinder werden instrumentalisiert und eine Kooperation zu Gunsten der Kinder wird verunmöglicht. Die Suche nach einvernehmlichen Lösungen wird dadurch enorm erschwert (2010, p. 14).

Merkmale der Beziehungsdynamik

Zu den Merkmalen der Beziehungsdynamik zählt als erstes der Kommunikationsstil. Dabei ist der Kommunikationsstil von hochstrittigen Eltern zumeist durch eine hohe emotionale Beteiligung sowie viel Feindseligkeit gekennzeichnet. Im Vordergrund steht dabei der Beziehungsaspekt und konstruktives Diskutieren auf der Sachebene ist kaum mehr möglich. Gepflegt wird dieser Kommunikationsstil jeweils nicht zwingend von beiden Elternteilen. Es ist gut möglich, dass nur eine Person so kommuniziert und sich die andere Person zurückzieht und die Konfliktgespräche meidet. Letzteres kann jedoch den Konflikt weiter eskalieren, da diese Verhaltensweise vom anderen Elternteil als Ignoranz oder Boykott wahrgenommen werden kann. Interessant scheint hierbei, dass die Eltern durchaus in der Lage sind, auf rationaler Ebene die Bedeutung einer sachlichen, streitfreien Kommunikation zu erkennen. Eine Verständigung bleibt dennoch aus. Nicht zuletzt auch, weil die Eltern in diesen Konfliktgesprächen sehr strategisch unterwegs sind und versuchen, ihre eigenen Positionen durchzusetzen. Dies führt dazu, dass es den Eltern oft nicht gelingt, in diesen Gesprächen die Bedürfnisse der Kinder im Blick zu halten. Der Fokus liegt viel mehr darauf, den anderen Elternteil aus ihrem Leben zu streichen, was schwierig ist, weil durch den Konflikt weiterhin eine Bindung besteht (2010, p. 15).

Zweitens gehören zu den Merkmalen der Beziehungsdynamik die Konfliktthemen. Dabei sei es für hochkonfliktthafte Eltern typisch, dass verschiedene Konfliktthemen gleichzeitig und/oder wechselweise ausgetragen werden. Laut Dietrich et al. (2010, p. 16) lässt sich bei der Bandbreite dieser Themen eine klare Reihenfolge feststellen:

1. Die gemeinsamen Kinder
 - a. Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - b. Umgang
 - c. Finanzielle Fragen

2. Die elterliche Beziehung
 - a. Das Scheitern
 - b. Wunsch nach Klärung

Dabei ist kennzeichnend, dass dieselben Themen immer wieder auftauchen. Dies hängt damit zusammen, dass hochstrittige Eltern direkte Konfrontationen eher meiden. Das heisst, die Konfliktaustragung findet auf der Ebene der Vorwürfe statt und es wird weniger auf die tiefer liegenden Konfliktgründe eingegangen (2010, p. 16).

Genau diese gegenseitigen Vorwürfe sind das dritte Merkmal der Beziehungsdynamik von hochkonflikthaften Eltern. Dabei lässt sich laut Dietrich et al. (2010, p. 16) eine ganze Liste typischer Vorwürfe erstellen:

- Der andere Elternteil hetze das Kind gegen die Mutter/den Vater auf
- Der andere Elternteil sei nicht erziehungsfähig
- Der andere Elternteil leide an einer Suchterkrankung
- Der andere Elternteil vernachlässige das Kind
- Das Interesse der Mutter/des Vaters am Kind sei lediglich finanziell bedingt

Zudem machen sich die Eltern gegenseitig abermals Vorwürfe auf der Ebene der elterlichen Beziehung. So werfen sie sich verbale Aggression, Rückzugsverhalten, mangelndes Einlenken bei Streitereien und auch fehlende Kompromissbereitschaft vor (2010, p. 16). Kunkel (1997, zit. nach Bröning, 2013, pp. 22-23) stellte diesbezüglich eine auffallende Symmetrie der Streitmuster fest, wonach sich Eltern gleichermassen vorwerfen, mangelnde Erziehungskompetenzen zu haben und eine wenig intensive Beziehung zum Kind zu pflegen.

Soziodemographische Merkmale und hilfebezogene Kriterien

Diese beiden Merkmale werden hier zusammengenommen, weil sich diese als eher unbedeutsam erwiesen haben. Laut Dietrich et al. (2010, p. 17) zeigen ihre Forschungsergebnisse, dass soziodemographische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsgrad und kultureller Hintergrund keinen Einfluss auf das Konfliktverhalten von Eltern in Trennung und Scheidung haben. Ebenso haben auch Aspekte wie Erwerbstätigkeit, früherer und aktueller Familienstatus und biographische Umbrüche (Migration, Trennung/Scheidung) in der Herkunftsfamilie keinen Einfluss.

Eine Typisierung hochstrittiger Eltern lässt sich auch nicht anhand von hilfebezogenen Kriterien durchführen. Das heisst, hochkonflikthaftes Verhalten hängt nicht davon ab, ob Eltern eine Ehe- oder Familienberatung, eine Erziehungsberatung oder eine inte-

grierte Beratung aufsuchen. Ebenfalls nicht relevant ist die Frage, ob die Eltern sich selbst an eine Beratungsstelle gewendet haben oder ob sie durch ein Gericht oder eine Behörde in eine Beratung geschickt wurden. Auch die Aspekte, ob je eine Paarberatung stattgefunden hat oder nicht und ob eine Beratung aktuell stattfindet oder bereits abgeschlossen wurde, haben keinen bedeutsamen Einfluss auf das Konfliktverhalten der Eltern. Als für die Erkennung von hochkonflikthaften Eltern bedeutsam erwiesen haben sich aber die Gerichtsanhängigkeit und die Anzahl bisheriger anwaltschaftlicher Vertretungen (Dietrich et al., 2010, p. 17).

In Bezug auf die Gerichtsanhängigkeit zeigte sich, dass «hochkonflikthafte Eltern einen höheren Regelungsbedarf in Sorge- und Umgangsfragen [haben] als andere Eltern in Trennung und Scheidung. Insbesondere ist die Zahl der aussergerichtlichen Einigungen bei ihnen geringer, die Zahl der offenen und abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren höher. Auch eine Unzufriedenheit mit der bisherigen Regelung kann als typisches Merkmal von Hochkonflikthaftigkeit festgehalten werden. Damit scheinen Neuregelungen von Sorge- und Umgangsfragen für die hochkonflikthaften Eltern subjektiv notwendig zu sein. Gleichzeitig ist es deutlich schwieriger für sie, Neuregelungen autonom, ohne professionelle Hilfe, zu erzielen» (Dietrich et al., 2010, p. 17).

Bei der anwaltschaftlichen Vertretung auffällig ist insbesondere der verschiedentliche Wechsel der Anwältin oder des Anwalts. Die Richtung von Ursache und Wirkung ist jedoch nicht klar auszumachen. Je höher eskaliert der elterliche Streit ist, umso grösser ist die Bereitschaft der Eltern, mehrere Anwältinnen und Anwälte zu konsultieren. Denkbar wäre aber auch, dass hochstrittige Eltern eher dazu neigen sich an Anwältinnen und Anwälte zu wenden, die bereit sind, den Konflikt weiter eskalieren zu lassen (2010, p. 17).

3.2 Konflikterleben der Kinder in hochkonflikthaften Familiensituationen

Wie bereits erwähnt leiden Kinder ganz allgemein unter elterlichen Konflikten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Eltern zusammen oder getrennt voneinander leben. Wie lange Kinder jedoch unter diesen Konflikten leiden und wie stark diese Konflikte die Entwicklung der Kinder gefährden ist unterschiedlich. Sicherlich ist vor allem die kindliche Entwicklung bei höher eskalierten Konflikten beziehungsweise problematischen Trennungsverläufen stärker gefährdet. In einer Studie von Walper konnte aufgezeigt werden, dass, unabhängig von der Familienkonstellation, elterliche Konflikte «zu den

Faktoren mit der höchsten Vorhersagekraft für kindliche Fehlentwicklungen» (Dietrich et al., 2010, p. 19) zählen. Sichtbar werden die Auswirkungen dieser sich negativ auf die Kinder auswirkenden elterlichen Konflikte insbesondere dann, wenn Kinder Ängste, Depressionen und aggressives Verhalten zeigen. Kinder leiden dabei vermehrt unter psychosozialen Problemen, Traumatisierungen und Stress und zeigen Reaktionen wie Kummer, Wut, Einsamkeits- und Ohnmachtsgefühle. Oft können auch Konzentrations-schwierigkeiten, Hyperaktivität, somatische Beschwerden, Schulprobleme, überangepasstes Verhalten und Suizidtendenzen beobachtet werden. Die Eltern-Kind-Beziehung ist dabei qualitativ stark beeinträchtigt (van Lawick & Visser, 2017, pp. 13-16). Dies zeigt sich unter anderem auch darin, dass die Kinder die Konflikte ihrer Eltern als anhaltend und verletzend im Sinne eines «Streits ohne Ende» empfinden und Eltern auch nach einer konkreten Auseinandersetzung wütend aufeinander bleiben. Das heisst, die Kinder erleben auch nach einer elterlichen Auseinandersetzung keine Entspannung, was ihre emotionalen Ressourcen stark strapaziert. Die Kinder empfinden diese anhaltenden Konfliktsituationen als sehr belastend; insbesondere dann, wenn die Eltern auch noch damit beginnen, ihre eigenen emotionalen Belastungen mit ihren Kindern zu teilen, und von ihnen Unterstützung erwarten (Dietrich et al., 2010, pp. 20-21). Kinder sind dieser schwierigen Lebenssituation hochkonflikthafter Trennung oder Scheidung der Eltern ausgeliefert und stehen ihr entsprechend hilflos gegenüber (Stinglwagner, 2014, p. 6). Es ist daher nicht überraschend, dass Kinder «ihre Möglichkeiten, das Konfliktgeschehen beeinflussen zu können, nach unseren Befunden als eher gering einschätzen. Sie haben zu häufig erlebt, dass die Eltern in ihrem Konfliktverhalten kaum beeinflussbar sind» (Dietrich et al., 2010, pp. 20-21).

Wie Kinder auf diese Situationen reagieren hängt nicht nur vom Ausmass und der Art der Belastung ab, sondern auch stark vom Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder (Dietrich et al., 2010, p. 26; Stinglwagner, 2014, p. 6). Daraus ergibt sich eine grosse Bandbreite an möglichen Unterstützungsangeboten für die Kinder; immer mit dem Ziel, sie in ihrer ganz individuellen Situation zu unterstützen. Die Befragung von Dietrich et al. ergab, «dass sie [die Kinder] in der Regel Einzelangebote als angenehm und kaum belastend empfinden. Von diesen Kontakten profitierten sie besonders dann, wenn nicht auf die Trennungs- und Konfliktsituation der Eltern fokussiert wird, sondern auf die Stärkung ihrer Persönlichkeit. Als eher negativ erlebten die Kinder jedoch Familiensitzungen. Im Rahmen gemeinsamer Sitzungen mit beiden Eltern in der Beratungsstelle wurden die befragten Mädchen und Jungen wiederholt Zeugen des destruktiven Konfliktverhaltens ihrer Eltern» (2010, p. 26). Dietrich et al. (2010, p. 27) merken an,

dass bei hochstrittigen Eltern die Gefahr einer Eskalation jederzeit gegeben ist; sogar dann, wenn sich die Situation phasenweise entspannt und verbessert hat. Bei der Unterstützung der Kinder geht es also primär darum, beim Aufbau oder dem Erhalt der Selbstwirksamkeit zu helfen.

4. Die Entstehung eines Zwangskontextes aufgrund behördlich angeordneter Mediation

Bei der Gruppe von Eltern, die von einem Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehalten beziehungsweise gezwungen wird, sich in eine Mediation zu begeben, handelt es sich wie bereits in der Einleitung dieser Arbeit erwähnt um eine kleine Gruppe. Diese dürfte sich aber, Annahmen aus der Praxis zu folge, tendenziell vergrössern. Um dieser Entwicklung – Zunahme von Fällen – auch in Zukunft gerecht werden zu können, lohnt es sich, einen Blick auf den besonderen Kontext der angeordneten Mediation, also der Mediation im Zwangskontext, zu werfen.

Hauptmerkmal von angeordneten Mediationen ist, dass die Eltern nicht von sich aus in die Mediation kommen, sondern dass sie fremdmotiviert sind. Da stellt sich gleich zu Beginn die Frage nach den Grundprinzipien der Mediation, insbesondere nach der Freiwilligkeit. Da es sich bei der Mediation um ein freiwilliges Verfahren handelt, könnte die Entstehung des Zwangskontextes aufgrund der behördlichen Anordnung bereits als Grund für eine Kontraindikation betrachtet werden. Dennoch werden solche Mediationen durchgeführt und dies teilweise durchaus erfolgreich. Was also hat es mit der Freiwilligkeit in der Mediation auf sich und wie kann sich aus einer Fremdmotivation eine Eigenmotivation entwickeln? Genau diesen Fragen soll in den nachfolgenden Kapiteln etwas ausführlicher nachgegangen werden. Zunächst folgt aber die inhaltliche Bestimmung, wann ein Zwangskontext überhaupt vorliegt, beziehungsweise wann die Rede von einem Zwangskontext sein kann.

4.1 Angeordnete Mediation – ein Zwangskontext?

In der Sozialen Arbeit wird ein Zwangskontext gemäss Klug und Zobrist ganz allgemein daran festgemacht, dass die Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Angebot der Sozialen Arbeit nicht von den betroffenen Personen selbst initiiert wird. Das heisst, es handelt sich immer dann um einen Zwangskontext, wenn es sich bei den entsprechenden Situationen um Drucksituationen handelt. Da dies praktisch auf jeden sozialarbeiterischen Kontext zutrifft, wird sofort klar, dass diese Definition eines Zwangskontextes zu vage ist und einer Präzisierung bedarf. Denn, sogenannte «selbst-initiiert» sind in der Sozialen Arbeit tatsächlich die wenigsten Kontakte. Zumeist sind es Partnerinnen und Partnern, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Freunde und Bekannte, welche die Klientinnen und Klienten zur Kontaktaufnahme drängen oder aber die Situation selbst – zum Beispiel ein drohender Wohnungsverlust (2013, p. 15).

Gemäss Klug und Zobrist hat ein Zwangskontext daher, im Sinne einer Präzisierung, in der Regel mit rechtlichen Vorgaben zu tun, die bei Nicht-Einhaltung unter Umständen für die Klientinnen und Klienten empfindliche Konsequenzen mitbringen. Der «Zwang» entsteht demzufolge nicht nur aus der Zwangslage der Klientinnen und Klienten (zum Beispiel drohende Wohnungslosigkeit, drohender oder bestehender finanzieller Engpass), sondern auch aus rechtlichen Konsequenzen (zum Beispiel Kürzungen der Sozialhilfe, Entzug der elterlichen Obhut) bei Ausbleiben einer Kontaktaufnahme oder Mitwirkung mit dem Beratungsangebot. Gemeinsam ist allen Situationen im Zwangskontext, dass Klientinnen und Klienten keine (rechtliche) Alternative haben. Eine massgebende Folge daraus ist, dass auch Fachpersonen sich in diesem Zwangskontext befinden, denn auch sie haben nicht die Möglichkeit, den vom Gesetz her definierten Auftrag abzulehnen (2013, p. 16).

Bezogen auf die angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz lässt sich schliessen, dass, gemäss vorangehender Definition, ein Zwangskontext mehrheitlich gegeben ist. Grundsätzlich gilt nämlich auch hier, dass die Eltern sich zumeist nicht von sich aus in die Mediation begeben, sondern sie sich in einer Drucksituation, spätestens ausgelöst durch eine Gefährdungsmeldung, befinden. Widersetzen sich die Eltern der angeordneten Mediation, hat dies massgebliche Konsequenzen auf das laufende Kinderschutzverfahren. Wenn auch zu Beginn möglicherweise nicht klar ist, was genau die Konsequenzen sind, so wissen die Eltern doch, dass das Verfahren und die Abklärungen weiter gehen und sich die Verweigerung im weiteren Verlauf tendenziell nicht positiv auf ihre Situation auswirken wird. Abgeschwächt wird die Drucksituation dennoch in einem wichtigen Punkt: Da es sich bei der Mediation um ein freiwilliges Verfahren handelt, können die Eltern das Mediationsverfahren im Laufe des Prozesses jederzeit beenden. Der Zwang besteht insofern lediglich in Bezug auf eine erste initiale Sitzung. Ob Eltern zudem in angeordneten Mediationen eine (rechtliche) Alternative haben, hängt davon ab, wie genau sich die Situation darstellt. Es ist durchaus denkbar, dass den Eltern ein alternativer Weg über ein Gerichtsverfahren offensteht. In diesem Fall würde der Zwangskontext ebenfalls zumindest teilweise aufgehoben.

In Bezug auf die Fachpersonen, also die Mediatorinnen und Mediatoren, wird der Zwangskontext ebenfalls relativiert. Da Mediatorinnen und Mediatoren zumeist auf selbständiger Basis arbeiten, ist es ihnen jederzeit möglich, einen Mediationsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch während des Mediationsprozess können Mediatorinnen und Mediatoren die Mediation beenden, wenn sie Grund zur Annahme haben,

dass wichtige Prinzipien der Mediation nicht eingehalten werden (zum Beispiel Transparenz oder Ergebnisoffenheit der Eltern) oder die Mediation nicht zielführend ist, beispielsweise aufgrund mangelnder Motivation auf Seiten der Mediantinnen und Medianten, sich auf den Mediationsprozess einzulassen.

Das heisst, bei angeordneten Mediationen kann nicht von einem echten Zwangskontext gesprochen werden, zumal sich dieser in einigen Punkten etwas abschwächen lässt. Vielmehr müsste bei der angeordneten Mediation wohl von einem Quasi-Zwangskontext gesprochen werden, da zwar ein klarer und relativ enger Rahmen gegeben wird, in dem aber gleichzeitig doch einige Spielräume vorhanden sind.

4.2 Freiwilligkeit in der angeordneten Mediation

Eines der Grundprinzipien der Mediation ist die Freiwilligkeit. Demnach sind es die Konfliktparteien, die entscheiden, ob sie sich in eine Mediation begeben wollen oder nicht. Damit verknüpft ist auch die Freiheit der Parteien, das Mediationsverfahren auch nach Aufnahme jederzeit und ohne Nachteile wieder beenden zu können (Althammer, 2012, pp. 9-10). Dies erscheint insofern sinnvoll, als dass es nur sehr beschränkt möglich ist, jemanden zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen und zukunftsorientierten Lösung zu verpflichten (Niedostadek, 2014, p. 56). Dabei fällt auf, dass es beim genannten Prinzip der Freiwilligkeit zwei Aspekte gibt, die zu beachten sind: Einerseits gibt es den Moment des Einstiegs in die Mediation, also das «Ob» der Mediation. Andererseits gibt es den weiteren Verlauf der Mediation, der durch die Teilnahme und die Mitwirkung der Parteien gekennzeichnet ist (Niedostadek, 2014, p. 56). Das Prinzip der Freiwilligkeit ist damit zweigeteilt: 1. Entscheid zur Mediation und 2. Mitwirkung an der Mediation. In Bezug auf die angeordnete Mediation stellt sich die Frage, ob durch die Anordnung beide Aspekte der Freiwilligkeit betroffen sind beziehungsweise ob die Anordnung die Freiwilligkeit in beiden Punkten einschränkt.

Vielfach wird die Anordnung einer Mediation als «Anreizmechanismus» genutzt, um die Parteien zu einer aussergerichtlichen Konfliktklärung zu führen oder ihnen zumindest aufzuzeigen, dass es überhaupt einen aussergerichtlichen Weg gibt (Althammer, 2012, pp. 9-10). Es gilt also, den Parteien in einer ersten Mediationssitzung den Mehrwert einer Mediation aufzuzeigen, indem ihnen erklärt wird, wie Mediation funktioniert, was in einer Mediation möglich ist und was nicht. Zentral sind dabei oft Aspekte wie die Förderung des Rechtsfriedens und die Beschleunigung der Konfliktklärung (Althammer, 2012, pp. 12-13). Die Parteien sollen über die verschiedenen Möglichkeiten eines Ge-

richtsverfahrens und alternativer Konfliktklärungsverfahren wie der Mediation gut informiert sein, so dass sie im Anschluss selbst entscheiden können, welcher Weg für sie in Frage kommt. Es geht also auch bei der angeordneten Mediation nicht darum, die Parteien zu einem umfassenden Mediationsprozess im Sinne einer «Einigungsbereitschaft» zu zwingen (2012, p. 15). Vielmehr sollen sie «lediglich» gezwungen werden, ein Mediationsverfahren aufzunehmen (mindestens eine erste informative Sitzung). Danach steht es ihnen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit jederzeit offen, sich auf den Prozess einzulassen oder aber sich dagegen zu entscheiden.

In der angeordneten Mediation stellt sich die Frage der Freiwilligkeit also weniger beim zweiten Punkt der Teilnahme und Mitwirkung, als vielmehr beim ersten Punkt, dem Entscheid zur Mediation. Die Entscheidungsfreiheit der Parteien ist hier durchaus eingeschränkt. Es stellt sich also die Frage, ob diese Einschränkung mit dem Prinzip der Freiwilligkeit in der Mediation vereinbar ist. Gemäss Niedostadek (2014, pp. 56-57) ist dies je nach Situation durchaus vereinbar. Dies insbesondere dann, wenn eine Mediation als zweckmässig erachtet wird und auf die Ausgestaltung und Handhabung geachtet wird. Damit ist gemeint, dass es bei der Anordnung einer Mediation zwingend immer eine Möglichkeit zum Ausstieg geben muss. Das heisst, dass die Mediatorinnen und Mediatoren «nach einem ersten Treffen, von einer ‚Opt-out‘-Möglichkeit Gebrauch machen können, sollten sie nicht von der Sinnhaftigkeit eines Mediationsverfahrens überzeugt sein» (Niedostadek, 2014, p. 57). Wichtig dabei ist, dass sie sich im Klaren darüber sind, was die Folgen eines Ausstiegs aus der Mediation sind.

Für die angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz bedeutet dies also, dass das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt werden kann, wenn es bei der Anordnung der Mediation primär um den «Anreizmechanismus» und das Schaffen eines klaren Rahmens geht. Die Mitwirkung an der Mediation könnte zwar ebenfalls angeordnet werden, dies macht aber keinen Sinn, da eine Mitwirkung auch durch eine Anordnung nicht erzwungen werden kann. Viel wichtiger an dieser Stelle erscheint die Arbeit an der intrinsischen Motivation der Eltern, damit sie sich von sich aus auf den Mediationsprozess einlassen. Der durch die angeordnete Mediation entstandene Quasi-Zwangs-kontext (vgl. Gegenhuber, 2008) ist gemäss diesen Überlegungen durchaus mit dem Prinzip der Freiwilligkeit vereinbar, bedingt aber stets eine hohe Sensibilität für das Spannungsfeld zwischen Anordnung und Freiwilligkeit.

4.3 Veränderungsmotivation in der angeordneten Mediation

Ganz allgemein befasst sich die Psychologie der Motivation mit «den Anliegen von Personen, das heisst ihren Interessen, Werten, Bedürfnissen usw. sowie mit der Regulierung des Handelns, der Anstrengungssteuerung und den Willensprozessen» (Montada & Kals, 2013, p. 358). Zentral ist dabei der Fokus auf positiv bewertete und angestrebte Zielzustände. Dabei hat Motivation sowohl mit kognitiven Bewertungen von Zuständen, wie zum Beispiel der Abwägung von Vor- und Nachteilen oder von Gewinn- und Verlustanteilen, zu tun, als auch mit emotionaler Bewertung (Klug & Zobrist, 2013, p. 18).

Im Zwangskontext geht es primär um zwei Arten der Motivation. Einerseits geht es um die «Behandlungsmotivation», also die Motivation, sich einer Behandlung, Beratung oder eben auch einer Mediation zu stellen. Andererseits geht es um die «Veränderungsmotivation», also die Bereitschaft, sich selbst und bestimmte Aspekte in der jetzigen Situation zu verändern. Wichtig dabei ist, dass der entstandene Zwangskontext an sich noch nichts über die motivationale Ausgangslage der betroffenen Personen aussagt. Und, dass im Zwangskontext den betroffenen Personen möglicherweise Interventionen und Angebote zuteilwerden, die sie nicht gewünscht haben (Klug & Zobrist, 2013, p. 17). Der Fokus liegt dabei eindeutig bei der Veränderungsmotivation, denn, ein «Klient mag durchaus äusserlich ‚compliance‘ zeigen, weil er sich davon Vorteile verspricht (zum Beispiel Hafterleichterung), ohne im mindesten veränderungsbereit zu sein» (Klug & Zobrist, 2013, p. 27).

Freiwilligkeit und Behandlungsmotivation (im Sinne einer Eingangsmotivation für die Beratung) sind keine zwingenden Voraussetzungen für die Arbeit mit den betroffenen Personen. Zentral ist lediglich die Frage nach der Veränderungsmotivation, worin auch gleich die Herausforderung der Arbeit im Zwangskontext besteht (2013, p. 24). In einem ersten Schritt geht es bei der Arbeit im Zwangskontext primär darum zu klären, wo die betroffenen Personen betreffend ihrer Behandlungs- und Veränderungsmotivation stehen. Wird ihnen nämlich Hilfe angeboten, um die sie nicht gebeten haben, könnte dies auch als Bevormundung betrachtet werden (2013, p. 17), was gemäss den Grundprinzipien der Mediation im Widerspruch mit der Selbstbestimmung/Autonomie, der Ergebnisoffenheit und der Partizipation stehen würde. Soll nun also eine Fachperson mit einer Klientin, einem Klienten an etwas arbeiten, woran sie/er nicht arbeiten will, stellt sich für die Fachperson die Frage, was sie tun kann, um die Klientin, den Klienten «dabei zu unterstützen, sich helfen zu lassen» (Klug & Zobrist, 2013, p. 17). Erfahrungen

zeigen, dass sich eine zu Beginn der Mediation (oder auch einer Beratung) bestehende «Fremdmotivation» im Verlaufe des Mediationsprozesses durchaus in eine «Eigenmotivation» beziehungsweise in eine intrinsische Motivation verwandeln kann. Dies insbesondere dann, wenn intensiv an der Selbstbehauptung und der Wechselseitigkeit⁷ gearbeitet wird und die Mediatorin, der Mediator eine Haltung vertritt, dass sich eine Eigenmotivation durch das Arbeiten in der Mediation entwickeln kann (Diez, 2005, p. 81). Die Motivationsförderung ist demnach eine Kernaufgabe der Beratung beziehungsweise Mediation im Zwangskontext. Nur, wenn die betroffenen Personen (im Kontext dieser Arbeit die Eltern) motiviert sind, an ihrer Situation zu arbeiten, können befriedigende Ergebnisse erarbeitet werden (Klug & Zobrist, 2013, p. 15).

Wichtig ist also, dass eine Freiwilligkeit für die Mitwirkung im Sinne einer Veränderung entstehen kann, denn diese Freiwilligkeit ist in der Mediation zwingend. Kann also im Verlaufe der Mediation keine Eigen- beziehungsweise Veränderungsmotivation bei den Mediandinnen und Medianden gefördert werden, hat es keinen Sinn, die Mediation weiterzuführen.

⁷ Die Arbeit an der Selbstbehauptung und der Wechselseitigkeit sind zentrale Elemente in der transformativen Mediation und entsprechend dort den Prinzipien Empowerment und Recognition.

5. Aspekte aus der Beratung für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern im Zwangskontext

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich der Kontext der angeordneten Mediation sowie die zentralen Aspekte der Hochstrittigkeit und des Zwangskontextes beleuchtet wurden, geht es in diesem Kapitel nun darauf Bezug nehmend darum, ausgewählte Aspekte aus der Beratung für die Arbeit im Bereich der Hochstrittigkeit beziehungsweise des Zwangskontextes genauer anzuschauen. Dabei werden Aspekte ausgewählt, die in der Literatur und in Studien immer wieder auftauchen und für die Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern im Zwangskontext hilfreich und unterstützend zu sein scheinen. Gegliedert werden die Aspekte grob in die Kategorien Rahmenbedingungen, Setting, Vorgehensweise, Instrumente und Methoden sowie Haltung der Beratungspersonen. Diese Aspekte werden dann in Kapitel 6 mit der Mediation in Verbindung gebracht und verknüpft.

Zunächst sollen aber im jetzigen Kapitel zusammenfassend einige wichtige Erkenntnisse aus angloamerikanischen Programmen vorgestellt werden, da sich diese durchaus mit den Erkenntnissen aus der Studie des Deutschen Jugendinstituts von Dietrich et al. (2010) verbinden lassen und einen ersten Überblick zu zentralen Aspekten der Arbeit mit hochstrittigen Eltern liefern.

5.1 Erkenntnisse aus angloamerikanischen Programmen

Gemäss Dietrich et al. ist den Konzepten aus den angloamerikanischen Ländern sowie Konzepten aus dem deutschsprachigen Raum gemeinsam, dass stets von der Grundidee ausgegangen wird, dass Interventionen «in ihrer Reichweite dem Umfang der elterlichen Konflikte angemessen sein» (2010, pp. 41-42) sollten. Das heisst, dass die Bandbreite von Interventionen von einmaligen, mehrstündigen Informationsveranstaltungen bis hin zu umfassenden und langfristig angelegten Beratungsangeboten reichen sollte. Wie passgenau die Zuweisungen der Eltern zu den entsprechenden Angeboten sind, hängt stark davon ab, wie die Kooperation zwischen den Behörden/Gerichten und den psychosozialen Beratungsangeboten ausgestaltet ist (Dietrich et al., 2010, pp. 41-42).

Gemäss Dietrich et al. (2010, pp. 42-43) werden zahlreiche angloamerikanische Programme von den teilnehmenden Eltern positiv bewertet, bei gleichzeitiger Reduktion des Konfliktniveaus und der Gerichtsverfahren und Zunahme der Kontakte zwischen

den Kindern und den getrenntlebenden Elternteilen. Dietrich et al. (2010, pp. 42-43) fassen dabei die zentralen Merkmale dieser Programme in vier Phasen zusammen:

1. Einzelnen mit jedem Elternteil eine Diagnostik des Konfliktes, der Persönlichkeit der Eltern und der Belastung der Kinder erstellen. Zusätzlich Informationen zum rechtlichen Rahmen geben und die Funktion beziehungsweise die Aufgabe der Beratung erklären. Eventuell können auch bereits therapeutische Massnahmen sowohl für die Eltern als auch für die Kinder empfohlen werden.
2. In Einzelgesprächen werden die Eltern über die Folgen von Scheidung und Trennung für die Kinder informiert und in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt. Zudem werden die Belastungen der Eltern thematisiert mit dem Ziel, Möglichkeiten zu deren Entlastung zu erarbeiten. Ein weiterer wichtiger Aspekt dieser zweiten Phase ist die Arbeit an den Fehlattritionen oder Wahrnehmungsverzerrungen der Eltern um ein Verständnis dafür zu erhalten, was die Konflikte aufrechterhält und welche Konfliktbewältigungsstrategien es geben könnte.
3. Erst in der dritten Phase schliesslich beginnt der eigentliche Aushandlungsprozess über die strittigen Fragen. Ob dabei auch die emotionalen Schwierigkeiten auf der Paarebene bearbeitet werden oder nicht, hängt von der inhaltlichen Ausrichtung der Beratungspersonen ab. Zentral ist auf jeden Fall die Fähigkeit der Beratungspersonen, «auftretende Konflikteskalationen so weit steuern zu können, dass weder ein Elternteil sich selbst stark angegriffen fühlt noch einer oder beide die Konflikte als weiterhin überwältigend und nicht beeinflussbar erleben» (Dietrich et al., 2010, pp. 42-43). Eltern sollen erfahren, dass einerseits Lösungen für ganz praktische Fragen gefunden werden können, und andererseits auch emotionale Konflikte bearbeitet werden können.
4. Zum Abschluss sollen die gefundenen Lösungen auf ihre Nachhaltigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden. Dabei kann den Eltern ein weiterführendes Beratungsangebot mit Einzelgesprächen und gemeinsamen Gesprächen im Sinne einer Nachsorge gemacht werden. Dies insbesondere dann, wenn individuelle Probleme vorliegen, die dazu führen, dass die Gefahr besteht, dass die gefundenen Regelungen unterlaufen werden.

Nicht nur in angloamerikanischen Ländern gibt es heute unzählige Programme, die sich der Zielgruppe hochstrittiger Eltern widmen. Auch in Deutschland, Holland, England und weiteren Ländern haben sich solche Programme entwickelt und entwickeln

sich immer noch neu. In Deutschland gibt es beispielsweise das «Cochemer-Modell» und das Projekt «Kinder im Blick». In Holland gibt es das Programm «Kinder aus der Klemme» und in England das «Londoner Modell» von Eia Asen, um nur einige dieser Programme zu nennen.

5.2 Rahmenbedingungen

Damit es aber überhaupt zur Beratung von Hochkonfliktfamilien im Rahmen eines Programmes oder auch ausserhalb kommt, müssen gewisse Rahmenbedingungen gegeben sein. So stellen beispielsweise die Terminierung des ersten Termins und die Koordination der Fachkräfte zentrale Aspekte dar.

5.2.1 Terminierung

Zentral für die Beratung von hochstrittigen Eltern ist ein zeitnaher erster Beratungstermin. Damit soll verhindert werden, dass die elterlichen Konflikte weiter eskalieren (Dietrich et al., 2010, p. 34). Dazu gehört auch die Verhinderung der Stärkung des Konfliktes durch eine «Verschriftlichung» im Sinne von schriftlichen Stellungnahmen der Eltern zu einzelnen Konfliktpunkten (Dietrich et al., 2010, pp. 48-49). Zudem soll für drängende Fragen eine erste Klärung stattfinden, um den Boden für die weitere Beratung zu ebnet. Damit diese zeitliche Terminierung gelingen kann, ist es unumgänglich, dass Behörden und Beratungsstellen beziehungsweise Fachpersonen eng zusammenarbeiten (2010, p. 34). Denkbar wäre daher, dass die zuständigen Beratungspersonen bei diesen frühen Gesprächen beispielsweise mit Behördenmitgliedern oder Beiständigen und Beiständen bereits mit dabei wären. Für die Mediation würde dies bedeuten, dass in diesen frühen Gesprächen geklärt werden könnte, ob Mediation ein mögliches Vorgehen ist oder nicht. Wichtig wäre aber, dass die zuständigen Beratungspersonen und gleichermassen auch Mediatorinnen und Mediatoren dadurch nicht den Status von am Verfahren mitbeteiligten Personen erhalten, sondern in der Rolle der Leistungserbringerinnen und -erbringer bleiben (2010, pp. 48-49).

5.2.2 Kooperation der Fachkräfte

Im Kontext der Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien gibt es keine klar definierte Beratungsmethode oder Vorgehensweise (Dietrich et al., 2010, p. 58). Die Vernetzung unter den Fachkräften ist daher für eine optimale Begleitung der betroffenen Personen von zentraler Bedeutung. Dabei spielen sowohl interdisziplinäre Arbeitsgruppen als auch fallspezifische Kooperationen eine Rolle, wobei diese Koope-

rationen und die Zusammenarbeit eine gegenseitige Abstimmung der Arbeitsabläufe brauchen (Dietrich et al., 2010, pp. 44-46). Es gilt zu klären, welche Informationen über Einzelfälle weitergegeben werden müssen, damit ein Ineinandergreifen der jeweiligen Arbeit gewährleistet werden kann. Dabei ist auch abzusprechen, auf welche Weise und durch wen bei den Eltern eine Einwilligungserklärung für den Informationsaustausch eingeholt wird. Genauso wie geklärt wird, welche Informationen weitergegeben werden, ist es wichtig, Klarheit darüber zu schaffen, welche Informationen aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht weitergegeben werden können. Es wird also einerseits festgelegt, wie (schriftlich oder mündlich) und welche Informationen (Anhörungsprotokolle, Aktennotizen et cetera) die Beratungspersonen vor der Beratung von den Behörden und Gerichten erhalten. Andererseits wird auch geklärt, welche Rückmeldungen die Beratungspersonen an die auftraggebende Behörde geben. Dabei gibt es primär zwei Varianten: 1) Die Beratungspersonen geben keine Rückmeldung zur Beratung. Diese Variante hat den Nachteil, dass bei einer abgebrochenen oder gescheiterten Beratung die zuständige Behörde keine Anhaltspunkte hat, wie sie weiter vorgehen soll beziehungsweise welche Unterstützung angezeigt wäre. 2) Mit dem Einverständnis der Eltern geben die Beratungspersonen ausgewählte Informationen weiter, so dass die zuständige Behörde insbesondere bei einem Abbruch der Beratung einzelne Anhaltspunkte für das weitere Vorgehen hat. Solche Anhaltspunkte geben beispielsweise die Information über die Inanspruchnahme der Beratung, die Fortdauer der Beratung, die Unterbrechung oder den Abbruch der Beratung durch die Eltern, die Beendigung der Beratung durch die Beratungsperson, das Ergebnis der Beratung (zum Beispiel Vereinbarung zwischen den Eltern), die Gründe für das Scheitern der Beratung, die Situation des Kindes und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Auch wenn die Eltern ihre Einwilligung zu diesem Informationsaustausch gegeben haben, ist es wichtig, dass die Eltern stets in Kenntnis über den aktuellen Informationsaustausch gesetzt werden (2010, pp. 55-57).

Zudem gilt es, sich über bewährte Beratungsmethoden und -techniken auszutauschen und gleichzeitig fachspezifische Besonderheiten zu bewahren. Denn, Beratung hat beispielsweise eine andere Aufgabe und andere Instrumente als das Gericht. Dies auch den Eltern zu vermitteln, ist insofern zentral, als dass die Eltern so weniger den Eindruck erhalten, dass alle Fachpersonen gegen sie «kollaborieren» (2010, pp. 44-46). Dennoch findet die interprofessionelle Zusammenarbeit im Spannungsfeld zwischen «transparenten und verlässlichen KooperationspartnerInnen einerseits und der Aufgabe, den Eltern einen geschützten Raum für persönliche Themen anzubieten

andererseits» (Weber 2009 zit. nach Dietrich et al., 2010, pp. 55-57) statt.

Gemäss Dietrich et al. (2010, p. 58) wird den Beratungspersonen im fallspezifischen Austausch vor allem bei folgenden Themenbereichen eine wichtige Rolle zugesprochen:

- Fragen der Indikation für die Beratung
- Klärung der verschiedenen Aufträge bei durch die Behörden angeordneten Beratungen
- Aufgleisung der Übergänge von Behörde zu Beratung
- Koordination der Beratung von Kindern
- Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern bei Kindeswohlgefährdungen

Bei den Fragen der Indikation geht es primär darum zu klären, ob Beratung das richtige Mittel ist. Beratung kann in vielen Fällen der richtige Weg sein, ob dies aber auch in einer konkret vorliegenden Situation der Fall ist, muss jeweils einzeln geprüft werden.

Gemäss Dietrich et al. (2010, pp. 58-59) ist das Konfliktniveau ein guter erster Indikator dafür, welche Interventionen (Mediation, Beratung, Elternkurse, Umgangsbegleitung, Begutachtung, Errichtung einer Beistandschaft, Gerichtsentscheid unter anderem) erfolgsversprechend sein könnten. Die Beratungspersonen spielen bei der Klärung der Indikation für eine bestimmte Intervention eine zentrale Rolle, denn sie können ihr Wissen über wissenschaftliche Befunde und ihr Erfahrungswissen einbringen.

Behörden und Gerichte können die Teilnahme an einer Beratung beziehungsweise Intervention anordnen. Eine wichtige Voraussetzung für die Anordnung einer Intervention ist jedoch, dass die anordnenden Personen die verschiedenen Interventionsformen gut kennen, um eine angemessene Wahl treffen zu können und um nicht falsche Erwartungen seitens der Eltern zu wecken. Gemäss Dietrich et al. (2010, pp. 59-60) ist es daher hilfreich, wenn Beratungspersonen im fallspezifischen Austausch jeweils die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Interventionsformen aufzeigen. Dietrich et al. empfehlen zudem, dass die Behörde den gefassten Beschluss beziehungsweise ihren Auftrag an die Eltern den Eltern im Beisein der zuständigen Beratungsperson eröffnet. So könne gezeigt werden, dass «BeraterInnen vor der Anmeldung oder im Einzelgespräch mit dem anderen Elternteil nicht beeinflusst werden konnten» (2010, pp. 59-60). Ebenso wird mit diesem Vorgehen erreicht, dass auch die Beratungspersonen alle wichtigen Informationen erhalten und allenfalls zwischen der Behörde und der zuständigen Beratungsperson spezifische Vereinbarungen getroffen und Zuständigkeiten ge-

klärt werden können (2010, pp. 59-60).

Wenn die zuständigen Beratungspersonen bei der Eröffnung des Auftrages von der Behörde an die Eltern nicht dabei sind, müssen Behörde und Beratungspersonen klären, wie es zu einem ersten Beratungstermin kommen kann. Dabei gibt es primär zwei Möglichkeiten: a) Die Behörde kennt die freien Termine der Beratungsperson und kann diese an die Eltern vergeben. b) Die Behörde fordert die Eltern auf, mit der Beratungsperson Kontakt aufzunehmen um einen ersten Termin zu vereinbaren. Wenn die Eltern selbst mit der Beratungsperson Kontakt aufnehmen, ist es wichtig, den Eltern dafür eine bestimmte Frist zu setzen und sie zu verpflichten, der Behörde den Termin zurück zu melden (2010, p. 60).

Insbesondere wenn Kindern unabhängig von ihren Eltern Hilfemassnahmen angeboten werden, ist es wichtig, diese Hilfemassnahmen zu koordinieren um zu vermeiden, dass Kinder mehrmals getestet und befragt werden. Das heisst, bei der Beratung von Kindern ist es wichtig, im fallspezifischen Austausch ein systematisches Vorgehen festzulegen, wie Beratungspersonen von anderen Fachkräften von bereits erfolgten Massnahmen und Beratungsangeboten erfahren. Ebenso ist zu klären, wie Beratungspersonen die von anderen Fachkräften erhaltenen Informationen in ihre eigene Beratungsarbeit integrieren können. Mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern ist indes auch zu klären, wie die verschiedenen Informationen zu den Kindern im Verlaufe der Beratung wieder zusammengeführt und den Eltern zurückgemeldet werden können (2010, pp. 61-62).

In der Beratung von Kindern, die durch die elterlichen Konflikte stark belastet sind, sollten Beratungspersonen zudem prüfen, ob es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Dabei ist es sinnvoll, wenn die zuständigen Beratungspersonen ihre Beobachtungen und Einschätzungen in einem multidisziplinären Fachteam vorstellen können, um sich darüber auszutauschen, ob Beratung weiterhin genügt oder ob weiterführende Massnahmen angezeigt sind (2010, p. 62).

Dietrich et al. (2010, p. 62) konnten in ihrem Forschungsprojekt aufzeigen, dass durch eine interprofessionelle Kooperation und eine fallspezifische Zusammenarbeit die Arbeitszufriedenheit aller involvierten Professionen erhöht werden konnte. Ebenso gestaltete sich die Arbeit der einzelnen Fachpersonen effizienter, da weniger Zeit aufgewendet werden musste, um im Einzelfall Strukturen und Abläufe zu klären. Da in der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern bei den Fachkräften häufig noch Verunsicherung herrscht, scheinen gemäss Dietrich et. al gerade «der regionale fachliche Austausch unter den

beteiligten Akteuren sowie eine Anpassung der Interventionen aneinander für viele Professionelle eine wichtige Perspektive für erfolgreiche Praxis zu sein» (2010, p. 63). Auch van Lawick und Visser (2017, p. 62) betonen, dass eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Fachkräfte von zentraler Bedeutung ist, da es für die Beratung unabdingbar ist, dass alle involvierten Fachpersonen die gewählte Vorgehensweise unterstützen.

5.3 Setting

Bei der Beratung von Hochkonfliktfamilien gibt es verschiedene Settings, in denen die Beratung stattfinden kann. Denn, aufgrund des hohen Eskalationsniveaus ist es nicht immer angezeigt, für die Beratung an gemeinsamen Elterngesprächen festzuhalten. Vielmehr hat sich gezeigt, dass vor allem zu Beginn einer Beratung Einzelgespräche von Vorteil sind (Dietrich et al., 2010, p. 40). Ebenso gibt es verschiedene Beratungsprogramme, die für spezifische Themen ein Gruppensetting vorsehen. Ebenfalls eine Frage des Settings ist es, ob eine Beratungsperson alleine die Beratung durchführt oder ob in einem Co-Team gearbeitet wird. Gerade die Frage der Co-Arbeit ist bei hochstrittigen Situationen von zentraler Bedeutung (vgl. Dietrich et al., 2010; vgl. van Lawick & Visser, 2017).

5.3.1 Einzelgespräche

Eine häufig anzutreffende Herausforderung in der Beratung von hochkonflikthaften Eltern ist die oft geringe Eigenmotivation der Eltern, sich der Situation zu stellen und daran zu arbeiten. Diese mangelnde Eigenmotivation rührt nicht selten daher, dass die betroffenen Eltern ihre Situation als so schwierig einstufen, dass sie auch den Beratungspersonen nicht mehr zutrauen, bei der Konfliktklärung helfen zu können. Diese Hoffnungslosigkeit drückt sich beispielsweise in einem fordernden Auftreten gegenüber der Beratungsperson, im Vorwurf der Parteilichkeit für einen Elternteil oder im Abbruch der Beratung aus. Um diesen Verhaltensweisen der Eltern entgegenzuwirken und um Motivation aufzubauen, können eingeschobene Einzelgespräche sinnvoll sein. Dabei ist aber zu beachten, dass im Sinne einer allparteilichen Haltung beiden Elternteilen solche Einzelgespräche angeboten werden sollten (Dietrich et al., 2010, p. 40).

Wichtig bei der Durchführung von Einzelgesprächen ist, dass für diese eine klare Vereinbarung mit den Eltern vorliegt, was Ziel und Zweck der Einzelgespräche sind, welche Informationen wie an den anderen Elternteil weitergegeben beziehungsweise eben

nicht weitergegeben werden. Ebenso muss sich die Beratungsperson darüber im Klaren sein, wie sie die Eltern nach den erfolgten Einzelgesprächen in ein gemeinsames Gespräch überleitet und ihre Anerkennung für die unterschiedlichen Anliegen und Perspektiven zum Ausdruck bringt (Dietrich et al., 2010, p. 61).

5.3.2 Gruppenangebote

Unter Gruppenangeboten wird verstanden, dass sich Eltern gemeinsam in ein Gruppenangebot begeben oder aber die Eltern getrennt in verschiedenen Gruppen teilnehmen. Ziel ist immer, den Eltern auf eine andere Art und Weise einen Perspektivenwechsel zu ermöglichen und, dass Eltern von anderen Eltern lernen können. Beim Programm «Kinder im Blick» ist beispielsweise «der ehemalige Partner beziehungsweise die ehemalige Partnerin nicht anwesend, andere teilnehmende Väter und Mütter können aber stellvertretend dessen/deren Sicht der Dinge einbringen. In Rollenspielen und Diskussionen kann die Sicht auf den Konflikt und den anderen Elternteil wieder 'flexibler' werden, und es können andere Verhaltensweisen erprobt werden» (Bröning, 2013, p. 34). Auch edukative Elemente können Teil eines Gruppenangebots sein. So wird beispielsweise in den amerikanischen Gruppenangeboten oft auch darüber aufgeklärt, welche Folgen elterliche Konflikte auf die Entwicklung der Kinder und die Eltern-Kind-Beziehungen haben können (Neff und Cooper, 2004 zit. nach Bröning, 2013, p. 34).

5.3.3 Arbeit in Co-Teams

Beratungspersonen werden bei hochstrittigen Konflikten nicht nur inhaltlich-methodisch gefordert, sondern auch auf der gedanklichen beziehungsweise emotionalen Ebene. So werden Beratungspersonen von den sich streitenden Eltern immer wieder auf die Probe gestellt, indem Eltern zum Beispiel versuchen, mit den Beratungspersonen eine Allianz gegen den anderen Elternteil oder auch gegen eine andere Fachperson zu bilden (Dietrich et al., 2010, p. 18). Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern ist daher häufig sehr anstrengend und teilweise wenig effektiv. Die Arbeit zu zweit, idealerweise in gemischtgeschlechtlichen Teams (Dietrich et al., 2010, p. 35), ermöglicht den Beratungspersonen, sich auf einer Meta-Ebene auszutauschen, ihre Belastung durch kollegiale Unterstützung zu reduzieren und sich besser aus den Streitereien herauszuhalten. Zudem kann durch die Arbeit in Co-Teams besser auf die unterschiedlichen Persönlichkeiten und Belastungen der Eltern eingegangen werden (Dietrich et al., 2010, p. 35; van Lawick & Visser, 2017, p. 46).

Zu bedenken ist jedoch, dass sich der Zeitaufwand durch die Arbeit in Zweierteams er-

hört, denn optimalerweise werden die einzelnen Sitzungen jeweils ausführlich vor- und nachbesprochen. Für eine gute Zusammenarbeit der beiden Fachpersonen ist es weiterhin wichtig, dass ihre Arbeitsweisen gut aufeinander abgestimmt sind und soweit harmonisieren, dass dadurch keine weiteren Spannungen entstehen (Dietrich et al., 2010, p. 35).

5.4 Vorgehensweise

Sofern die Rahmenbedingungen und das Setting geklärt sind, kann auch eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt werden. Wie sich in Kapitel 5.1 zu den Erkenntnissen aus den angloamerikanischen Programmen gezeigt hat, bewährt sich eine schrittweise beziehungsweise phasenweise Vorgehensweise. Auffallend dabei ist, dass es bei der Beratung von hochkonflikthaften Familien oft eine eher lange Vorphase mit Einzelgesprächen vor der eigentlichen Beratung gibt und sehr viel Zeit für die genaue Analyse der Konfliktsituation und der involvierten Personen aufgewendet wird. Weiter spielt im Kontext der Beratung mit hochkonflikthaften Familien immer auch der Einbezug der Kinder eine zentrale Rolle und je nach fachlicher Ausrichtung der Beratungspersonen auch die Verarbeitung der Beziehungsgeschichte. Die letzte Phase beinhaltet schliesslich die Nachsorge, welche gewährleisten soll, dass getroffene Vereinbarungen auch möglichst nachhaltig umgesetzt werden können.

5.4.1 Diagnostik und Wahl der Intervention

Wichtig zu Beginn einer Beratung ist, die Situation hinsichtlich des Konfliktes möglichst genau zu analysieren. Das heisst, zu Beginn einer Konfliktberatung beziehungsweise Konfliktklärung gehört es dazu, einerseits die Konfliktbiographien der Eltern wie auch der Kinder zu erfassen, und andererseits zu schauen, wie weit sich der Konflikt entwickelt hat oder anders gesagt, auf welchem Konfliktniveau er sich festgesetzt hat. Abgeleitet aus diesen Analysen kann anschliessend eine bedarfsgerechte und für die Situation angemessene und erfolgsversprechende Interventionsform gewählt und geplant werden. So weisen gemäss Dietrich et al. (2010, pp. 44-46) Scheidungsforscherinnen und -forscher sowie Mediatorinnen und Mediatoren darauf hin, dass das Konfliktniveau ein entscheidendes Kriterium dafür ist, ob in einer bestimmten Situation eher eine Beratung (tiefes Konfliktniveau), eine Mediation (mittleres bis hohes Konfliktniveau) oder eine gerichtliche Entscheidung (hohes Konfliktniveau) angezeigt ist.

Ein weiteres wichtiges Kriterium zur Findung einer geeigneten Interventionsform sind sodann auch die individuellen Konfliktbiographien und Bewältigungsstrategien der beteiligten Personen. Das heisst, es muss geklärt werden, wie die Situation von jeder einzelnen Person – auch den Kindern – wahrgenommen wird, welche Belastungen die Situation für die einzelnen Beteiligten mit sich bringt und welche Befürchtungen die betroffenen Personen in Bezug auf die Situation haben. Letzterer Aspekt bezieht sich insbesondere auch darauf, «elterliche Befürchtungen hinsichtlich einer Gefährdung der Kinder beim anderen Elternteil – soweit möglich – zu untersuchen» (Dietrich et al., 2010, pp. 44-46).

5.4.2 Einbezug der Kinder

Um im Sinne des Kindeswohls dem spezifischen Kindeswillen Beachtung schenken zu können, ist es gemäss Dietrich et al. unabdingbar, die Vorstellungen der Kinder zu erfragen. Es geht um die Erfassung der Situation und die damit verbundenen Belastungen. Dazu braucht es häufig eine ausführliche Diagnostik der belasteten Kinder wie auch entsprechende Hilfsangebote für diese Kinder (2010, pp. 44-46). Oberstes Ziel ist es, die Situation der Kinder zu verbessern, vor allem, indem sie entlastet werden.

Eltern sind in der Beratung oft gut über die Schilderung der Situation ihrer Kinder erreichbar. Deshalb arbeiten viele Beratungspersonen mit einem indirekten Einbezug der Kinder (zum Beispiel über Bilder), welcher in die laufenden Beratungsgespräche integriert wird. Ob Kinder jedoch auch direkt in die Beratung miteinzogen werden sollen, wird unterschiedlich eingeschätzt. Ein Grund, weshalb Beratungspersonen Kinder nicht direkt in die Beratungsgespräche einbeziehen, ist die Befürchtung, die Kinder dadurch zusätzlich in den Konflikt zu involvieren und somit zusätzlich zu belasten. Auch das Alter der Kinder spielt oft eine zentrale Rolle bei der Frage, ob Kinder direkt einbezogen werden oder nicht (Lutz & Frigg, 2017, pp. 18-19). Die Faustregel lautet dabei: Je älter die Kinder sind, desto eher sollen sie einbezogen werden. Nichts desto trotz gibt es zunehmend Beratungsstellen, die einen systematischen Einbezug der Kinder vorsehen. Diese Entwicklung wird auch von wissenschaftlicher Seite gestützt, denn Dietrich et al. ziehen den vorsichtigen Schluss, dass «die Rückmeldung tatsächlicher kindlicher Wünsche und Bedürfnisse in der Elternberatung ein noch wirkungsvolleres Mittel [als der indirekte Einbezug] zu sein scheint, um die Eltern hierfür sensibler zu machen» (2010, p. 40). Es zeigt sich also, dass ein direkter Einbezug der Kinder für die Eltern durchaus einen positiven Effekt haben kann. Zur Frage, ob sich ein direkter Einbezug der Kinder

auch auf die Kinder positiv auswirkt, gibt es unterschiedliche Erkenntnisse (vgl. Bernhardt, 2015, p. 68).

5.4.3 Verarbeitung der Beziehungsgeschichte

Von Beratungspersonen wird vielfach die Position vertreten, dass in den Beratungen mit hochstrittigen Eltern die Beziehungsgeschichte nicht im Vordergrund stehen soll beziehungsweise diese nicht aufgearbeitet werden soll, da Elemente dieser Geschichte immer wieder zu neuen Streitigkeiten führen. Gerade bei diesen Eltern ist es aber oft nicht möglich, rein sachlich auf der Elternebene an Regelungen zu arbeiten, ohne den emotionalen Konflikt auf der Paarebene zu beachten. Eine Beratungsperson wird demnach nicht «umhinkommen, Aspekte der Beziehungsgeschichte soweit zu integrieren, dass die Eltern ihren emotionalen Konflikt zu bewältigen lernen. Erst dann sind dauerhafte Lösungen der sachlichen Differenzen möglich» (Dietrich et al., 2010, p. 43).

5.4.4 Nachsorge

Auch wenn Vereinbarungen einvernehmlich erarbeitet und beschlossen wurden, heisst das nicht, dass diese auf alle Ewigkeit Bestand haben. Einerseits entwickeln sich Familien, Familienkonstellationen und vor allem Kinder ihrem Alter entsprechend weiter, so dass in unterschiedlichen zeitlichen Abständen neue Vereinbarungen getroffen werden müssen. Zudem ist es in Hochkonfliktfamilien häufiger so, dass keine dauerhaften Lösungen zu finden sind, da Einvernehmen kein statischer Zustand ist, «sondern ein Prozess, der immer wieder erarbeitet werden muss» (Dietrich et al., 2010, pp. 44-46). Unterstützung in der Nachsorgephase bedeutet also, immer wieder da zu sein, beratend zu intervenieren und Eltern als auch Kinder zu begleiten (Dietrich et al., 2010, pp. 44-46).

5.5 Instrumente und Methoden

Ist eine Beratung aufgelegt, gilt es, die Beratung so zu gestalten, dass die betroffenen Eltern möglichst gut abgeholt werden und ihnen so viel Struktur und Sicherheit wie möglich gegeben werden kann, damit sie Stress abbauen und neue Perspektiven entwickeln können. Dabei gibt es einige zentrale Instrumente und Methoden, die sich in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern bewährt haben. Die Rede ist dabei vom Aufbau einer Sicherheit vermittelnden Arbeitsbeziehung, von der Arbeit an der intrinsischen Motivation, von einer präzisen Ziel- und Auftragsklärung, von psychoedukativen Elementen, von der Veränderung der negativen Kognitionen sowie von der Förderung der

Selbstfürsorge und -wirksamkeit.

5.5.1 Aufbau einer Sicherheit vermittelnden Arbeitsbeziehung

Zentral für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern ist der Aufbau einer stabilen und gefestigten Arbeitsbeziehung. Dabei soll diese Arbeitsbeziehung den Eltern vor allem auch das Gefühl von Sicherheit vermitteln. Dies trägt dazu bei, dass die Eltern Vertrauen in die Beratung, in die Beratungsperson aber auch zu sich selbst entwickeln. Dadurch können die Eltern Stress abbauen und sich entspannen und nur so kann ein Raum geschaffen werden, in dem es möglich ist, «über neue Möglichkeiten nachzudenken» (van Lawick & Visser, 2017, pp. 16-17). Aufgebaut wird eine solche Arbeitsbeziehung in einem ersten Schritt durch das gegenseitige Kennenlernen und das Vermitteln von Informationen. Belastende und mit Stress verbundene Themen werden gemäss van Lawick und Visser (2017, pp. 16-17) erst später angesprochen.

5.5.2 Arbeit an der intrinsischen Motivation

Voraussetzung für die Findung von tragfähigen Lösungen ist, dass Eltern die gewählte Vorgehensweise oder Interventionsform nicht als «sinnlose Pflicht, sondern als hilfreiches Angebot sehen» (Dietrich et al., 2010, pp. 39-40). Sofern Eltern also zu Beginn einer Beratung nicht bereits eine genügend starke intrinsische Motivation zur Veränderung der Situation mitbringen, gilt es, an eben dieser Motivation zu arbeiten um möglichst gute Bedingungen für nachhaltige Lösungen zu schaffen. Entwickeln Eltern keine Motivation für das gewählte Vorgehen, sind die Beratungen zumeist nur von sehr kurzer Dauer. Gelingt es jedoch, die Eltern für die Intervention beziehungsweise für die Veränderung zu motivieren, erstrecken sich diese Beratungen oft über einen sehr langen Zeitraum – nicht zuletzt auch, weil die Stabilisierung der Situation oft viel Zeit benötigt (Dietrich et al., 2010, pp. 39-40). Daraus abgeleitet ist eine relativ lange Zeit der Nachsorge sicherlich sinnvoll und auch angezeigt.

5.5.3 Präzise Ziel- und Auftragsklärung

Bei der Beratung von hochkonflikthaften Eltern unterscheidet sich oft das Ziel der Eltern von demjenigen der Beratungsperson. Während sich die Beratungsperson parteilich und konsequent an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder orientiert, geht es den Eltern meist darum, den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu unterbinden und damit den Streit zu beenden. Dies auch, weil Eltern oft die Hoffnung für eine einvernehmliche Konfliktbeilegung in Bezug auf die Kinderbelange aufge-

geben haben. Damit einhergehend zeigt sich, dass hochstrittige Eltern häufig wenig motiviert sind, sich für eine gemeinsame einvernehmliche Lösung einzusetzen. Die Beratungsperson ist also herausgefordert, sich in parteilicher Weise für das Wohl des Kindes einzusetzen und gleichzeitig die Eltern soweit abzuholen, dass der elterliche Konflikt nicht weiter eskaliert (Stinglwagner, 2014, pp. 44-45), bestenfalls sogar deeskaliert und ihre intrinsische Motivation zur einvernehmlichen Konfliktbeilegung gefördert werden kann.

Zentral ist folglich eine eindeutige Klärung der Ziele und des Auftrages der Beratung. Gerade bei angeordneten Beratungen ist es wichtig, einen ausdrücklichen Beratungsauftrag zu erarbeiten, der von beiden Eltern unterstützt wird. Dabei geht es nicht nur um eine inhaltliche Klärung, sondern durchaus auch um die gezielte und richtige Formulierung der Ziele und des Auftrages. Parallel zur Auftrags- und Zielklärung ist es oft wichtig, auch die Umgangsformen miteinander zu klären. Das heisst, es braucht ein gemeinsames Verständnis dafür, wie während der Beratung konstruktiv mit Konflikten und Verärgerungen umgegangen werden kann (zum Beispiel Festsetzung von Stopp-Signalen) und welche Konsequenzen (zum Beispiel Ermahnung, kurzzeitige Unterbrechung, Abbruch der Beratung) es hat, wenn diese gemeinsam vereinbarten Umgangsformen verletzt werden (Dietrich et al., 2010, p. 35).

Zwischen Eltern und Beratungspersonen gilt es nicht nur die gemeinsamen Umgangsformen innerhalb der Beratungsgespräche zu klären, sondern auch die Verhaltensweisen zwischen den einzelnen Gesprächen. Eltern wünschen sich dabei vor allem auch in den Phasen zwischen den Gesprächen oft die Aufmerksamkeit der Beratungspersonen. So setzen sie beispielsweise die Beratungspersonen beim E-Mail-Austausch mit dem anderen Elternteil oder anderen Fachpersonen in Kopie, auch wenn Beratungspersonen explizit gewünscht haben, dies zu unterlassen. Auch kann sich zwischen den einzelnen Beratungsgesprächen etwas verändern, so dass Eltern mit der Beratungsperson Kontakt aufnehmen möchten, Vereinbarungen revidieren möchten oder auch Unterstützung bei einem neu aufgetauchten Konfliktpunkt suchen. Um das Stressniveau in diesen Situationen möglichst tief zu halten und um die Vertrauensbasis nicht zu gefährden, ist es hilfreich, für diese Situationen genaue Abmachungen zu treffen. Solche Abmachungen können zum Beispiel das Festhalten von zu bearbeitenden Themen und Regeln zu Kontakten ausserhalb der Beratungsgespräche beinhalten (Dietrich et al., 2010, pp. 44-46; van Lawick & Visser, 2017, p. 55).

Um den Auftrag und das Ziel der Beratung stets vor Augen zu haben und somit der Be-

ratung möglichst viel Struktur geben zu können, ist es sinnvoll, nebst den Themen jeweils auch die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen schriftlich festzuhalten. Auch wenn Eltern die Themenlisten und vorläufigen Vereinbarungen häufig wieder verwerfen, modifizieren oder ergänzen, geben sie den Eltern in den Phasen zwischen den Gesprächen Halt. Sie wissen, woran gearbeitet wurde und woran zukünftig noch gearbeitet werden soll. Auch in den Gesprächen selbst dienen die schriftlichen Dokumente der Strukturierung der weiteren Arbeit (Dietrich et al., 2010, p. 39).

5.5.4 Psychoedukative Elemente

Im Rahmen der Beratung werden den Eltern destruktive (Kommunikations-)Muster sowie die Auswirkungen elterlicher Streitigkeiten auf die Kinder erklärt. Dazu gehört auch, dass den Eltern aufgezeigt wird, welche Folgen ihre Konflikte auf die Eltern-Kind-Beziehung zu beiden Elternteilen haben kann (Bröning, 2013, p. 34). Weitere Themen, die den Eltern als Input mitgegeben werden können, sind Deeskalation, Traumareaktionen und Toleranzfenster (Regulation von Emotionen, einander zuhören) (van Lawick & Visser, 2017, p. 17).

Diese psychoedukativen Elemente können den Eltern in Einzelgesprächen oder auch in gemeinsamen Gesprächen vermittelt werden. Viel häufiger werden den Eltern diese Informationen aber in Gruppensettings vermittelt. Ziel ist es, die Eltern über die Bedürfnisse von Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen zu informieren und den Eltern spezifische Kommunikationsfertigkeiten zu vermitteln. Gemäss Dietrich et al. «zeigen Eltern eine besonders grosse Offenheit für die Vermittlung von Fähigkeiten, die dazu dienen, besser auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen zu können» (2010, pp. 46-47).

5.5.5 Veränderung der negativen Kognitionen – Perspektivenwechsel

Davon ausgehend, dass «die aktuelle Konfliktdynamik vom festgefahrenen 'Feindbild' in den Köpfen der Eltern geschürt wird» (Bröning, 2013, p. 34), kann durch eine Veränderung dieser negativen Kognitionen auch eine Veränderung in der Konfliktdynamik bewirkt werden. Dabei gilt es, den Eltern die destruktive Wirkung dieser Feindbilder aufzuzeigen. Bröning (2013, p. 34) gibt dabei zu überlegen, ob für die Veränderung dieser negativen Kognitionen eine Abweichung von gemeinsamen elterlichen Sitzungen angezeigt ist oder ob ergänzend zu den gemeinsamen Sitzungen (zum Beispiel auch vorgeschaltet) andere Interventionen wie Einzelgespräche oder auch Gruppenangebote dazu kommen sollten. Wichtig wäre, dass diese zusätzlichen Gespräche und

Interventionen darauf abzielen, einerseits an der Gedanken- und Gefühlswelt der einzelnen Personen zu arbeiten und andererseits einen Perspektivenwechsel herbeizuführen. Denn, eines der wichtigsten Erfolgserlebnisse in den Beratungen mit hochstrittigen Eltern ist, wenn die Eltern das Gefühl haben, vom anderen Elternteil besser verstanden zu werden und umgekehrt auch den anderen Elternteil besser verstehen (Dietrich et al., 2010, p. 38). Es geht also darum, Empathie für den anderen Elternteil aber auch für das Kind und seine Situation aufzubauen und negative Emotionen abzubauen. Dabei gilt es auch, sogenannte «Trigger» (Auslösereize) für negative Emotionen zu identifizieren und Strategien zu entwickeln, wie diese vermieden werden können (Dietrich et al., 2010, pp. 43-44). Dies bewirkt, dass auch später bei der Aushandlung von Regelungen die Angst der Übervorteilung des anderen Elternteils reduziert werden kann (2010, p. 38).

Zudem würdigt und anerkennt die intensive Arbeit an den negativen Kognitionen die Schwere des Konflikts und kann auf die Eltern entlastend wirken, was indirekt zur besseren Selbstfürsorge beiträgt (Bröning, 2013, p. 34).

5.5.6 Förderung der Selbstfürsorge und -wirksamkeit

Im «Kampf um das Kind» gehen die eigenen Interessen, Bedürfnisse und Ressourcen der Eltern oft unter und somit auch die sogenannte Selbstfürsorge. Ziel der Beratung müsste es daher sein, die elterlichen Ressourcen wieder zu aktivieren und in Vergessenheit geratene Interessen und Bedürfnisse wieder in Erinnerung zu rufen. Denn, eine gute Selbstfürsorge kann dabei helfen, etwas Distanz zum Konfliktgeschehen zu gewinnen, was wiederum der Deeskalation dient. Parallel dazu fördert eine «verbesserte Selbstfürsorge auch ein entspannteres Erziehungsverhalten, so dass dieses den Kindern auf doppeltem Wege – über eine Deeskalation des Konflikts auf der Elternebene und eine verbesserte Eltern-Kind-Beziehung – zugutekommt» (Bröning, 2013, p. 34).

Nebst der Selbstfürsorge ist es wichtig, auch das von den Eltern zumeist als gering eingestufte Selbstwirksamkeitsgefühl zu verbessern. Dies gelingt zuverlässig, wenn durch einvernehmlich erarbeitete Lösungen gerichtliche oder behördliche Verfahren eingestellt und die elterliche Autonomie wieder herbeigeführt werden kann (Dietrich et al., 2010, p. 37). In weniger sichtbarer Form können auch zwischenzeitliche Entlastungen durch selbst gefundene Regelungen die Zufriedenheit der Eltern erhöhen. Es gilt also, auch die kleinen Erfolge wertschätzend hervorzuheben, da auch diese das Selbstwirksamkeitsgefühl der Eltern positiv beeinflussen (Dietrich et al., 2010, p. 38).

5.6 Haltung und Selbstfürsorge der Beratungspersonen

Nicht zuletzt kommt es nebst den Rahmenbedingungen, dem Setting, der Vorgehensweise und den Instrumenten und Methoden auch ganz grundsätzlich darauf an, mit welcher Haltung die Beratungspersonen in die Beratung von hochkonflikthaften Eltern einsteigen und wie es ihnen gelingt, sich von diesen anspruchsvollen und belastenden Beratungen auch wieder zu entlasten.

Professionelle Beratungspersonen sollten also darauf achten, dass sie sich von hochkonflikthaften Beratungssituationen entlasten können. Dies geschieht einerseits durch eine gut verteilte, zeitlich nicht-verdichtete Planung dieser Beratungstermine (zum Beispiel nur einen am Tag oder nur alle zwei Tage). Andererseits bringen auch positive Beschäftigungen als Ausgleich zu den Beratungen sowie das wechseln des Beratungszimmers für diese anspruchsvollen Gespräche Entlastung (Dietrich et al., 2010, p. 35).

Um den Ansprüchen der Eltern und anderen involvierten Personen/Stellen wie Behörden oder Beiständinnen und Beiständen entgegenhalten beziehungsweise genügen zu können, bedarf die Beratungsperson spezifischer Ressourcen. Dietrich et al. (2010, p. 41) zählen dabei folgende Aspekte auf:

- Erfahrung der Beratungspersonen
- Möglichkeit der Beratungsperson, die Beratungen von hochkonflikthaften Eltern mit «leichteren» Beratungen abwechseln zu können
- Möglichkeit zu Co-Beratung, zu intensiven Vor- und Nachbesprechungen und zu Supervision
- Möglichkeit zur Beschränkung der Gesprächsdauer durch die Beratungsperson
- Wertschätzung selbst kleinerer oder vorläufiger Erfolge
- Keine Übernahme der Verantwortung für das Ergebnis

Da hochstrittige Eltern eine Beratung insbesondere dann kritisch beurteilen, wenn sie ihre Beziehung zum Kind nicht genügend gewürdigt sehen oder wenn sie das Gefühl haben, dass die Beratungsperson Partei für den anderen Elternteil ergreift, ist eine allparteiliche Haltung unumgänglich. Dabei sollten Beratungspersonen sich weniger auf eine «vermeintliche Objektivität» konzentrieren, sondern vielmehr versuchen, die Eltern in ihrer jeweiligen Situation beziehungsweise in ihrer Konfliktbiographie zu erkennen und ihre Konfliktlösungskompetenzen zu stärken (2010, p. 37). Das heisst, die Beratungspersonen bemühen sich insbesondere um eine kooperative Atmosphäre (van Lawick & Visser, 2017, p. 50).

Beratungspersonen zeigen zudem Präsenz, indem sie immer da sind und sich klar dazu äussern, was geht und was nicht: «Kinder aufzugeben beispielsweise ist keine Option. Die von Eltern als unlösbar dargestellten Probleme halten sie diesen immer wieder vor: Ihr müsst einen Weg finden, sonst gelingt es euren Kindern niemals, da herauszukommen» (van Lawick & Visser, 2017, p. 51). Dabei bekunden die Beratungspersonen immer wieder auch ihre Zuversicht, dass die Eltern ihr Verhalten ändern können. Zudem versuchen die Beratungspersonen immer wieder die Handlungsautonomie der Eltern zu stärken, indem sie ihnen wo immer möglich Wahlmöglichkeiten geben. Ziel ist es, den Eltern Raum für Veränderung und Reflexion zu geben. Dies bedingt, dass durch die Beratungspersonen ein Raum geschaffen wird, der dazu führt, dass Eltern den durch den Konflikt hervorgerufenen Stress abbauen können. Zentral ist dabei, dass die Beratungspersonen sehr wohl die Verantwortung für den Prozess übernehmen, indem sie Grenzen setzen (zum Beispiel wenn jemand sehr lange redet oder wenn jemand viele Vorwürfe und Anschuldigungen äussert), die Zeitvorgaben einhalten, Unterbrechungen/Pausen ankündigen und destruktive Kommunikationsmuster stoppen unter anderem, sie aber die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung den Eltern überlassen (2017, p. 51).

Nebst der Strukturierung des Gesprächs und des Schützen des Rahmens beziehungsweise der Vertrauensbasis sind auch eine wertschätzende, verständnisvolle Haltung und eine aktive Anteilnahme von zentraler Bedeutung. Dies beispielsweise indem Verständnis bekundet wird, dass jemand bei der Schilderung der aktuellen Situation gerne noch weiter ausholen möchte oder indem die Beratungsperson einen Elternteil anruft, sollte dieser sich zu einer Sitzung verspäten oder ihr gar fernbleiben. Im Sinne einer Unterstützung ist auch denkbar, dass die Beratungsperson sich mit Einwilligung der Eltern bei einer anderen Fachperson meldet und Informationen einholt oder etwas abklärt (2017, pp. 51-52).

Da es in den vorliegenden Situationen stets um das Wohl der Kinder geht, ist es Aufgabe der Beratungspersonen, zwar eine Verbindung zu den Eltern herzustellen, gleichzeitig aber ihre Aufmerksamkeit stets auch bei den betroffenen Kindern zu haben. Das heisst, die Beratungspersonen äussern sich durchaus zum Wohle der Kinder und bekunden stets ihre Zuversicht, dass es für die Eltern und ihre Kinder eine Lösung gibt, auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wohin die Beratung sie führen wird. In dem Sinne strahlen die Beratungspersonen eine «Haltung der 'Sicherheit in der Unsicherheit'» (van Lawick & Visser, 2017, pp. 52-53) aus.

6. Folgerungen für die praktische Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz

Aufbauend auf den verschiedenen Erkenntnissen zur Arbeit mit hochstrittigen Eltern und zur Arbeit im Zwangskontext sollen in diesem Kapitel nun Folgerungen für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz abgeleitet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Mediation auch in diesem Kontext angezeigt sein kann, sofern sie sich den gegebenen Herausforderungen stellt indem sie ihren Fokus, ihre Vorgehensweise und ihre Ziele etwas anders setzt. Es gilt also, das bekannte Handwerkszeug der Mediation (Phasen, Methoden, Techniken) so zu erweitern beziehungsweise anzupassen, dass Mediation auch bei einer höheren Eskalationsstufe, wie sie bei hochstrittigen Eltern anzutreffen ist, noch Entlastung bewirken kann. Dies in dem Sinne, als dass zumindest keine weiteren Loose-Loose-Situationen entstehen und destruktive Konfliktverläufe beziehungsweise der Prozess der Eskalation gestoppt werden können (Krabbe, 2014, pp. 58-59; Walper et al., 2013, p. 9)“.

Analog der Struktur des vorangegangenen Kapitels werden nun die gewonnenen Erkenntnisse mit der Mediation in Verbindung gebracht und verknüpft. Das heisst, der Fokus liegt wiederum bei den Rahmenbedingungen, dem Setting, der Vorgehensweise mit ihren Instrumenten und Methoden sowie der Haltung und Selbstfürsorge, hier nun der Mediatorinnen und Mediatoren.

6.1 Rahmenbedingungen

Gemäss den Ausführungen in Kapitel 5.2 zu den Rahmenbedingungen wurde festgehalten, dass es wichtig ist, dass ein erster Termin möglichst zeitnah stattfindet. Dadurch soll einer weiteren Eskalation und Verschriftlichung des Konfliktes möglichst entgegengewirkt werden. Dieser Aspekt als solches ist dabei durchaus im Sinne der Mediation, denn je weniger eskaliert ein Konflikt ist und je weniger mit schriftlichen Fakten argumentiert wird, desto einfacher ist es tendenziell, in der Mediation zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Die Herausforderung, die sich nun aber vielerorts – primär in der deutschen Schweiz – zeigt, ist, dass gerade eine zeitnahe Terminierung eines ersten Mediationsgespräches oft fast nicht möglich ist. Nur in wenigen Kantonen sind Mediatorinnen und Mediatoren so stark institutionalisiert, dass es eine klare Anlaufstelle für die Behörden gibt. Vor al-

lem in der deutschen Schweiz ist es so, dass Mediatorinnen und Mediatoren zumeist auf selbständiger Basis arbeiten und von daher nicht in eine Beratungsstelle oder zumindest in eine Gruppe mit einer einzigen Ansprechperson eingebunden sind (vgl. Lutz & Frigg, 2017). Das heisst, um eine zeitnahe Terminsetzung bewerkstelligen zu können, braucht es fallbezogene Absprachen zwischen den Behörden und den Mediatorinnen und Mediatoren, wobei die Behörde darauf angewiesen ist, dass Mediatorinnen und Mediatoren gut verfügbar beziehungsweise viele freie Kapazitäten haben, was oft nicht gegeben ist.

So kann es vorkommen, dass ein Behördenmitglied mehrere Anfragen bei Mediatorinnen und Mediatoren machen muss, bis schliesslich jemand gefunden wird, der freie Kapazitäten hat. Genau hier gäbe es wohl ein grosses Entwicklungspotential für die Organisation von Mediatorinnen und Mediatoren. Der Zusammenschluss von Mediatorinnen und Mediatoren müsste über die bisherige Organisation über teilweise eher lose Vereine hinaus gehen. Es bräuchte Zusammenschlüsse, die es erlauben würden, dass die Behörde sich an eine zentrale Stelle wenden könnte, die über die Verfügbarkeiten der Mediatorinnen und Mediatoren Bescheid wüsste und sogleich auch einen Termin vereinbaren könnte. Dies käme dann einer Beratungsstelle für Mediation gleich, unabhängig davon, ob Mediatorinnen und Mediatoren auf selbständiger Basis arbeiten oder nicht. Einen ersten Versuch eines solchen Zusammenschlusses stellt die Stiftung Mediationsvermittlung Region Basel⁸ dar, die versucht, genau dem Bedürfnis nach einer zentralen Anlaufstelle nachzukommen.

Ein solcher Zusammenschluss würde auch der Kooperation der Fachkräfte dienen. Die Mediatorinnen und Mediatoren wären so gebündelt und könnten sich mit den Behörden in regelmässigen Abständen auch fallübergreifend austauschen. Wie von Dieterich et al. (2010) festgestellt, können so viele der Unsicherheiten in Bezug auf die Beratung oder auch Mediation mit hochstrittigen Eltern abgebaut werden. Es könnte sich eine fundierte Praxis entwickeln, die wiederum die Etablierung der Mediation als Instrument zur Klärung von hochstrittigen elterlichen Konflikten fördern könnte (vgl. Lutz & Frigg, 2017).

Da ein solcher Zusammenschluss unter Mediatorinnen und Mediatoren, wie es zum Beispiel das Office familial Fribourg⁹ oder die Paarberatung und Mediation Kanton Zü-

⁸ Siehe <https://mediation-basel.ch/die-stiftung-mediationsvermittlung-region-basel-smrb/>

⁹ Siehe <https://www.officefamilial.ch/de>

rich¹⁰ sind, gar nicht so einfach ist und vielerorts eine grosse Umstellung bedeuten würde, wäre zumindest ein etwas loserer regionaler Austausch mit den an der Begleitung dieser hochkonflikthaften Familien beteiligten Fachpersonen anzustreben.

6.2 Setting

In der Mediation üblich ist, dass Eltern gemeinsam zu den Mediationssitzungen erscheinen. Gerade in der Praxis der angeordneten Mediation haben sich aber auch, vor allem in der Vorphase, getrennte Einzelgespräche etabliert (vgl. Lutz & Frigg, 2017). Dabei werden diese Einzelgespräche ganz im Sinne von Dietrich et al. (2010) mit besonderem Augenmerk auf die allparteiliche Haltung geführt. Ziel und Zweck dieser Einzelgespräche sind auch in der Mediation vor allem die Förderung der Eigenmotivation für die Mediation, aber auch die Informationsweitergabe, was Mediation überhaupt ist und was sie kann sowie der Vertrauensaufbau. In dem Sinne ist es sicherlich, wie auch von Dietrich et al. (2010) vorgeschlagen, sinnvoll an solchen Einzelgesprächen festzuhalten, wenn dies aus Sicht der Mediatorin, des Mediators angezeigt ist, ohne dass dies eine unumstössliche Pflicht wäre.

Mit sogenannten Gruppenangeboten arbeitet die Mediation bisher nicht oder zumindest nur sehr am Rande. Das heisst, mit Gruppenangeboten, die mit der Mediation verknüpft sind, würde die Mediation relatives Neuland betreten. Dennoch handelt es sich um einen interessanten Gedanken, der durchaus dem Anliegen nachkommen könnte, dass sich die Mediation für die Arbeit mit hochkonflikthaften Familien weiterentwickeln muss (vgl. Lutz & Frigg, 2017). Es leuchtet ein, dass durch die Gruppenangebote, insbesondere wenn die Eltern nicht in den gleichen Gruppen sind, den Eltern eine Möglichkeit geboten wird, sich vom Konflikt etwas zu distanzieren und einen Perspektivenwechsel zu vollziehen. Inhaltlich sehen diese Gruppenangebote aus den verschiedenen Programmen sehr ähnlich aus. In Bezug auf die Mediation könnten sicherlich viele dieser Inhalte übernommen werden. Die viel grössere Herausforderung wäre die Klärung der Fragen, wie genau diese Gruppenangebote mit der Mediation verknüpft werden könnten, von wem diese Gruppenangebote geleitet würden und wie sich solche Gruppenangebote ganz praktisch organisieren und planen lassen würden. Gerade bei der Frage, wer diese Gruppenangebote leitet, scheint es Argumente sowohl für die Leitung durch die Mediatorin, den Mediator zu geben, als auch durch eine weitere aussen-

¹⁰ Siehe <https://www.paarberatung-mediation.ch/>

stehende Fachperson.

Werden die Gruppenangebote durch die Mediatorin, den Mediator geleitet hätte dies den Vorteil, dass die Mediatorin, der Mediator den ganzen Prozess der Konfliktklärung begleitet und so in jedem Fall auch in den gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern auf diese Gruppenangebote zurückkommen könnte. Die Gruppenangebote könnten so optimal in die Mediation integriert werden. Mit der mediativen Haltung wäre dies jedenfalls zu vereinbaren, denn auch in den Gruppenangeboten hätte die Mediatorin, der Mediator sehr wohl die Prozessverantwortung und weniger die Verantwortung für die Inhalte. Und dennoch scheint sich die Rolle der Mediatorin, des Mediators irgendwie von derjenigen der Leitung der Gruppenangebote zu unterscheiden. Sicherlich handelt es sich bei der Leitung der Gruppenangebote mehr um eine Moderationsfunktion als effektiv um eine Mediatorinnen- und Mediatorenrolle, denn die Personen im Gruppenangebot stehen im Unterschied zu den Eltern in den gemeinsamen Gesprächen untereinander nicht im Konflikt. Es könnte also durchaus auch Sinn machen, diese beiden Rollen zu trennen. Die Gruppenangebote wären dann eher informative beziehungsweise psychoedukative Einschübe, bei denen den Eltern Gelegenheit geboten wird, sich mit anderen Eltern auszutauschen, mit ihnen etwas einzuüben oder auszuprobieren um dann in der Mediation selbst wieder ganz direkt mit dem anderen Elternteil an der Klärung der verschiedenen Konfliktthemen zu arbeiten. Denkbar wäre auch, dass ein solches Gruppenangebot nicht während des Mediationsprozesses stattfindet, sondern der Mediation vorgelagert wird. Dass dies ebenfalls Sinn machen kann, zeigen van Lawick und Visser (2017) mit ihrem Programm «Kinder aus der Klemme», bei dem die Gruppenangebote sowohl Vorspeise, Hauptgang oder auch Nachspeise sein können. Wichtig erscheint jedenfalls eine gute Planung und Gestaltung der jeweiligen Übergänge zwischen den Gruppenangeboten und der Mediation.

Die Integration solcher Gruppenangebote in die Mediation hätte für die Eltern sicherlich einen Mehrwert. Im besten Falle würde sie sich positiv auf die Findung von einvernehmlichen Lösungen auswirken. Für die Mediatorinnen und Mediatoren selbst könnten solche Gruppenangebote durchaus auch Entlastung bringen, vor allem, wenn sie diese nicht selbst durchführen. Gleichzeitig wird aber auch die Komplexität durch eine weitere Facette erhöht, denn es gilt noch mehr zu koordinieren und aufzufangen. Ein klares Konzept in Anlehnung an bestehende Programme müsste daher sicher die Grundlage sein, damit ein solches Unterfangen nicht in eine chaotische Prozessführung ausartet.

Hilfreich kann es natürlich bei solch hochkomplexen Mediationen – ob mit oder ohne Integration von Gruppenangeboten – sein, wenn diese in Co-Teams durchgeführt werden, womit ein weiterer Aspekt des Settings angesprochen wird. Wieviel eine Co-Mediation den betroffenen Eltern direkt in der Mediation tatsächlich bringt, ist nicht näher untersucht. Es lässt sich aber vermuten, dass gemischtgeschlechtliche und auch interdisziplinäre Mediationsteams durchaus einen positiven Effekt haben können. Klarer ist, dass die Arbeit in Co-Teams für die Mediatorinnen und Mediatoren selbst verschiedene Vorteile (Entlastung, Austausch auf der Meta-Ebene, Distanz zum Konfliktgeschehen unter anderem) bringt, die sich indirekt auch auf die Mediandinnen und Medianden auswirken. So werden denn auch angeordnete Mediationen verschiedentlich nur in Co-Teams durchgeführt, auch wenn dies in der Schweiz noch lange nicht als Standardsetting bezeichnet werden kann (vgl. Lutz & Frigg, 2017).

Bei der Arbeit in Co-Teams ist es wichtig, dass genügend Zeit für Vor- und Nachbesprechungen eingeplant wird, die Vertrauensbasis zwischen den Mediatorinnen und Mediatoren in Takt ist und die Arbeitsweisen gut aufeinander abgestimmt sind (vgl. Dietrich et al., 2010; van Lawick & Visser, 2017, p. 54). Damit dies möglich ist, braucht es viel Erfahrung bei der Zusammenarbeit und womöglich auch einen fallübergreifenden Austausch unter den Mediatorinnen und Mediatoren. Erleichtert werden könnte diese Zusammenarbeit beziehungsweise diese Kooperation wiederum durch einen engeren Zusammenschluss der Mediatorinnen und Mediatoren wie er bereits in Kapitel 6.1 unter dem Aspekt der Rahmenbedingungen diskutiert wurde.

6.3 Vorgehensweise und ihre Instrumente und Methoden

Bei der Arbeit sowohl mit hochstrittigen Eltern als auch bei der Arbeit im Zwangskontext werden bezüglich der Vorgehensweise immer wieder einzelne Schritte oder Phasen definiert, die in einer bestimmten Reihenfolge zu durchlaufen sind. Verschiedene dieser einzelnen Schritte oder Phasen lassen sich denn auch in die klassischen Phasenmodelle der Mediation integrieren, sofern sie nicht ohnehin bereits Bestandteil einer Mediationsphase sind.

Abgesehen davon, dass sich eine schrittweise Vorgehensweise als sinnvoll erweist, ist es zentral, eine Vorgehensweise zu wählen, die es erlaubt auf die spezifischen Charakteristika von Hochstrittigkeit einzugehen. In Bezug auf die fünf Kategorien der Hochstrittigkeit von van Lawick und Visser (vgl. Kapitel 3.1) würde dies bedeuten, dass eine Vorgehensweise gewählt werden müsste, die

- der Dämonisierung und dem kumulierenden Stress entgegenwirkt; also eine Vorgehensweise, die den Eltern erlaubt, Stress abzubauen und neue konstruktive Kommunikationsmuster zu entwickeln. Dafür müsste Raum für Zuhören, Besinnung, Reflexion, Einfühlen und Dialog gegeben werden.
- die aktive Beteiligung des Netzwerkes in eine positive Richtung lenkt. Es gilt also, im Sinne einer systemischen Arbeitsweise immer auch das soziale System der Beteiligten Konfliktparteien im Blick zu haben beziehungsweise dieses sogar aktiv in die Konfliktbearbeitung einzubeziehen.
- es erlaubt, den Streit über das Scheidungs-/Trennungsnarrativ und über die Ziele beizulegen. Das heisst, im Verlaufe der Konfliktbearbeitung müsste den Eltern Gelegenheit gegeben werden, sich mit ihrer Vergangenheit als Paar und ihrer Zukunft als Eltern zu beschäftigen.
- den Fokus ganz stark auf die Kinder und ihre Perspektiven legt. Einerseits müsste also in der Arbeit mit den Eltern der Fokus immer wieder auf die Kinder gelegt werden und andererseits müssten die Kinder selbst ihren Raum im Prozess der Konfliktbearbeitung erhalten.
- den Eltern ermöglicht, aus dem Ohnmachtsgefühl herauszukommen und wieder neue Perspektiven zu entwickeln.

Die aus den angloamerikanischen Programmen zusammengefassten vier Phasen für das Vorgehen (siehe Kapitel 5.1) decken oben genannte Punkte weitgehend ab. Das heisst, die amerikanischen Programme scheinen durchaus auch erfolgreich zu sein, weil sie wichtige Aspekte abdecken, die sich für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern herauskristallisiert haben.

In Phase 1 werden den Eltern in Einzelgesprächen Informationen zum rechtlichen Rahmen, der Funktion und der Aufgabe der Beratung vermittelt. Dies gibt Sicherheit, was wiederum beim Stressabbau hilft. Zudem wird der Konflikt selbst beleuchtet und viel mehr noch besprochen, wie die betroffenen Personen den Konflikt erleben. Es wird überlegt, ob das Beratungssetting wie angedacht ausreicht oder ob es noch weitere Massnahmen (zum Beispiel auch therapeutischer Art) braucht. In dieser ersten Phase wird also erst einmal eine Art Auslegeordnung gemacht und die Eltern können die Beratungsperson kennenlernen. Auch das hilft, Stress abzubauen und Vertrauen in die Beratungsperson und den Prozess selbst aufzubauen.

In Phase 2 erhalten die Eltern, im Sinne von psychoedukativen Elementen, Informationen zu den Folgen von Trennung und Scheidung für die Kinder. Ebenso wird versucht, die Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken. Und erst dann werden die aktuellen Belastungen thematisiert, um anschliessend darüber nachzudenken, welche Entlastungsmöglichkeiten es gibt. In dieser zweiten Phase wird denn auch stark an den Fehl-attributionen und Wahrnehmungsverzerrungen gearbeitet um ein Verständnis dafür zu erhalten, was die Konflikte aufrechterhält. Den Eltern wird damit Raum gegeben, sich zu besinnen und zu reflektieren. Und zusammen mit dem Nachdenken über Möglichkeiten der Entlastung kann weiterer Stress abgebaut werden. Im besten Falle können bereits dadurch die starken Ohnmachtsgefühle aufgebrochen werden.

In Phase 3 kommt es erstmals zu gemeinsamen elterlichen Gesprächen. Es geht darum, sich über strittige Fragen in Bezug auf die Kinder zu unterhalten und darüber zu verhandeln. Der Fokus wird in dieser Phase erneut auf die Kinder und ihre Bedürfnisse gelegt. Gleichzeitig ist in dieser Phase aber auch Platz für die Verarbeitung der Beziehungsgeschichte auf der Paarebene. Die Arbeit an den konkreten Konfliktthemen fördert das Gefühl der Selbstwirksamkeit, wodurch erneut Ohnmachtsgefühle abgebaut werden können.

Phase 4 behandelt dann eher die Zeit nach den getroffenen Vereinbarungen. Es geht darum, dass die Eltern gemeinsam mit der Beratungsperson überprüfen, ob ihre Lösungen nachhaltig und im Alltag praktikabel sind. Es wird auch besprochen, ob es weiterführende Beratungsangebote braucht, dies durchaus im Sinne einer Rückfallprophylaxe. Dieses nochmalige Überprüfen der gefundenen Lösungen und der Blick in die Zukunft geben den Eltern abermals Sicherheit und Zuversicht, dass sich die Lösungen nachhaltig umsetzen lassen. Spätestens hier sollten die Ohnmachtsgefühle weitgehend abgebaut werden können.

Was in diesem Vier-Phasenmodell etwas zu kurz kommt, ist die systemische Arbeitsweise mit den beteiligten Netzwerken. Denkbar ist, dass die Netzwerke vor allem bei den Entlastungsmöglichkeiten eine Rolle spielen. Eine aktive Beteiligung der Netzwerke wird aber in diesen vier Phasen nicht explizit erwähnt. Das heisst, bei der Planung der Vorgehensweise müsste womöglich gut überlegt werden, wie, wann und wo für die beteiligten Netzwerke miteinbezogen werden könnten. Auch der Fokus auf die Kinder müsste möglicherweise noch etwas verstärkt werden. Die Kinder sind zwar sowohl in Phase 2 als auch in Phase 3 Thema, dennoch wird nichts darüber ausgesagt, wie die Kinder selbst in den Klärungsprozess miteinbezogen werden.

Da auch Mediation zumeist in Phasen durchgeführt wird, stellt sich die Frage, ob die vier Phasen aus den angloamerikanischen Programmen und die Phasen der Mediation gewisse Gemeinsamkeiten aufweisen beziehungsweise wo es für die Mediation Ansatzpunkte gibt, um sich diesen vier Phasen anzunähern und gleichzeitig den Aspekten der Hochstrittigkeit nach van Lawick und Visser (2017) gerecht zu werden.

Bei einer solchen Gegenüberstellung wird sichtbar, dass auch Mediation davon ausgeht, dass es in einer Anfangsphase darum gehen muss, zwischen den Eltern und den Mediatorinnen und Mediatoren eine Vertrauensbasis herzustellen, die während des ganzen Prozesses aufrechterhalten werden muss. Es geht auch darum zu entschleunigen; also nicht mit der beschleunigten Konfliktdynamik mitzugehen, sondern Raum für Reflexion und Besinnung zu schaffen. Weiter wird sehr wohl an konkreten Themen gearbeitet, es sollen aber viel mehr noch neue Kommunikations- und Verhandlungsmuster eingeübt werden. Um Sicherheit und Stabilität herzustellen und dadurch auch das Selbstwirksamkeitsgefühl zu stärken, werden auch Streitpunkte geregelt, die auf den ersten Blick eher unwesentlich erscheinen, für die Eltern aber oft eine grosse Bedeutung haben (vgl. Krabbe, 2014, p. 59).

Nachfolgend soll das Phasenmodell der verstehensbasierten Mediation (vgl. Kapitel 2.1) spezifisch für die angeordnete Mediation basierend auf den verschiedenen Erkenntnissen in dieser Arbeit adaptiert werden. Dabei wird den fünf Phasen von Friedman und Himmelstein noch eine Vorphase vorangestellt, weil es sich bei angeordneten Mediationen um Mediationen mit einem externen Auftraggeber, der nicht an der Mediation teilnimmt, handelt und es daher verschiedene Absprachen zwischen Auftraggeberin, Auftraggeber und Mediatorin, Mediator braucht. Den fünf Phasen wird zudem eine Nachsorge- oder Umsetzungsphase nachgestellt, da sich in dieser Arbeit gezeigt hat, dass der Nachsorge ebenfalls genügend Gewicht zukommen sollte, um die Nachhaltigkeit möglichst gut zu fördern.

Vorphase und Verfahrensvertrag aushandeln

In dieser Phase geht es bei den angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz einerseits darum, dass Mediatorinnen und Mediatoren sich mit den anordnenden Behörden fallspezifisch austauschen. Dies vor allem in dem Sinne, als dass möglichst ideale Rahmenbedingungen geschaffen werden (vgl. Kapitel 5.2.2 und 6.1). Das heisst, es geht primär darum abzusprechen, wer welche Aufträge übernimmt und was und wie jeweils gegenseitig zurückgemeldet wird beziehungsweise welche Informationen ausgetauscht werden. Parallel dazu ist es in dieser Phase wichtig, dass möglichst

zeitnah an die Eröffnung der Verfügung zur Anordnung der Mediation erste Gespräche mit den Eltern geführt werden können (vgl. Kapitel 5.2.1 und 6.1), vorzugsweise Einzelgespräche (vgl. Kapitel 5.3.1 und 6.2). In diesen Gesprächen gibt die Mediatorin, der Mediator für die Mediation wichtige Informationen weiter (zum Beispiel Zusicherung der Allparteilichkeit indem das Einzelgespräch mit dem anderen Elternteil nach demselben Schema abläuft, Erklärung der Mediation und der Rolle der Mediatorin, des Mediators) und klärt mit den betroffenen Eltern ihre Bereitschaft für die Mediation ab. Ebenfalls muss die Mediatorin, der Mediator eine Art Konfliktanalyse erstellen um zu prüfen, ob Mediation die richtige Interventionsform ist und ob sie/er sich in der Lage fühlt, diese Mediation anzunehmen (Krabbe, 2014, p. 60). Dazu eruiert die Mediatorin, der Mediator folgende Informationen zum Konfliktgeschehen: Streitpunkte, Eskalationsgrad, Beziehung zwischen den Konfliktparteien und Grundeinstellungen zum Konflikt und Strategie-Kalkül (vgl. Ballreich & Glasl, 2011, p. 63). Aufgrund der Erkenntnisse in den vorangegangenen Kapiteln scheint es hier angezeigt zu sein, dass diese Phase nicht zu kurz gehalten wird; bei Bedarf also auch mehrere Einzelgespräche mit den Eltern geführt werden, um den Eltern Sicherheit zu vermitteln, eine Vertrauensbasis aufzubauen, an der intrinsischen Motivation zu arbeiten, Stress abzubauen und erste Entlastung im Sinne der Selbstfürsorge zu ermöglichen.

Sobald die Vorphase abgeschlossen ist, wird ein erstes gemeinsames Mediationsgespräch angestrebt. Dabei werden nochmals Informationen zur Mediation gegeben, Erwartungen und Ziele geklärt und Fragen der Eltern beantwortet, bevor schliesslich der Mediationsvertrag von beiden Elternteilen unterschrieben und somit ein Arbeitsbündnis geschlossen wird. In dieser Phase können teilweise bereits erste Vereinbarungen ausgehandelt werden, zum Beispiel: Umgang mit Vertraulichkeit, Aufteilung der Kosten, Umgang mit laufenden Gerichtsverfahren und Umgangsformen im und ausserhalb des Mediationsgespräches (Krabbe, 2014, p. 60). Zur Strukturierung und vor allem für die Eltern auch als Sicherheit in den Zwischenphasen werden diese ersten Vereinbarungen schriftlich festgehalten. Ziel in dieser Phase ist immer noch der Aufbau einer Sicherheit vermittelnden Arbeitsbeziehung (vgl. Kapitel 5.5.1). Zudem wird in dieser Phase mit den Eltern auch bereits darauf hingearbeitet, dass sie sich aus dem Ohnmachtsgefühl befreien und stattdessen ein Gefühl der Selbstwirksamkeit (vgl. Kapitel 5.5.6) entwickeln können.

Streitpunkte herausarbeiten

In dieser nächsten Phase der Mediation geht es einerseits darum, die jeweils subjektiven Sichtweisen sowie die zu klärenden Themen bei beiden Elternteilen abzuholen.

Zumeist kommen die Themen als Vorwürfe daher, weshalb die Mediatorin, der Mediator den Eltern dabei hilft, diese in sachliche Regelungspunkte zu verwandeln. Das schriftliche Festhalten dieser Themen gibt den Eltern Sicherheit, weil dadurch ihre subjektive Wirklichkeit sichtbar wird (Krabbe, 2014, pp. 60-61). Klar ist, dass es in dieser Phase den Eltern zumeist nicht möglich sein wird, sachlich und unvoreingenommen zu sprechen und dem anderen Elternteil zuzuhören. Im Kern geht es also bereits auch in dieser Phase darum, an den Wahrnehmungsverzerrungen und negativen Kognitionen zu arbeiten, sodass die Eltern selbst die subjektive Seite ihrer Sichtweise erkennen und am Ende dieser Phase hoffentlich bereits eine erste Öffnung gegenüber der Sichtweise des anderen Elternteils erreicht werden kann (Ballreich & Glasl, 2011, p. 64).

Sich durch den Konflikt arbeiten

Wie in Kapitel 5.5.6 beschrieben wurde, verlieren Eltern in diesen hocheskalierten Konflikten oft den Blick für ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse. Sie können sehr wohl artikulieren, wie sie die aktuelle Konfliktsituation wahrnehmen und was sie daran stört beziehungsweise belastet. Oft ist es für sie aber gar nicht so einfach wahrzunehmen, was genau sie fühlen, was ihnen in der aktuellen Situation wichtig ist oder was sie in der aktuellen Situation brauchen. Ihre Emotionen sind gesteuert durch Gefühle der Wut, Angst und Lähmung und erst der Blick hinter diese Gefühle zeigt, welche Bedürfnisse nicht erfüllt sind oder bedroht werden und sich dann über die Gefühle beziehungsweise über die Emotionen zeigen (Ballreich & Glasl, 2011, p. 67; Ittner, 2012, p. 57). Wichtig ist, dass bei der Erkundung der eigenen Bedürfnisse beiden Elternteilen genügend Schutz und Raum für Reflexion geboten werden kann. Zuweilen könnten auch hier erneut Einzelgespräche zum Tragen kommen, wenn es aufgrund der hohen Konflikteskalation nicht möglich ist, den Eltern den nötigen Raum und die nötige Ruhe zu geben (Krabbe, 2014, p. 61). Ziel in dieser Phase ist einerseits die Selbstfürsorgefähigkeit der Eltern wieder zu aktivieren indem sie dabei unterstützt werden, wieder Zugang zu ihren Bedürfnissen zu finden. Andererseits wird in dieser Phase auch ganz gezielt an einer Wahrnehmungsveränderung im Sinne eines Perspektivenwechsels gearbeitet. Im besten Falle verstehen sich die Eltern selbst wieder besser, fühlen sich vom anderen Elternteil besser verstanden und können auch die Sichtweise des anderen Elternteils nachvollziehen.

Optionen entwickeln und bewerten

In dieser Phase geht es darum, für die in der vorangehenden Phase eruierten bedrohten oder nicht erfüllten Bedürfnisse Lösungen zu finden. Dabei sind hochstrittige Parteien oft auf eine einzige Lösung fixiert. Es ist daher Aufgabe der Mediatorin, des

Mediators, diese Lösung aufzunehmen und mit gezielten Fragetechniken bei den Eltern noch weitere Lösungsideen hervorzulocken. Auch Negativ-Optionen (zum Beispiel Haus abreißen) sind zunächst zulässig, da dadurch ebenfalls neue Ideen für Lösungen generiert werden können (Krabbe, 2014, p. 61). In dieser Phase geht es nebst der konkreten Suche nach Lösungen auch darum, den Blick der Eltern zu weiten, neue Perspektiven aufkommen zu lassen und damit auch das Gefühl der Selbstwirksamkeit zu stärken.

Vereinbarung abschliessen

Nachdem eine Reihe von Lösungsideen gesammelt wurden, ist es wichtig, dass diese Ideen konkretisiert, bewertet und priorisiert werden und es zu klaren Entscheidungen kommt. Dabei ist zentral, dass den Eltern klar ist, was für sie faire und gerechte Lösungen sind. Denn, die subjektive Wahrnehmung von Ungerechtigkeit kann konfliktverschärfend wirken. Es gilt also, mit jeder Konfliktpartei zu eruieren, was für sie ihre subjektiven Kriterien der Fairness und Gerechtigkeit sind (Ittner, 2012, p. 59; Krabbe, 2014, p. 61), sodass am Ende die gefundenen Vereinbarungen nicht nur auf ihre Praktikabilität und Alltagstauglichkeit, sondern auch bezüglich Fairness und Gerechtigkeit überprüft werden können. Auch hier wird ein klares Augenmerk auf das Sicherheitsgefühl der Eltern gelegt.

Umsetzung

Nachdem Vereinbarungen getroffen wurden, geht es schliesslich darum, dass die Eltern diese Vereinbarungen in ihrem Alltag umsetzen. Welche Rolle die Mediatorin, der Mediator in dieser Phase spielt, ist sehr unterschiedlich. Sicher aber steht sie/er zur Verfügung, wenn es in einzelnen Punkten Nachverhandlungen braucht, neue Punkte dazugekommen sind oder es darum geht, nach einer «Probezeit» nochmals hinzuschauen, wie die Umsetzung der Vereinbarungen bis dahin verlaufen ist. Gemäss Dietrich et al. (2010) ist anzunehmen, dass gerade bei hochkonflikthaften Familien die Nachsorge beziehungsweise die weiteren Beratungsangebote von zentraler Bedeutung sind um die gefundene Stabilität möglichst nachhaltig bewahren zu können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich das hier herangezogene Phasenmodell der Mediation aufgrund der in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse sehr gut auch für die Konfliktklärung mit hochkonflikthaften Familien eignet. Es deckt einerseits viele der von van Lawick und Visser (2017) genannten Aspekte für das Vorgehen bei Hochstrittigkeit ab, andererseits entspricht es relativ gut den vier Phasen, welche Dietrich et al. (2010) aus den angloamerikanischen Programmen abgeleitet haben. Zu-

dem weist das Phasenmodell genügend Flexibilität auf, um zum Beispiel der Vorlaufphase, der Diagnostik, der Auftragsklärung wie auch der Nachsorge mehr Gewicht geben zu können oder bei Bedarf das Setting beispielsweise mit der Einschlebung von Einzelgesprächen anzupassen. Werden jedoch die in Kapitel 5.4. hervorgehobenen Aspekte zur Vorgehensweise und die in Kapitel 5.5 genannten Instrumente und Methoden betrachtet, kann auch festgestellt werden, dass im vorangehenden Phasenmodell verschiedene Punkte nicht berücksichtigt wurden. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob, wie und wann die betroffenen Kinder in die vorgestellte mediative Vorgehensweise einbezogen werden sollen beziehungsweise können, wo und wie psychoedukative Elemente sowie die Verarbeitung der Beziehungsgeschichte in dieser Vorgehensweise Platz finden.

6.3.1 Einbezug der Kinder

Dietrich et al. (2010) haben festgestellt, dass Kinder einen direkten Einbezug in die Gespräche mit den Eltern als eher unangenehm empfinden und gerade in hochstrittigen Situationen immer damit gerechnet werden muss, dass die Konflikte auch bei einer zwischenzeitlichen Beruhigung immer wieder eskalieren können. Daher ist die Frage des Ob in Bezug auf den direkten Einbezug der Kinder in die gemeinsamen Mediationsgespräche mit den Eltern wohl eher zu verneinen. In einer früheren Untersuchung von Bastine et al. (2006, p. 63) zeigte sich denn auch, dass Kinder tatsächlich eher nur gelegentlich bis oft in die Mediationsgespräche miteinbezogen werden, wobei zwischen Mediatorinnen und Mediatoren eine grosse Varianz besteht. Das bestätigen auch die Ergebnisse von Lutz und Frigg (2017). Gleichzeitig stellten Dietrich et al. (2010) fest, dass es Eltern eher gelingt, die Perspektive und die Bedürfnisse der Kinder im Blick zu haben, wenn die Kinder selbst Auskunft dazu geben. Das heisst, ein Einbezug der Kinder sollte also dennoch unbedingt stattfinden. Zu klären sind lediglich die Fragen des Wie und Wann. Eine Möglichkeit, der hochkomplexen Situation der angeordneten Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz unter Berücksichtigung der verschiedenen Erkenntnisse und Empfehlungen in dieser Arbeit gerecht zu werden, stellt das externe themenzentrierte Kinder-Interview dar. Dieses eignet sich insbesondere für Kinder im Schulalter. Für jüngere Kinder kann es aber durchaus auch modifiziert werden. Dabei wird eine externe Person für das Interviewen der Kinder eingesetzt, welche «die vom Kind autorisierten Ergebnisse des Kinder-Interviews in die Mediation und zwar an die Eltern und Mediatorinnen, Mediatoren zurückmeldet: vor allen Dingen die Perspektive der Kinder, die aus entwicklungspsychologischen Gründen systematisch von der Per-

spektive der Eltern abweicht, aber auch ihre Vulnerabilität und ihre Konflikte in der familiären Scheidungssituation sowie ihre speziellen Anliegen für die Gegenwart und die nächste überschaubare Zukunft» (Bernhardt, 2015, pp. 68-69). Vorteil dieses Vorgehens ist, dass dadurch die Logik der Mediation und die Haltung der Mediatorin, des Mediators kaum verändert werden, der relativ hohen Konflikteskalation beziehungsweise der erneuten Eskalation begegnet werden kann und die Kinderperspektive dennoch direkt von den Kindern selbst eingeholt werden kann. Da die externe Person, welche das Kinder-Interview führt, nicht direkt am Mediationsprozess beteiligt ist, ist es wahrscheinlich, dass diese Person die höchstmögliche Autorität (im Vergleich zu anderen Vorgehensweisen des Kindereinbezugs) der Eltern genießt (Mayer & Normann, 2006, p. 612). Da es beim Einbezug der Kinder darum geht, die Perspektive des Kindes sowie seine Wünsche und Anliegen zu erfassen, damit die Eltern bei der Konfliktklärung nicht nur ihre eigenen Prioritäten und Perspektiven berücksichtigen können, handelt es sich in dem Sinne beim Kinder-Interview um «eine Dienstleistung für die Eltern, damit diese bessere Entscheidungen im Hinblick auf ihre Kinder fällen können» (Bernhardt, 2015, p. 70). Die Ansetzung des Kinder-Interviews erscheint daher in der mittleren Phase der Mediation sinnvoll, wenn sich die Eltern bereits über ihre Perspektiven und Bedürfnisse klargeworden sind. Das themenzentrierte Kinder-Interview ist aber nicht nur eine «Dienstleistung für die Eltern», sondern hat durchaus auch für die Kinder positive Auswirkungen, zumindest in dem Sinne, als dass ein direkter Einbezug «positive Auswirkungen auf die Anpassung des Kindes in der Nachscheidung zu haben scheint» (Bernhardt, 2015, p. 68).

Da es sich beim externen themenzentrierten Kinder-Interview um ein eher komplexes Setting mit verschiedenen Beteiligten handelt, ist es umso wichtiger, dass Mediatorinnen und Mediatoren sowie Kinderinterviewerinnen und -interviewer gut vernetzt sind und gut zusammenarbeiten. Auch wenn Informationen aus dem Kinder-Interview gegebenenfalls an die Behörde weitergeleitet werden, ist dort eine gute Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen von zentraler Bedeutung, damit wichtige Informationen professionell weitergegeben werden können und Kinder optimal davon profitieren können ohne, dass sie sich unnötig den elterlichen Konflikten beziehungsweise der Konfliktbearbeitung aussetzen müssen.

6.3.2 Psychoedukative Elemente

In der Mediation werden nicht standardmässig psychoedukative Informationen weitergegeben. Dennoch erscheint sich dies in der Mediation mit hochstrittigen Eltern zu be-

währen (Lutz & Frigg, 2017; van Lawick & Visser, 2017). Es ist also durchaus zu überlegen, ob einem Einschub für psychoedukative Elemente in der Mediation noch mehr Gewicht gegeben werden sollte. Ein solcher Einschub liesse sich in dem Falle gemäss dem Phasenmodell aus den angloamerikanischen Programmen eher zu Beginn, also durchaus noch in der Vorlaufphase, der Mediation einschleichen. Eine weitere Möglichkeit wäre, den Eltern Informationen zu entwicklungspsychologischen Aspekten im Rahmen der Vorbereitung auf die Kinder-Interviews zu geben (Bernhardt, 2015) oder aber auch im Rahmen der Erhebung der verschiedenen Sichtweisen der Eltern, in dem Sinne, als dass so auch die Perspektive der Kinder aus entwicklungspsychologischer Sicht Eingang in die Mediation bekommt.

Das heisst, im Rahmen von psychoedukativen Elementen können den Eltern in der Mediation Informationen zu folgenden Themen gegeben werden (Lutz & Frigg, 2017; van Lawick & Visser, 2017):

- Informationen zur Konfliktdynamik (Entstehung, Eskalation, Auswirkungen)
- Informationen zu destruktiven Kommunikationsmustern, deren Auswirkungen und wie konstruktiver kommuniziert werden kann
- Kindliche Wahrnehmungen, Einschätzungen und Umgangsweisen mit Konflikten aus entwicklungspsychologischer Perspektive

Dabei wird sichtbar, dass es nicht nur um Informationen zu den Kindern, sondern auch zur Konfliktdynamik und verschiedenen Kommunikationsmustern geht. Eine Möglichkeit, wie dies in der Praxis gemacht werden kann, stellt die «Scheidungsschule» dar, wie sie beispielsweise in Dänemark bereits praktiziert wird. Dabei handelt es sich um ein Gruppenangebot bei dem den Eltern verschiedene Informationen zu verschiedenen Themen rund um die Trennung und Scheidung vermittelt werden (Anwar, 2015). Vorteil einer solchen «Scheidungsschule» wäre, dass damit für die Vermittlung von psychoedukativen Elementen eine Art Institutionalisierung stattfindet. Vorstellbar wäre zudem, dass eine solche Schule der Mediation vorgelagert sein könnte und damit auch die Motivation der zerstrittenen Eltern für ein Mediationsverfahren klären und fördern könnte, sodass die Eltern dann möglichst gut vorbereitet in die Mediation einsteigen können.

Werden psychoedukative Elemente nicht durch Gruppenangebote vermittelt, sondern direkt von den Mediatorinnen und Mediatoren in die Mediation eingebaut, ist es wichtig, diese als solche zu deklarieren, denn in diesen Momenten verlässt die Mediatorin, der Mediator die klassische Mediatorinnen- und Mediatorenrolle und wechselt in eine Expertinnen- und Expertenrolle. Das heisst, in dem Moment wird in der Mediation von den

Grundprinzipien, dass die Mediandinnen und Medianden selbst die Expertinnen und Experten sind, sowie dass die inhaltliche Gestaltung der Mediation den Mediandinnen, den Medianden überlassen wird, abgewichen.

Zur Verstärkung solch psychoedukativer Elemente kann es durchaus auch sinnvoll sein, nicht nur Informationen dazu zu geben, sondern die Eltern in den Phasen zwischen den Gesprächen – oder wenn angedacht auch in den Gruppensettings – dazu beobachten, reflektieren, analysieren, üben und austauschen zu lassen (vgl. van Lawick & Visser, 2017).

6.3.3 Verarbeitung der Beziehungsgeschichte

In der Mediation üblich ist, dass das Vergangene, also auch die vergangene Beziehung der Eltern, mit Wertschätzung gewürdigt wird. Eher untypisch ist es, der Verarbeitung der Beziehungsgeschichte einen fixen Platz und somit viel Raum zu geben. Dennoch leuchtet es ein, dass gerade die unverarbeitete Beziehungsgeschichte oft der Grund ist, weshalb Eltern in der Mediation mit der Konfliktklärung nicht weiterkommen (vgl. Dietrich et al., 2010, p. 43). Kommt man also zum Schluss, dass der Verarbeitung der Beziehungsgeschichte in der Mediation mehr Gewicht zuteilwerden soll, stellt sich die Frage, wann innerhalb der geplanten Vorgehensweise ein sinnvoller Zeitpunkt ist und wie die Beziehungsgeschichte so aufgearbeitet werden kann, dass die Eltern im Anschluss in der Konfliktklärung weiterkommen.

In Anlehnung an das Phasenmodell aus den angloamerikanischen Programmen, in welchem die Beziehungsgeschichte in Phase 3 aufgenommen wird, würde dies in der Mediation gut in die Phase der Interessen und Bedürfnisse passen. Denn, auch bei der Bearbeitung der Beziehungsgeschichte geht es darum, zu schauen, was dem Blick in die Zukunft noch im Wege steht, was wiederum am ehesten über die persönlichen Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche eruiert werden kann.

Gemäss van Lawick und Visser (vgl. 2017, p. 100) stellt das Schreiben einer Geschichte eine Möglichkeit dar, wie an der Beziehungsgeschichte beziehungsweise dem Scheidungsnarrativ gearbeitet werden kann. Dabei soll jeder Elternteil eine Geschichte zur Frage verfassen, warum sie nicht mehr zusammenwohnen, die den anderen Elternteil «heil» bleiben lässt. Das heisst, die Eltern müssen sich die Geschichte vom anderen Elternteil anhören können, ohne vom Gefühl, die Flucht ergreifen zu müssen, eingeholt zu werden.

6.4 Haltung und Selbstfürsorge der Mediatorinnen und Mediatoren

Grundsätzlich sind die in Kapitel 5.6 beschriebenen Aspekte zur Haltung und Selbstfürsorge von Beratungspersonen gut mit der Haltung und Selbstfürsorge von Mediatorinnen und Mediatoren zu vereinen. Eine zentrale Frage wäre höchstens, wie in der Mediation damit umgegangen wird, dass im Kontext der angeordneten Mediation die Mediatorin, der Mediator klar Partei für das betroffene Kind nehmen muss, wo sie/er nach den Grundsätzen der Mediation eine allparteiliche Haltung einzunehmen hat.

Eine allparteiliche Haltung inne zu haben kann dahingehend verstanden werden, dass die Mediatorin, der Mediator allen betroffenen Personen die Möglichkeit gibt, sich gleichermassen in die Mediation einzubringen. Ebenso sollte sie/er keine der Parteien begünstigen oder benachteiligen. Wenn die Mediatorin, der Mediator dabei auch «Partei für das Kind» ergreift, indem sie/er der Stimme des Kindes zum Beispiel durch ein themenzentriertes Kinder-Interview ebenso Raum gibt wie derjenigen der Eltern, dann ist das Prinzip der Allparteilichkeit gewahrt, indem sich eben auch das Kind in die Mediation einbringen kann.

Gemäss van Lawick und Visser (2017) ist es jedoch notwendig, dass eine Beratungsperson klar Stellung dazu bezieht, was in Bezug auf die Kinder geht und was nicht. Daraus liesse sich durchaus ableiten, dass eine Mediatorin, ein Mediator seine Allparteilichkeit zu Gunsten des Kindes verlassen muss. Da angeordnete Mediationen im Kinderschutz im Zusammenhang mit einer Gefährdungsmeldung des Kindes stehen und oberstes Ziel die Behebung der Kindeswohlgefährdung ist, könnte die Parteinahme für das Kind auch als Rahmenbedingung für diese Mediationen gesehen werden, die zu Beginn einer Mediation mit den Eltern zu besprechen ist. Da es normalerweise im Sinne der Eltern ist, dass es ihren Kindern wieder besser geht, wird es wohl auch in ihrem Sinne sein, wenn die Mediatorin, der Mediator sich dazu verpflichtet, die Kinder besonders im Blick zu haben und wenn nötig auch Partei zu ihren Gunsten zu beziehen. In dem Sinne würde die Mediatorin, der Mediator zu Beginn der Mediation das Einverständnis der Eltern zu dieser speziellen Ausgestaltung der Allparteilichkeit einholen. Wird das Einverständnis dazu von den Eltern nicht gegeben, müsste sowohl die Indikation für die Mediation nochmals geprüft als auch die Bereitschaft der Eltern für die Mediation nochmals geklärt werden. Wichtig erscheint zudem, dass die Parteilichkeit für das Kind keinen Einfluss auf die Allparteilichkeit zwischen den Eltern hat. Damit ist gemeint, dass die Mediatorin, der Mediator in Bezug auf die Eltern an ihrer/seiner Allparteilichkeit festhält und keinen der Elternteile begünstigt oder benachteiligt.

7. Ergebnisse (Zusammenfassung)

Ausgehend von der Fragestellung dieser Arbeit «*Wie können Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien und einschlägiger Literatur aus den Bereichen Trennungs- und Scheidungsmediation, Hochstrittigkeit und Zwangskontext beziehungsweise angeordnete Mediation für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in angeordneten Mediationen im zivilrechtlichen Kinderschutz genutzt beziehungsweise adaptiert werden?*» konnten verschiedene aufschlussreiche Erkenntnisse für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation gewonnen werden.

Durch die breite Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten der Arbeit mit hochstrittigen Eltern in der angeordneten Mediation konnten zentrale Merkmale für Hochkonflikthaftigkeit beziehungsweise Hochstrittigkeit herausgearbeitet werden. Insbesondere wurde klar, dass es sich bei hochstrittigen Eltern um Eltern handelt, die zumeist ein grosses Netz von Fachpersonen um sich haben, die für die Durchsetzung ihrer Anliegen den mehrmaligen Gang vor Gericht nicht scheuen, die sich mit einer langwierigen Konfliktgeschichte herumschlagen, wobei die Streitigkeiten teilweise oder ganz ausser Kontrolle geraten sind, und die oft den Blick für ihre Kinder verloren haben, um nur einige der Merkmale zu nennen.

Gezeigt hat sich, dass diese Eltern in diesen schwierigen hocheskalierten Situationen in der Beratung primär Beratungspersonen brauchen, die eine allparteiliche, kooperative, zukunftsorientierte (durchaus auch im Sinne von Optimismus und Zuversicht) und wertschätzende Haltung mitbringen. Zudem sollten die Beratungspersonen klar die Prozessführung und -strukturierung übernehmen, wobei sie aber den Eltern durch Wahlmöglichkeiten möglichst viel Handlungsautonomie zugestehen beziehungsweise diese stärken. Auch ist es wichtig, dass die gesamte Beratung darauf abzielt, dass eine Sicherheit vermittelnde Arbeitsbeziehung entstehen kann. Nur so wird es möglich sein, mit den Eltern an der intrinsischen Motivation für die Beratung arbeiten zu können, was wiederum die Voraussetzung für die Aufnahme einer Beratung ist. Während der Beratung ist es dann von zentraler Bedeutung, dass sowohl an der Veränderung der negativen Kognitionen wie auch an der Selbstfürsorge und Selbstwirksamkeit gearbeitet wird. Schlussendlich sollte die ganze Beratung darauf abzielen, den Eltern Raum zu geben, sich zu besinnen, zu reflektieren, zur Ruhe zu kommen beziehungsweise Stress abzubauen, damit ein Perspektivenwechsel zugunsten einer Konfliktklärung gefördert werden kann.

Der durch die Anordnung einer Mediation entstandene Zwangskontext ändert nichts

daran, was die betroffenen Eltern betreffend ihrer Hochstrittigkeit brauchen. Wie in der Auseinandersetzung mit der Frage des Zwangskontextes klar wurde, handelt es sich bei der angeordneten Mediation lediglich um eine Art Quasi-Zwangskontext, da die Eltern je nachdem auch alternative Wege gehen können. Sie können nicht dazu gezwungen werden, sich auf den Mediationsprozess einzulassen. Schlussendlich können sie ein Stück weit auch bei der Wahl der Mediatorin, des Mediators mitbestimmen. Für die Eltern ändert sich durch den Zwangskontext höchstens, dass die Mediation in einen klaren rechtlichen Rahmen eingebettet und die Anordnung als Anreizmechanismus genutzt wird, damit sich die Eltern zumindest in ein erstes (informatives) Mediationsgespräch begeben und daher die Arbeit an der intrinsischen Motivation möglicherweise eine noch grössere Bedeutung bekommt.

Das heisst, dem entstandenen Quasi-Zwangskontext in der angeordneten Mediation kann primär durch die Arbeit an der intrinsischen Motivation für eine Veränderung im aktuellen Konfliktgeschehen begegnet werden. Wichtig dabei ist denn auch zu Beginn eine genaue Ziel- und Auftragsklärung zu machen, damit sowohl die Ziele und Aufträge der Behörde als auch diejenigen der Eltern berücksichtigt werden.

Gerade weil bei angeordneten Mediationen verschiedene Akteure involviert sind, ist es in Bezug auf die Rahmenbedingungen wichtig, dass Termine möglichst zeitnah angesetzt werden können und sich die Fachkräfte gut koordinieren. Aufgrund der hohen Komplexität ist es zudem sinnvoll, nicht nur die Fachkräfte zu koordinieren, sondern sich auch zu überlegen, ob eine Co-Mediation angezeigt ist. Ebenso sollte überlegt werden, ob nebst gemeinsamen Elterngesprächen weitere Settings wie zum Beispiel Einzelgespräche und Gruppenangebote sinnvoll sind.

In Bezug auf die Vorgehensweisen, Instrumente und Methoden hat sich schliesslich gezeigt, dass sich eine phasenweise Vorgehensweise bewährt, die einerseits darauf Rücksicht nimmt, was hochstrittige Eltern brauchen (Sicherheit vermittelnde Arbeitsbeziehung, Veränderung der negativen Kognitionen, Raum für Besinnung und Reflexion unter anderem). Andererseits sollten in der Vorgehensweise der Einbezug der Kinder vorgesehen sein, Platz für die Verarbeitung der Beziehungsgeschichte geschaffen und psychoedukative Elemente eingebaut werden sowie genügend Gewicht auf der Nachsorge liegen.

In Bezug auf die Hauptfragestellung lässt sich demnach zusammenfassend sagen, dass sich Mediation gut mit den verschiedenen Aspekten der Arbeit mit hochstrittigen Eltern und der Arbeit im Zwangskontext verknüpfen lässt. Dies auch, weil in der Media-

tion bereits in der Grundform viele dieser Aspekte verankert sind. Es geht also viel mehr darum, gewisse Schwerpunkte (zum Beispiel Diagnostik, Auftrags- und Zielklärung, Nachsorge) etwas anders zu legen beziehungsweise diesen mehr Gewicht zu geben und einzelne Punkte zu optimieren (zum Beispiel Terminierung der Gespräche und Koordination der Fachkräfte). Dennoch könnte die Mediation in einzelnen Punkten auch Neuland betreten, wie zum Beispiel bei der Integration von Gruppenangeboten, psychoedukativen Elementen und der Verarbeitung der Beziehungsgeschichte.

8. Diskussion und Ausblick

Bei der Aufarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen und der einschlägigen Literatur zu den Teilbereichen der angeordneten Mediation mit hochstrittigen Eltern hat sich gezeigt, dass viele der Erkenntnisse aus der Beratung mit hochstrittigen Eltern in die Mediation übernommen werden können beziehungsweise viele davon in der Mediation bereits umgesetzt werden. Entsprechend kann gefolgert werden, dass sich Mediation im spezifischen Bereich der angeordneten Mediation mit hochstrittigen Eltern nicht grundlegend verändern muss. Mediation als Interventionsform für die Klärung von hochkonflikthaften elterlichen Konflikten bringt bereits sehr vieles mit, was einen guten Boden für eine gelingende Arbeit schafft. So ist Mediation bereits mit ihren Arbeitsprinzipien und Grundhaltungen sehr darauf fokussiert, dass die Eltern in ihrer Handlungsautonomie wahrgenommen und gestärkt werden, dass die aus dem Blick geratenen Ressourcen wieder aufgedeckt und genutzt werden, dass die Eltern wieder Zugang zu ihren Anliegen und Bedürfnissen erhalten und dass eine Atmosphäre der Wertschätzung, Transparenz und Offenheit hergestellt werden kann.

Dies soll nun aber nicht heissen, dass sich die Mediation nicht weiterentwickeln sollte. Dies wäre in keiner Weise im Sinne einer weiteren Professionalisierung, welche die Mediation weiterhin anstrebt. Es gilt, das Verfahren der Mediation weiterhin zu reflektieren, auszuwerten und mit neueren Erkenntnissen aus der Forschung abzugleichen. Ein solcher Abgleich, wie er in dieser Arbeit vorgenommen wurde, führt dazu, dass es auch für die Mediation Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung gibt, die interessant erscheinen und weiterverfolgt, konkretisiert und ausprobiert werden sollten.

Aus dieser Arbeit abgeleitet geht es einerseits um die Frage, welche Inhalte im Rahmen von psychoedukativen Elementen den Eltern vermittelt werden sollen. Andererseits geht es auch um die Frage, wie diese Informationen vermittelt werden können. Dabei ist von Bedeutung, in welchem Setting (Einzelgespräche, Elterngespräche oder Gruppenangebote) die Informationen weitergegeben werden und ob es sich um einmalige oder fortlaufende Veranstaltungen handelt, wobei fortwährende Veranstaltungen in den Zwischenphasen auch ein Beobachten, Reflektieren und Ausprobieren zulassen würden. Eine Möglichkeit, die hier durchaus weitergedacht werden könnte ist die «Scheidungsschule» wie sie in Dänemark praktiziert wird. Immerhin werden dort Überlegungen angestellt, diese zu institutionalisieren beziehungsweise diese als «Pflichtangebot» für sich trennende Paare mit Kindern weiterzuentwickeln (vgl. Anwar, 2015).

Aufgrund der verschiedenen Erkenntnisse zum Einbezug der Kinder gilt auch hier,

dass sich die Mediation weiterhin Gedanken dazu machen sollte. In dieser Arbeit wurde das externe themenzentrierte Kinder-Interview als für diesen Mediationsbereich mögliche und geeignete Form des Einbezugs der Kinder vorgeschlagen. Dieser Art des Einbezugs noch mehr Gewicht zu geben um breit abgestützte Erfahrungen damit zu sammeln, die auch ausgewertet werden können, wäre sicher ein Ziel, welches die Mediation als Verfahren anstreben sollte. Vielleicht werden sich aufgrund neuer Erkenntnisse auch weitere Konzepte für den Einbezug der Kinder entwickeln. Dies wäre insofern wünschenswert, als dass es von zentraler Bedeutung ist, den betroffenen Kindern durch die Mediation mit den Eltern möglichst viel Entlastung und Raum für ihre persönlichen Anliegen und Bedürfnisse zu geben, damit die weitere Gefährdung ihrer Entwicklung durch die elterlichen Konflikte aufgehalten werden kann.

Eine weitere Erkenntnis dieser Arbeit ist, dass der Verarbeitung der Beziehungsgeschichte beziehungsweise dem Finden eines gemeinsamen Trennungs- oder Scheidungsnarrativs Raum gegeben werden soll. Dies würde für die Mediation bedeuten, dass sie sich zwar nicht von der Zukunftsorientierung verabschieden müsste, aber dass sie zusätzlich auch eine gezielte Vergangenheitsorientierung zulassen und sogar stärken müsste. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn Erfahrungen damit gemacht und ausgewertet würden, die wiederum zu neuen Methoden und Instrumenten führen könnten, wie genau dies in der Mediation gemacht werden kann.

Zu guter Letzt wäre es für die Weiterentwicklung der Mediation tatsächlich interessant, ein Konzept für die Integration von Gruppenangeboten zu entwickeln. Einerseits sollte ein solches Konzept berücksichtigen, dass den Eltern dadurch erlaubt wird, sich ihrem Konflikt zusätzlich zu den Einzelgesprächen und den gemeinsamen elterlichen Gesprächen auf eine andere Art und Weise zu nähern. Andererseits wird es in diesen Gruppenangeboten aber auch darum gehen, sich mit anderen Eltern auszutauschen und sich dadurch ein Stück weit auch zu entlasten.

Mit den hier gewonnenen Erkenntnissen kann einerseits die aktuelle Praxis der angeordneten Mediationen mit hochstrittigen Eltern bestärkt werden. Andererseits wird auch die Diskussion für mögliche Weiterentwicklungen angeregt. Damit sowohl die Praxis als auch der Diskurs über die Weiterentwicklungen weiterhin angeregt werden, ist es unerlässlich, die Praxis immer wieder zu analysieren und auszuwerten, um dann einen Diskurs über diese Erkenntnisse entstehen zu lassen und eine Wechselwirkung zwischen Praxis und Forschung herzustellen beziehungsweise aufrechtzuerhalten.

9. Literaturverzeichnis

- Alberstötter, Uli. (2006). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In M. Weber & H. Schilling (Eds.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (pp. 29-51). Weinheim und München: Juventa.
- Alexander, Nadja. (2004). Mediation: ein Metamodell. *Perspektive Mediation*, 2, 72-81.
- Allemann, Bernhard, Borner, Barbara, Domenig, Claudio, Hasler-Arana, Patricia, Kindler, Adrian, Lutz, Tanja, . . . Williner, Claudia. (2018). *Leitfaden Mediation im Kinderschutz*.
- Althammer, Christoph. (2012). Zwischen Freiwilligkeit und Zwang: Kostensanktionen und Anreize zur Förderung von Mediation und gütlicher Streitbeilegung. Eine Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes. In Christoph Althammer, Jörg Eisele, Heidi Ittner, & Martin Löhnig (Eds.), *Grundfragen und Grenzen der Mediation. Wissenschaftliche Betrachtungen aus den Perspektiven unterschiedlicher Professionen* (pp. 9-26). Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner.
- Anwar, André. (2015). Dänemark: Scheidungsschule für Paare mit Kindern. *Kölner Stadt-Anzeiger*. Retrieved from https://www.ksta.de/panorama/daenemark-scheidungsschule-fuer-paare-mit-kindern-3244648?dmcid=sm_em
- Ballreich, Rudi. (n.d.). Bedürfnisorientierte Mediation. <http://aempora.de/wordpress/wp-content/uploads/Bedürfnisorientierte-Mediation.pdf>
- Ballreich, Rudi, & Glasl, Friedrich. (2011). *Mediation in Bewegung* (2 ed.). Stuttgart: Concadora Verlag.
- Bastine, Reiner, Römer-Wolf, Birgit, Decker, Frauke, Haid-Loch, Achim, Mayer, Stefan, & Normann-Kossak, Katrin. (2006). *Familienmediation in der Institutionellen Beratung*. Aachen: Shaker.
- Bernhardt, Hanspeter. (2015). Die Stimme des Kindes in der Trennungs- und Scheidungsmediation. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 3, 68-71.
- Bröning, Sonja. (2013). Charakteristika von Hochkonflikt-Familien. In Sabine Walper, Jörg Fichtner, & Katrin Normann (Eds.), *Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien* (2. ed., pp. 19-37). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Dietrich, Peter S., Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya, & Sander, Eva. (2010). *Arbeit mit hochkonfliktvollen Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Diez, Hannelore. (2005). *Werkstattbuch Mediation*. Köln: Centrale für Mediation.
- Friedman, Gary, & Himmelstein, Jack. (2013). *Konflikte fordern und heraus. Mediation als Brücke zur Verständigung*. Frankfurt am Main: Wolfgang Metzner Verlag.
- Gegenhuber, Barbara. (2008). *Veränderungsmotivation im Quasi-Zwangskontext - Eine Untersuchung bei drogenabhängigen Straftätern in Behandlung*. (Dissertation), Universität Wien, Wien.
- Häfeli, Christoph. (2013). *Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht mit einem Exkurs zum Kinderschutz*. Bern: Stämpfli.
- Homrich, Alicia M., Muenzenmeyer Glover, Michelle, & Blackwell White, Alice. (2004). PROGRAM PROFILE. *Family Court Review*, 42(1), 141-161. doi:10.1111/j.174-1617.2004.tb00639.x
- Hösl, Gattus. (n.d.). Das Potential der Transformativen Mediation. <http://www.mediat.ch/pdf/Das%20Potential%20der%20Transformativen%20Mediation.pdf>
- Ittner, Heidi. (2012). Grundfragen der Mediation aus psychologischer Sicht. Umgang mit Machtungleichgewichten, Emotionen und erlebten Ungerechtigkeiten. In Christoph Althammer, Jörg Eisele, Heidi Ittner, & Martin Löhnig (Eds.), *Grundfragen und Grenzen der Mediation. Wissenschaftliche Betrachtungen aus den Perspektiven unterschiedlicher Professionen* (pp. 47-64). Frankfurt am Main:

- Wolfgang Metzner.
- Johnston, Janet R., & Campbell, Linda E. G. (1999). *The Dynamics and Resolution of Family Conflict*. New York: Simon & Schuster.
- Karpman, Stephen B. (1968). Fairy tales and script drama analysis. *Transactional analysis bulletin*, 7(26), 39-43.
- Klug, Wolfgang, & Zobrist, Patrick. (2013). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Krabbe, Heiner. (2014). Werkstattbericht - Hochstrittige Parteien in der Mediation. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 2, 58 - 61.
- Lutz, Tanja, & Frigg, Marco. (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz*. Retrieved from https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/Angeordnete_Mediation_Forschungsbericht_VS_1.0.pdf
- Mayer, Stefan, & Normann, Katrin. (2006). Das Praxismodell des Familien-Notruf München zum Einbezug der Kinder in die Mediation. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 55, 600-614. http://psydok.psycharchives.de/jspui/bitstream/20.500.11780/2936/1/55.20068_3_46888.pdf_new.pdf
- Meier, Susanne. (2015). Kindesvertretung: Eine Bestandesaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*(5), 341-358.
- Montada, Leo, & Kals, Elisabeth. (2013). *Mediation. Psychologische Grundlagen und Perspektiven* (3 ed.). Weinheim: Beltz.
- Niedostadek, André. (2014). Mediation bei Arbeitsplatzkonflikten und der Grundsatz der Freiwilligkeit. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 2, 55 - 58.
- Patera, Mario. (2009). Neurobiologie und Mediation. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 1, 4-8.
- Schmidt-Denter, Ulrich, & Beelmann, Wolfgang. (1995). *Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern*. Retrieved from <http://www.schmidt-denter.de/forschung/scheidung/kurzbericht.html#Zusammenfassung>
- SDM, Schweizerischer Dachverband Mediation. (n.d.). Welche Regeln gelten in der Mediation? Retrieved from <https://www.mediation-ch.org/cms2/was-ist-mediation/regeln/>
- Spiewak, Martin. (2014). Das Trauma überwinden. *Zeit Online*. Retrieved from <http://www.zeit.de/2014/18/scheidung-kinder-beziehung-eltern/komplettansicht>
- Stinglwagner, Ursula. (2014). *Hochstrittige Trennungs- und Scheidungskonflikte. Welche Handlungsansätze eignen sich für die Soziale Arbeit?* (Bachelor), Zürcher Fachhochschule
- van Lawick, Justine, & Visser, Margreet. (2017). *Kinder aus der Klemme. Interventionen für Familien in hochkonflikthaften Trennungen* (Hildegard Höhr, Trans.). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- Walper, Sabine, Fichtner, Jörg, & Normann, Katrin. (2013). Hochkonflikthafte Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In Sabine Walper, Jörg Fichtner, & Katrin Normann (Eds.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien* (pp. 7-16). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.